Vollſtändige Sammlung
der
Verordnungen und Beſchlüſſe
des
Bürger Regierungs-Kommiſſärs
und der
Central-Verwaltungen
der vier neuen Departemente des linken Rheinufers.

I. Band. VI. Heft.

Nebſt
doppeltem alphabetiſchem Regiſter.

Mainz,
gedruckt und zu haben in der Munizipal. Buchdr. im Bürgerhoſpital bei J. Wirth.
Meſſidor 6. J.

Der Preis dieſes Heftes iſt 45 kr.

Vorerinnerung.

Bei einer fortlaufenden Reihe von Verordnungen oder Geſetzen, die nicht nach Fächern geordnet ſind, Bände ſchließen, iſt an ſich etwas ſehr willkürliches. Bei gegenwärtiger Sammlung geſchieht es hauptſächlich aus dem Grunde, um dem Publikum ſo geſchwind als möglich, den Gebrauch des bereits Vorhandenen, im Nachſchlagen zu erleichtern, in dieſer Abſicht iſt ein doppeltes alphabetiſches Regiſter angehängt worden. Da ſich die Herausgeber erſt ſpät zu dieſer Arbeit entſchloſſen, ſo wurde dadurch das 6te Heft etwas verſpätet. Dagegen ſoll das nächſtfolgende 1te Heft zum 2ten Bande deſto ſchneller folgen.

Es werden nächſtens einzelne Verordnungen z. B. das Geſetzbuch von Verbrechen und Strafen, Gerichts-Ordnung in Civil-Sachen, über das Notariat u. ſ. w. als Theile dieſer Sammlung erſcheinen; einem jeden derſelben wird ein eigenes Regiſter beigefügt werden: fände einmal eine zweite Auflage ſtatt, ſo könnte man alle dieſe verſchiedenen Regiſter in eins zuſammen ſchmelzen; wodurch alsdann die Mühe des doppelten Nachſchlagens erſpart würde.

Es läßt ſich übrigens noch nicht genau beſtimmen, wie bald dieſe Sammlung geſchloſſen werde: gegenwärtig ſind noch weſentliche Teile zur Organiſation des Ganzen in der Arbeit; und ſo lange das neue Geſetzbuch, mit deſſen Verfertigung man zu Paris beſchäftigt iſt, nicht vollendet ſein wird, müſſen immer einzelne Kollektionen von Geſetzen, die über den nämlichen Gegenſtand erſcheinen, vorgenommen werden.

Inhalt des ſechsten Heftes.

Seite

Nro XLV. Beſchluß des Regierungs-Kommiſſärs, wodurch den geiſtlichen Körperſchaften, deren Mitglieder nicht alle anweſend ſind, befolen wird, ein Verzeichniß über ihre beweglichen und unbeweglichen Güter einzugeben. 311

— XLVI. Beſchluß der Central-Verwaltung vom Donnersberg, daß alle Perſonen, welche den geiſtlichen Körperſchaften gehörige Kapitalien in Händen haben, die Anzeige darüber machen ſollen 313

— XLVII. Beſchluß des Reg. Kommiſſärs, wodurch alle Veräuſſerung, Tauſch oder Abtretung der von Zünften oder Innungen herrürenden Güter für nichtig erklärt wird 315

— XLVIII. Beſchluß deſſelben, daß alle öffentlichen Akte der Verwaltungen und Gerichte in franzöſiſcher Sprache abgefaßt ſeyn ſollen 317

— XLIX. Beſchluß deſſelben, wodurch mehrere öffentliche Blätter vom rechten Rheinufer in den vier neuen Departementen verboten werden 319

— L. Verordnung über die Erhaltung der Kriegs-Plätze und Militär-Poſten, wie nicht weniger über die Polizei der Feſtungswerke 320

— LI. Proklamation des Obergenerals der Armee von Mainz 349

— LII. Auszug aus dem Beſchluſſe des Vollziehungs-Direktoriums vom 22ten Germinal 4ten Jahres: Enthaltend eine Verordnung wegen der Verwahrung und Erhaltung der Feſtungen 350

— LIII. Beſchluß des Regierungs-Kommiſſärs, wodurch die Einwoner der neuen Departemente eingeladen werden, ſich einſtweilen mit der fränkiſchen Konſtitution des 3ten Jahrs bekannt zu machen*) 353

*) Die gegenwärtigem Beſchluſſe beigefügte Konſtitution ſoll in einem der nächſten Bände als Anhang erſcheinen.

— LIV. Deportation des Mönchs Kronenberger 355

Seite

Nro LV. Beſchluß des Regierungs = Kommiſſärs, welcher die Erhebung einer abſchlägigen Steuer von 12,500,000 Livres auf die vier neuen Departemente verordnet, und den verſchiedenen Verwaltungen die Regeln vorſchreibt, welche ſie bei Verteilung und Einziehung ihrer verhältnißmäſigen Anteile zu befolgen haben. 357

— LVI. Aufruf der Central = Verwaltung des Departements vom Donnersberg an die Bürger dieſes Departements, worinn dieſelben zur bereitwilligen Entrichtung der Territorial=Auflagen ermuntert werden 364

— LVII. Inſtruktion derſelben an die Munizipal = Verwaltungen über die Vollziehung des Beſchluſſes des Regierungs = Kommiſſärs vom 2ten Germinal in Betreff der Güter = Erklärung 366

— LVIII. Verordnung kraft welcher eine Agentſchaft der unmittelbaren Steuern errichtet wird 37●

— LXIX. Fortſetzung der Verordnung über die direkten Steuern 388

— LX. Verordnung über die den Schuldnern zu geſtattenden Friſten 393

Alphabetiſches Regiſter der in den 6 erſten Heften enthaltenen Beſchlüſſe und Verordnungen.

Alphabetiſches Real=Regiſter über die in den 6 erſten Heften enthaltenen Materien.

Nro XLV. Beſchluß des Regierungs-Kommiſſärs, wodurch den geiſtlichen Körperſchaften, deren Mitglieder nicht alle anweſend ſind, befolen wird, ein Verzeichniß über ihre beweglichen und unbeweglichen Güter einzugeben.

Auszug aus dem Regiſter der Beſchlüſſe des Regierungs-Kommiſſärs in den vier neu errichteten Departementen des linken Rheinufers.

Mainz den 7ten Germinal, im 6ten Jahre der einen und unteilbaren fränkiſchen Republik.

Der Regierungs-Kommiſſär in den eroberten Ländern zwiſchen Maas und Rhein, und Rhein und Moſel;

Unterrichtet, daß verſchiedene geiſtliche Körperſchaften, wovon eins oder mehrere der Mitglieder, die ſie ausmachen, abweſend, oder nicht mit Erlaubniß der Obergeneräle oder der Volksrepräſentanten auf Sendung, ſeit dem Einzuge der fränkiſchen Armeen in das eroberte Land zurückgekehrt ſind, den Anteil der Abweſenden genießen, in der Abſicht, ſo viel es nötig iſt, die über den Sequeſter gegebenen Beſchlüſſe auszulegen, und der Republik den Genuß des Anteils der Einkünfte jener Perſonen zu ſichern;

Beſchließt:

Art. 1. Die Stifter und geiſtlichen Körperſchaften, welche fortfahren, ihre Güter zu verwalten, von denen eins oder mehrere Mitglieder ſeit der Ankunft der Armeen der Republik in das eroberte Land abweſend ſind, ſollen gehalten ſeyn, in einem Zeitraume von 15 Tagen, nach der Verkündigung gegenwärtigen Beſchluſſes, das Verzeichniß ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter und Einkünfte, die dieſen Körperſchaften zugehören, einzugeben. Dieſes Verzeichniß muß enthalten: 1) Den Namen der Körperſchaft; 2) die Gemeinde ihres Aufenthalts; 3) die Anzal der Perſonen, aus denen ſie vor Ankunft der fränkiſchen Armeen in die eroberten Länder beſtanden hat; 4) die Namen der reſtirenden Mitglieder; 5) die Namen der Abweſenden; 6) die Natur, Beſchaffenheit, Lage, und Angabe eines jeden Grund-Eigentums, der Einkünfte und Obligationen;

7) den Tag der Pächte, die Namen der Pächter oder der Schaffner; 8) den Preiß des Pachtes; 9) endlich Bemerkungen über die Art der Aufname der Einkünfte, und die Namen der Einnehmer, die damit beauftragt ſind. Dieſes Verzeichniß muß dreifach von allen anweſenden Gliedern der Körperſchaft unterſchrieben, und als wahr beſcheinigt ſeyn. Eine Ausfertigung muß auf dem Sekretariat der Munizipal=Verwaltung des Kantons niedergelegt, die zweite dem Einnehmer der Domainen und der Einregiſtrirung des Bezirks übergeben werden, und die dritte bleibt in den Händen der angefürten geiſtlichen Körperſchaft.

Art. 2. Den geiſtlichen Körperſchaften und Gemeinheiten, die in dem vorgeſchriebenen Zeitraume dem vorigen Artikel nicht Genüge leiſten würden, ſoll die Verwaltung ihrer Güter abgenommen werden, und die National=Regie der Domainen iſt bevollmächtigt, ſie, wie die andern ſequeſtrirten Güter, zum Vorteile der Republik zu verwalten. Das Nämliche findet auch ſtatt, wenn falſche Erklärungen oder Betrügereien bei Abfaſſung des gefoderten Verzeichniſſes vorgehen ſollten.

Art. 3. Die nämlichen Gemeinheiten haben den Einnehmern der Domainen und der Einregiſtrirung über den Anteil der Einkünfte ihrer abweſenden Glieder Rechnung zu ſtellen, und zwar vom Zeitpunkte des Eintrittes der fränkiſchen Armeen in dieſe Länder angerechnet, ohne daß von dieſem Anteile irgend etwas für Verwaltungs= oder Ausbeſſerungs=Köſten abgezogen werden kann. Die Rechnung muß vom Departemente auf die Anzeige der Munizipal=Verwaltung geſchloſſen werden, jedoch ſoll dieſe Formalität keineswegs die Ablieferung der genannten Einkünfte in die Kaſſe des Einnehmers der Einregiſtrirung verhindern, und dieſe Abzalung muß in klingender Münze geſchehen.

Art. 4. Sowohl die beweglichen als unbeweglichen Güter und Einkünfte der geiſtlichen Körperſchaften, wovon ein Mitglied über die Hälfte der ganzen Körperſchaft abweſend iſt, ſollen ſequeſtrirt, und von den Kantons=Verwaltungen, und den Einnehmern der Domainen, in den durch die Anordnungen vom 28ten Ventos lezthin beſtimmten Formen verwaltet werden.

Art. 5. Die Einnehmer der Domainen und der Einregiſtrirung, ſollen den im vorigen Artikel begriffenen Perſonen, den Anteil ihrer Einkünfte bezalen,

und ſich dabei nach den im 1ten und 3ten Artikel vorgeſchriebenen Formen, und nach der Anzal, die jene Körperſchaften vor Ankunft der fränkiſchen Armeen in dem eroberten Lande ausmachten, richten. Dieſe Einkünfte ſollen ihnen zu Zwölftel, am Ende jedes Monats, vom Tage der Uibergebung des Verzeichniſſes ihrer Güter angerechnet, ausbezalt werden.

Art. 6. Die Central- und Munizipal-Verwaltungen, ſo wie auch die Einnehmer der Einregiſtrirung ſind beſonders angewieſen, auf die Kultur und und Einſäung der Felder, die von den geiſtlichen Körperſchaften, Fabriken, Pfarreien und Pfründen herrühren, zu wachen. Alle jene Güter, deren Kultur von jenen Körperſchaften oder einzelnen Gliedern nicht unterhalten würde, ſollen auf Koſten der Republik, auf die nämliche Art, wie die ſequeſtrirten Güter, verwaltet werden.

Der gegenwärtige Beſchluß ſoll auf Betreiben der Departements-Verwaltungen in beiden Sprachen gedruckt, verkündet, und überall, wo es nöthig iſt, angeſchlagen werden.

Rudler.

Nro XLVI. Beſchluß der Central-Verwaltung vom Donnersberg, daß alle Perſonen, welche den geiſtlichen Körperſchaften gehörige Kapitalien in Händen haben, die Anzeige darüber machen ſollen.

Freiheit. Gleichheit.

Beratſchlagung der Centralverwaltung des Departements vom Donnersberg.

Sitzung vom 13ten Ventoſe 6ten Jahrs der Republik.

Nach Anſicht des 4ten Artikels des Beſchluſſes des Regierungs-Kommiſſärs B. Rudler vom 29ten Pluvios laufenden Jahrs, durch welchen alles Eigentum der Stifter und geiſtlichen Körperſchaften, es mag nun in beweglichen oder unbeweglichen Gütern beſtehen, der unmittelbaren Aufſicht der Central- und

Munizipal-Verwaltungen anvertraut iſt; nach Anſicht auch der im 5ten Artikel erſagten Beſchluſſes enthaltenen Verfügungen, nach welchen alle Zuwiderhandelnde auf Betreiben des öffentlichen Anklägers verfolgt, und vor das peinliche Gericht gebracht werden ſollen, um nach der Strenge der Geſetze als Mitſchuldige des Diebſtahls und der Verſchwendung öffentlicher Gelder beſtraft zu werden;

Unterrichtet, daß betrügeriſche Veräuſſerung in der Verwaltung der Kapitale, die den Stiftern, religiöſen Gemeinheiten, und geiſtlichen Körperſchaften zugehören, ſtatt gefunden haben, daß die Schaffner dieſer Gemeinheiten und Körperſchaften in ſchändlicher Verbindung mit ihren Schuldnern, dieſen die Original-Hypotheken und Schuldſcheine für Abtragung einer weit geringern Summe als die geliehenen Kapitale betragen, zurückgeben;

In Erwägung, daß dieſe betrügeriſchen Kunſtgriffe nur zu ſehr die ſtrafbare Abſicht verrathen, die angeführten Kapitale dem wachſamen Auge der geſetzlichen Gewalten zu entziehen, und ſich der Verpflichtungen zu entladen, um der Verantwortlichkeit zu entgehen.

In Erwägung endlich, daß keine Gemeinheit und geiſtliche Körperſchaft ſich weder im beſondern, noch im allgemeinen das Recht anmaſen kann, die unbeweglichen oder beweglichen Güter, wovon ſie den Genuß haben, zu veräußern, da ſie nicht als Eigentümer, ſondern nur als zeitliche Verwahrer zu betrachten ſind.

Nach Anhörung des Kommiſſärs des Vollziehungs-Direktoriums:

Beſchließt die Centralverwaltung des Departements vom Donnersberg folgendes:

Art. 1. Alle Perſonen, welche Kapitale, die den Stiftern, religiöſen Gemeinheiten und andern geiſtlichen Körperſchaften gehören, in Händen haben, ſind gehalten, in 24 Stunden nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Beſchluſſes, der Munizipal-Verwaltung ihres Cantons die Anzeige davon zu machen.

Art. 2. Die Munizipalitäten werden in der Dekade nach der Verkündigung die erhaltenen Anzeigen der Central-Verwaltungen überſchicken.

Art. 3. Es iſt ausdrücklich jedem Schuldner der Gemeinheiten und geiſtlichen Körperſchaften verboten, die Kapitale, die ſie in Händen haben, abzutragen.

Art. 4. Jeder Schuldner der genannten Gemeinheiten, der ſich nicht nach obigen 1ten und 3ten Artikeln richten würde, ſoll auf Betreiben des öffentlichen Anklägers verfolgt, von dieſem vor das Kriminal = Gericht gebracht, und nach der Strenge der Geſetze als Mitſchuldiger des Diebſtahls und des Betrugs geſtraft werden.

Art. 5. Gegenwärtiger Beſchluß ſoll in beiden Sprachen gedruckt, und den Munizipalitäten überſchickt werden, damit ſie ihn leſen, bekannt machen, und überall wo es nötig iſt, anſchlagen laſſen.

Die Verwalter des Departements vom Donnersberg;

Malingré Präſident; Moßdorf, Bertrand, Gugel, Peterſen Verwalter; Coſſon Kommiſſär des Vollziehungs = Direktoriums; und Winkelmann Generalſekretär.

Nro XLVII. Beſchluß des Reg. Kom., wodurch alle Veräuſſerung, Tauſch oder Abtretung der von Zünften oder Innungen herrürenden Güter für nichtig erklärt wird.

Freiheit. Gleichheit.

Auszug aus dem Regiſter der Beſchlüſſe des Regierungs = Kommiſſärs in den eroberten Ländern zwiſchen Maas und Rhein, und Rhein und Moſel.

Mainz, den 19ten Ventos, 6ten Jahrs der einen und unteilbaren Franken = Republik.

Der Bürger Rudler Regierungs = Kommiſſär in den eroberten Ländern zwiſchen Maas und Rhein, und Rhein und Moſel;

Unterrichtet, daß ſich neuerlich verſchiedne Zünfte erlaubt haben, liegende Güter, die ihrer Innung zugehörten, zu ihrem eignen Vortheile zu veräuſſern;

In Erwägung, daß das gemeine Recht den ehmaligen Körperſchaften und Gemeinheiten jede Veräuſſerung ihrer liegenden Güter ohne Billigung der hö- hern Gewalten, unterſagt;

In Erwägung, daß die ehmaligen Magiſtrate und Regierungen der erober- ten Länder nach dem Eintritt der Franken in dieſelbe keine Regierungs-Akte die- ſer Art unternehmen konnten;

Beſchließt folgendes:

Art. 1. Alle Veräuſſerung, Tauſchhandel oder Abtretung der von Zünf- ten und ſonſtigen Innungen herrürenden unbeweglichen Güter, die in den vier neuen Departementen des linken Rhein-Ufers nach dem Eintritt der fränkiſchen Armeen ohne Einwilligung der fränkiſchen Gewalten, denen die Ober-Verwaltung der eroberten Länder anvertraut war, ſtatt gehabt haben, ſind für nicht geſchehen und nichtig erklärt.

Art. 2. Die Verordnungen des Beſchluſſes vom 29ten Pluvios, in Be- treff der Kapiteln und geiſtlichen Stifter, ſind auf die Zünfte und ſonſtige In- nungen anwendbar.

Art. 3. Gegenwärtiger Beſchluß ſoll auf Betreiben der Kommiſſarien des Vollziehungs-Direktoriums bei den vier neuen Departementen des linken Rhein- Ufers in beiden Sprachen gedruckt, geleſen, bekannt gemacht und überall, wo es nötig iſt, angeſchlagen werden.

Rudler.

Beratſchlagung der Zentral-Verwaltung des Departements vom Donnersberg.

Nach Anſicht des obigen Beſchluſſes des Bürgers Rudler, Regierungs- Kommiſſärs in den Ländern zwiſchen Maas und Rhein, und Rhein und Moſel, vom 19ten dieſes, und nach Anhörung des Kommiſſärs des Vollziehungs-Di- rektoriums:

Beſchließt die Zentral-Verwaltung des Departements vom Donnersberg, daß dieſer Beſchluß in ihre Regiſter eingetragen, überſezt, in beiden Sprachen gedruckt und an alle Kantons-Verwaltungen des Departements geſchickt werden

ſoll, damit ſie ihn bekannt machen, anſchlagen und in allen Gemeinden ihres Kantons vollziehen laſſen.

Mainz den 21ten Ventos, 6ten Jahrs der einen und unteilbaren fränkiſchen Republik.

Die Verwalter des Departements vom Donnersberg;
Malingré, Präſident, Moßdorf, Gugel, Bertrand, Peterſen, Verwalter, Coſſon, Kommiſſär des Vollziehungs-Direktoriums, und Winkelmann, Generalſekretär.

Nro XLVIII. Beſchluß deſſelben, daß alle öffentlichen Akte der Verwaltungen und Gerichte in franzöſiſcher Sprache abgefaßt ſeyn ſollen.

Freiheit. Gleichheit.

Auszug aus dem Regiſter der Beſchlüſſe des Regierungs-Kommiſſärs in den eroberten Ländern zwiſchen Maas und Rhein, und Rhein und Moſel.

Mainz den 10ten Germinal, im 6ten Jahre der einen und unteilbaren Frankenrepublik.

Der Regierungs-Kommiſſär Bürger Rudler nach Anſicht der vielfältigen Bemerkungen, die man ihm mitgeteilt hat, als auch der Zweifel, welche ihm von verſchiednen Mitgliedern der Zentral-Verwaltungen und der Tribunäle über die Art der Abfaſſung der öffentlichen Akte, die von den Zentral-Verwaltungen, Munizipalitäten und Tribunälen der neuen Departemente ausgefertigt werden, vorgetragen wurden; in der Abſicht endlich alle Art von Ungewißheit über dieſen Gegenſtand zu beſeitigen, und eine gleiche Form über dieſe Sache zu beſtimmen;

Beſchließt:

Alle Beſchlüſſe, Protokolle, und überhaupt alle öffentlichen Akte, von welcher Art ſie auch ſeyn mögen, die von den Zentral- und Munizipal-Verwaltun-

gen ausgefertigt werden, ferner alle Urteile, welche von den Civil- Kriminal- und den Polizei-Zucht-Gerichten gegeben werden, ſo wie auch jene der Friedens-Gerichte, und Handels-Tribunäle die in den vier Departementen beſtehen, gleichfalls alle ſonſtigen Akte, die, unter welcher Benennung es immer ſey, von den Schreibſtuben der genannten Tribunäle ausgehen, ſollen in franzöſiſcher Sprache abgefaßt ſeyn.

Die Zentral-Verwaltungen der vier neuen Departemente haben gegenwärtigen Beſchluß in ihre Regiſter einzutragen, und eine hinlängliche Anzahl Exemplarien in beiden Sprachen drucken zu laſſen, um geleſen, bekannt gemacht, in ihren Departementen und Diſtrikten angeſchlagen und als beſtehende Anordnung vollzogen zu werden.

Rudler.

Beratſchlagung der Zentral-Verwaltung des Departements vom Donnersberg.

Die Zentral-Verwaltung nach Anſicht des obigen Beſchluſſes des Regierungs-Kommiſſärs in den vier neuen Departementen zwiſchen Maas und Rhein, und Rhein und Moſel, und nach Anhörung des Kommiſſärs des Vollziehungs-Direktoriums;

Beſchließt: daß dieſer Beſchluß in ihre Regiſter eingetragen, in einer Anzahl von 1000 Exemplarien in beiden Sprachen gedruckt und an die gerichtlichen Gewalten und Kantons-Verwaltungen des Departements geſchickt werden ſoll, damit ſie ihn leſen, bekannt machen, überall wo es nötig iſt, anſchlagen, und nach ſeiner ganzen Form und Inhalt vollziehen laſſen.

Gegeben in der Sitzung in Mainz den 12ten Germinal 6ten Jahrs der einen und unteilbaren fränkiſchen Republik.

Durch die Verwalter des Departements vom Donnersberg;

Malingré Präſident; Bertrand, Gugel, Moßdorf, Peterſen Verwalter; Coſſon Kommiſſär des Vollziehungs-Direktoriums, und Franz Mathis Generalſekretär.

Nro XLIX. Beſchluß deſſelben, wodurch mehrere öffentliche Blätter vom rechten Rheinufer in den vier neuen Departementen verboten werden.

Auszug aus dem Regiſter der Beſchlüſſe des Regierungs-Kommiſſärs in den eroberten Ländern zwiſchen Maas und Rhein, und Rhein und Moſel.

Mainz am 12ten Germinal, 6ten Jahrs der einen und unteilbaren Franken-Republik.

Der Regierungs-Kommiſſär in den neu errichteten Departementen auf dem linken Rheinufer;

Nach Einſicht verſchiedener öffentlicher Blätter, welche bekannt ſind unter dem Namen:

Frankfurter franzöſiſches Journal:

Politiſche Geſpräche zwiſchen den Lebendigen und Todten: aus dem Reiche der Todten:

Frankfurter kaiſerl. Reichs-Ober-Poſtamts-Zeitung:

Frankfurter Staats-Riſtreto: und Eudemonia:

In Erwägung, daß es für die Ruhe der auf dem linken Rheinufer gelegenen Länder wichtig iſt, in denſelben keine von jenen gefährlichen Zeitungen im Umlaufe zu laſſen, in denen der Geiſt der Zwietracht ſeinen Gift ausſpeiet: wo derſelbe bald durch leere Schreckenbilder die ſchwachen und furchtſamen Gemüter beunruhigt, bald durch gallſüchtige Abhandlungen diejenigen mutlos zu machen ſucht, die ſich für die republikaniſche Verfaſſung erklärt haben: wo faſt auf jeder Seite Läſterungen gegen die Vernunft und die unverjährbaren Rechte des Menſchen ausgeſtoßen werden: wo in füglich zuſammen gereihten Geſprächen man ſich Mühe giebt, die Vertheidiger der beßten Grundſätze darzuſtellen, wie ſie von den ſiegenden Apoſteln des Deſpotismus, oder von den Schutzrednern ſeiner ſchwärmeriſchen Anhänger übermannt und niedergeſchmettert werden: wo lügenhafte Schilderungen die Patrioten mit den ſchwärzeſten Farben, ihre Feinde dagegen in dem blendendſten Lichte abbilden;

Beſchließt:

Art. 1. Die Zeitungen, welche bekannt ſind unter dem Namen: Frankfurter franzöſiſches Journal . . . Politiſche Geſpräche zwiſchen den Lebendigen und Todten, aus dem Reiche der Todten . . . Frankfurter kaiſerl. Reichs-Ober-Poſtamts-Zeitung . . . Frankfurter Riſtretto und Eudemonia, ſind in dem ganzen Umfange der Länder zwiſchen Maas und Rhein, und Rhein und Moſel verboten; dem zu folge iſt den Poſt-Direktoren unter Abſetzungsſtrafe unterſagt, dieſelben auszugeben.

Art. 2. Gegenwärtiger Beſchluß ſoll in beiden Sprachen gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und angeſchlagen, den Zentral-Verwaltungen der Departemente, und dem General-Inſpektor der Civil-Poſten zugeſchickt werden, welche über den Vollzug deſſelben zu wachen haben: auch ſoll er dem Obergeneral mitgeteilt werden, damit er ihn den Inſpektoren der Armee-Poſten bekannt mache.

Rudler.

Nro L. Verordnung über die Erhaltung der Kriegs-Plätze und der Militar-Poſten, wie nicht weniger über die Polizei der Feſtungswerke.

Auszug aus dem Regiſter der Beſchlüſſe des Regierungs-Kommiſſärs in den vier neuen Departementen des linken Rheinufers.

Der Regierungs-Kommiſſär beſchließt, kraft der Vollmachten, die ihm durch den Beſchluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 14ten Brümär jüngſthin übertragen worden ſind, wie folgt:

Die Artikel 5, 6, 7, 10 bis und mit inbegriffen 41 im erſten Titel der Dekrete vom 24ten Mai, 25 und 30ten Junius; 2, 4, 5 und 8ten Julius 1791;

Die Artikel 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9, 10 und 11 ebenderſelben Geſetze unter dem Titel: Folge des erſten Titels, über die Employirten der Feſtungswerke;

Der Artikel 19 des 2ten Titels eben dieſer Dekrete;

Die Artikel 2, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 20, 23, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 41, 42, 43, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 63, 64 und 65 im 3ten Titel gedachter Dekrete;

Die Artikel 2, 3, 4, 5, 6 und 7 im 4ten Titel derſelben;

Die Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 15 im 5ten Titel derſelben;

Die Artikel 1 bis 27 einſchließlich des 6ten Titels gedachter Dekrete,

Sollen in den vier neuen Departementen auf dem linken Rhein-Ufer verkündigt und als Verordnung vollzogen werden.

Dem zufolge ſollen ſie in beiden Sprachen Gegenwärtigem beigedruckt und und allen Verwaltungen und Gerichten zugeſchickt werden, welche dieſelben in ihre Regiſter eintragen, und in der erſten Dekade nach ihrem Empfange dem Regierungs-Kommiſſär die Bekanntmachung derſelben beſcheinigen ſollen.

Folgen nun die Artikel ebengedachter Dekrete.

Dekret vom 24ten Mai, 25, 27 und 30ten Junius, 2, 4, 5 und 8ten Julius 1791.

Die National-Verſammlung, nach angehörtem Bericht ihres militäriſchen Ausſchuſſes, dekretirt folgendes:

Erſter Titel.

Beibehaltung und Einteilung der Feſtungen und Kriegsplätze; Polizei der Feſtungswerke.

Art. 5. Die Feſtungen und Kriegsplätze ſollen unter drei Geſichtspunkten betrachtet werden, nämlich: im Friedens- Kriegs- und Belagerungs-Zuſtand.

In Friedenszeiten ſoll in den Feſtungen und Kriegsplätzen die innere Polizei, ſo wie alle andere Handlungen der bürgerlichen Gewalt, einzig und allein den Magiſtratsperſonen und anderen Civilbeamten zuſtehn, welche durch die

Konſtitution angeſtellt ſind, über die Handhabung der Geſetze zu wachen; die Gewalt der Militärbeamten die über das Militär geſezt ſind, kann ſich nur auf die Truppen und andere ihren Dienſt angehende Gegenſtände erſtrecken, die hiernächſt werden angezeigt werden.

Art. 7. In den Feſtungen und Kriegsplätzen, wenn ſie in den Kriegszuſtand verſezt ſind, ſollen die Civilbeamten fortfaren über die Ordnung zu wachen und die innere Polizei zu verwalten; aber ſie können von Seiten des Kriegskommandanten aufgefodert werden, den Maßregeln mitzuwirken, welche für die zur Sicherheit des Platzes nötige Ordnung und Polizei vorzukehren ſind; demnach ſollen zur Sicherheit der gegenſeitigen Verantwortlichkeit der Civilbeamten und Befehlshaber der Truppen, die Beratſchlagungen des Kriegsrates, in Gefolg welcher die Auffoderungen des Militärkommandanten geſchehen müſſen, der Munizipalität abgegeben werden und bei derſelben verbleiben.

Art. 10. In den Feſtungen und Kriegsplätzen, wenn dieſelben in den Belagerungszuſtand verſezt ſind, ſoll alle Gewalt, die den Civilbeamten für die Handhabung der innern Ordnung und Polizei durch die Konſtitution beigelegt iſt, an den Militärkommandanten übergehn, und von ihm ausſchließlich und unter ſeiner perſönlichen Verantwortlichkeit ausgeübt werden.

Art. 11. Die Feſtungen und Kriegsplätze ſind als belagert anzuſehn, nicht allein vom Augenblicke an, wo der erſte Angriff geſchehen iſt, ſondern auch ſobald, durch die Umzingelung des Feindes, die Kommunikation von auſſen und innen, auf eine Strecke von 1800 Klaftern, von den Bruſtwehren der bedeckten Wege an, abgeſchnitten iſt.

Art. 12. Der Belagerungszuſtand ſoll nicht eher aufhören, als bis ſich der Feind zurückgezogen, und im Fall ein Angriff geſchehn, nachdem die Werker der Belagerer zerſtöret, die Breſche wieder hergeſtellt oder in Verteidigungsſtand geſezt worden.

Art. 13. Alle zu den Feſtungen und Kriegsplätzen gehörige Erdſtriche, als Wälle, Bruſtwehren, Gräben, bedeckte Wege, Esplanaden, Feldbruſtwehren, vorliegende Werke, leere Plätze, Kanäle, Sümpfe oder Teiche, die von den Feſtungen abhängen, und alle andere Gegenſtände, die von den Verteidigungs=

mitteln auf den Gränzen der Republik einen Teil ausmachen, als Laufgräben, Schanzen, Batterien, Verſchanzungen, Dämme, Schleuſſen, Kanäle und die längſt an denſelben hin gelegenen freien Erdſtriche, wenn ſie die Verteidigungslinien begleiten oder die Stelle derſelben vertreten, ſie mögen ſich auf den Gränzen zu Lande, oder auf den Küſten, oder in den Inſeln ſo dieſelbe angränzen, oder ſonſt anderſtwo befinden, ſind als Nationaleigentümer erklärt; in dieſer Eigenſchaft hat der Kriegsminiſter über ihre Erhaltung zu wachen, und in keinem Falle können die Verwaltungskorps darüber verfügen, noch ſich ohne Teilnahme des Kriegsminiſters, in ihre Aufrechthaltung einmiſchen, es ſeye denn auf die Art und Weiſe, welche hiernächſt wird angezeigt werden; als welcher Miniſter, ſo wie ſeine Agenten, in allem was ſie betrift, für die Konſervation gedachter Nationaleigentümer, wie auch für die Vollſtreckung der in gegenwärtigem Dekret enthaltenen Geſetze verantwortlich ſeyn ſollen.

Art. 14. Die National-Verſammlung will nicht die Uibereinkünfte oder Verordnungen aufheben, vermög welcher gewiſſe Teile von Linien, Schanzen, Verſchanzungen oder längſt den Kanälen hin gelegenen freien Erdſtriche Privatperſonen in Genuß gegeben ſeyn können; aber ſie erneuert, in ſo weit es nötig iſt, das Verbot, dieſelben zu vernachläßigen, deren Geſtalt zu ändern oder die Gräben davon zuzuwerfen. Obige Verfügungen betreffen ſolche Nuzzungen nicht, die anſtatt einer Beſoldung geſtattet ſind, und bringen auch keinen Nachteil dem was durch den 59ten Artikel des 3ten Titels gegenwärtigen Dekrets vorgeſchrieben iſt.

Art. 15. In allen Feſtungen und Kriegsplätzen, ſoll der Erdſtrich, welcher zwiſchen dem Fuß der Abdachung des Walles und einer von Seiten des Plazzes auf 4 Klafter vom Fuß gedachter Abdachung gezogenen Parallellinie begriffen iſt, ſo wie derjenige der in dem Bezirk der Sägewerke, Baſtionen, leeren Plätze oder anderer Werke, die den Umkreis ausmachen, enthalten iſt, als militäriſcher Nationalgrund angeſehn werden, und längſt den Mittelwällen und Eingängen der Bollwerke oder Sägewerke eine Gaß ausmachen; in den Kriegsplätzen, die mit keinem Walle ſondern blos mit einer Ringmauer umgeben ſind, ſoll die zur innern Begränzung des militäriſchen Nationalgrundes beſtimm-

te Linie auf 5 Klafter von der innern behauenen glatten Seite der Bruſtwehre oder Ringmauer, gezogen werden und ebenfalls eine Gaß ausmachen.

Art. 16. Im Falle in einigen Feſtungen und Kriegsplätzen, der, zwiſchen dem Fuß der Abdachung des Walles oder der innern behauenen glatten Seite der Ringmauer und den Häuſern oder andern Privatbeſitzungen begriffene Erdſtrich mehr ausmachen würde, als was durch vorhergehenden Artikel vorgeſchrieben iſt; ſo ſoll an der wirklichen Strecke des Nationalgrundes keine Veränderung vorgenommen werden.

Art. 17. Die Militäragenten ſollen darauf wachen, daß die Privateigentümer durch keinerlei widerrechtliche Anmaßung über die dem Nationalgrund angeſezten Gränzen erweitert werden; doch ſollen alle Perſonen die dermalen Häuſer, Gebäude oder Einfaſſungen beſitzen, welche ſich über dieſe Gränzen hinauserſtrekken, dieſelben ungeſtört fortgenießen: im Fall aber ſolche Häuſer, Gebäude oder Einfaſſungen entweder aus freiem Willen, zufälliger Weiſe oder aus Nothwendigkeit, durch Krieg und andere Umſtände, abgebrochen würden; ſo ſollen, bei Wiederaufbauung derſelben, die dem Nationalgrunde durch obigen 15ten Artikel beſtimmten Gränzen nicht überſchritten werden.

Art. 18. Die Privatperſonen, welche durch die Verfügungen des vorſtehenden 17ten Artikels einen Teil ihres Grundes verlieren, ſollen aus dem öffentlichen Schatze eine Entſchädigung erhalten, in ſofern ſie über ihren Beſitz geſetzmäßige Urkunden aufweiſen können; ohne daß die National-Verſammlung den anderen Bedingungen im geringſten nachteilig ſeyn will, mittelſt welcher ſie in den Genuß ihres Eigentums eingetreten ſind.

Art. 19. Die Verfügungen des vorhergehenden 15, 16, 17 und 18ten Artikels, können in Anſehung ſolcher Plätze eingeſchränkt werden, in welchen einige Teile von alten Wällen, die mit keinen Bollwerken verſehen ſind, von den Feſtungen Teil machen. In dieſem Falle ſollen die Verwaltungskorps und die Militäragenten ſich über den Umfang verabreden, der dem militäriſchen Nationalgrunde gegeben werden ſollen; der Erfolg ihrer Uibereinſtimmung ſoll, wenn er vom Kriegsminiſter genehmigt iſt, die Privatperſonen verbindlich machen, mit Vorbehalt jedoch der Entſchädigungen die ihnen gebühren können, als welche durch

die Departemente, auf Gutachten der Diſtrikte, wenn es möglich iſt, in der Güte, im Falle ſie aber nicht miteinander übereinkommen könnten, durch den Gerichtshof des Orts feſtgeſezt werden ſollen.

Art. 20. Die militäriſchen Nationalerdſtriche, die auſſer den Feſtungen und Kriegsplätzen gelegen ſind, ſollen allemal, wenn ſie nicht durch die Natur, als wie durch Wege, Flüſſe oder Kanäle ꝛc. begränzt ſind, mit Markſteinen beſtimmt und begränzt werden; und im Falle der militäriſche Nationalgrund ſich, von den Bruſtwehren der bedeckten Wege an, nicht auf eine Weite von 20 Klaftern erſtrecken ſollte, ſollen die Marktſteine, die deſſen Umfang beſtimmen, auf eben ſolche Weite von 20 Klaftern hinausgeſezt werden; dabei aber erhalten die rechtmäßigen Beſitzer aus dem öffentlichen Schatze eine Entſchädigung wegen des Grundverluſtes, den ſie durch dieſe Veränderung werden erlitten haben.

Art. 21. In den Kriegsplätzen, wo keine bedeckten Wege vorhanden ſind, ſollen die Marktſteine, welche den militäriſchen Nationalgrund beſtimmen, je nachdem es für nötig erachtet wird, von der innern behauenen Seite der Ringmauer an, auf 15 bis 30 Klafter weit angeſezt werden.

Art. 22. Jeder zu den Feſtungen gehörige Grund, der, ohne ſeiner Beibehaltung zu ſchaden, angebauet werden kann, ſoll niemals zu was anderem als zu Wieſen angelegt werden können; er kann weder gepflügt werden, noch zur Weide dienen, es ſeye dann der Kriegsminiſter habe ſeine Einwilligung dazu gegeben.

Art. 23. Der Kriegsminiſter ſoll diejenigen Erdſtriche beſtimmen, in Anſehung welcher der Anbau ſtatt haben und wovon die Aerndte ohne Schwürigkeit heimgebracht werden kann; er ſoll ebenfalls diejenigen Gräben, Kanäle, Sümpfe oder Teiche anzeigen, die zur Fiſcherei gebraucht werden können. Er wird die Verzeichniſſe dieſer verſchiedenen Gegenſtände den Kriegskommiſſarien einſchicken, welche mit Zuziehung der Verwaltungskorps und auf Art und Weiſe, wie es im 5, 6, 7, 8, 9 und 10ten Artikel des 6ten Titels angezeigt iſt, dieſelben in Gegenwart der Militäragenten, die vom Miniſter den Auftrag haben, die auf die Beibehaltung der Feſtungswerke Bezug habenden Bedingungen vorzuſchreiben, dem Lezt- und Meiſtbietenden verlehnen ſollen.

Art. 24. Die Pachter aller zum Kriegsdepartement gehörigen National-Güter ſind für allen Schaden verantwortlich, der durch ihre oder ihrer Leute Schuld herzukommen, erweislich gemacht worden; und dafern die Früchte einiger Teile von Erdſtrichen die ihnen verpachtet ſind, entweder durch Materialmagazine, durch Arbeitsanſtalten, oder auf je welche andere Art von Arbeiten die der Dienſt der Feſtungswerke erheiſcht, einen Schaden erleiden würden; ſo ſoll die ihnen gebürende Entſchädigung durch Experten abgeſchäzt, und, nachdem ſie feſtgeſezt iſt, von dem Pachtpreiſe abgezogen werden.

Art. 25. Jede an den Feſtungswerken oder ihren Zugehören, als wie an Thoren, Eingängen in die Städte, Schlagbäumen, Brücken, Fallbrücken ꝛc. geſchehene Beſchädigung, ſoll durch die Militäragenten den für die Polizei angeſtellten Civilbeamten angezeigt werden; und dieſe ſind gehalten, nach den Umſtänden und der Größe des Verbrechens, Recht zu ſchaffen.

Art. 26. Niemanden iſt es erlaubt, auf dem Grunde der Feſtungswerke Bäume anzupflanzen, oder die daſelbſt ſchon angepflanzten zu putzen, auszurotten oder abhauen zu laſſen, ohne von dem Kriegsminiſter dazu berechtigt zu ſeyn; diejenigen, die er für den Kriegsdienſt als unnütz bezeichnen wird, ſollen in Gemäßheit deſſen, was durch den obigen 23ten Artikel für die Verpachtung ſolcher Gründe vorgeſchrieben iſt, an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Art. 27. Alle Einkünfte von den zum Kriegsdepartement gehörigen National-Gütern, ſollen durch die Verwaltungskorps eingenommen und in den öffentlichen Schatz geliefert werden, ſo wie es durch die Geſetze über die Organiſation der Finanzen feſtgeſezt werden wird.

Art. 28. Zur Sicherheit der Erhaltung der Feſtungswerke und der Aerndte der verpachteten Erdſtriche, iſt es, mit Ausnahme der Militäragenten und ihrer nötigen Beamten, jedermann verboten, die verſchiedenen Teile der Feſtungswerke, beſonders ihre Bruſtwehren und Bänke zu betreten; von dieſer Verfügung ſind nur die innern Wallgänge und die Teile der Esplanade, die keinen Nutzen bringen, ausgenommen, allwo es jedermann, von Sonnenaufgang bis zur Stunde des Zapfenſtreichs, ungehindert hin und her zu gehen erlaubt ſeyn ſoll; zudem

zudem iſt den Munizipalbeamten, einverſtändlich mit der Militärgewalt, das Recht vorbehalten, dieſe Verfügung einzuſchränken, ſo oft es die Umſtände erheiſchen werden.

Art. 29. Kein Weg darf in der Weite von 500 Klaftern um die Feſtungen her, und von 300 Klaftern rings um die Kriegsplätze herum gemacht werden, ſo wie kein Grund oder Damm aufgeworfen und kein Graben errichtet werden, ohne daß ihre Abmeſſung und Lage mit der Militärgewalt verabredet worden.

Art. 30. In Zukunft darf kein Haus, keine Einfaſſung von Mauerwerk rings um die Feſtungen der 1ten und 2ten Klaſſe umher, oder in ihren Zugängen und Vorſtädten näher als auf 250 Klafter von den Bruſtwehren der äuſſerſten bedeckten Wege an, errichtet werden; im Fall einer Zuwiderhandlung, ſollen ſolche Gebäude oder Einfaſſungen, auf Koſten der Eigentümer, abgebrochen werden: doch kann der Kriegsminiſter, ungeachtet dieſer Verfügung, erlauben, Mühlen und andere dergleichen Werke in einer nähern Weite als die, welche durch gegenwärtigen Artikel angezeigt iſt, erbauen zu laſſen, mit dem Beding, daß ſolche Werke nur aus einem Stock (rez-de-chaussée) beſtehen ſollen, und der Eigentümer, wenn ſie im Kriegsfall abgebrochen würden, keine Entſchädigung erwarten könne.

Art. 31. Um die Plätze der 1ten und 2ten Klaſſe her, iſt es erlaubt in der Ferne von 100 Klaftern von den Bruſtwehren der äuſſerſten bedeckten Wege an, Häuſer und Einfaſſungen von Holz oder Erde zu errichten, ohne Bau- oder Backſteine, Kalk oder Gips dazu anwenden zu können; doch können die Wände mit Kalk oder Gips beworfen werden; aber mit dem Beding, ſolche Gebäude, auf Anſuchen der Militärgewalt, ohne Entſchädigung abzubrechen, im Fall der Ort rechtmäßig in den Kriegszuſtand verſezt und mit feindlichen Angriffen bedrohet wäre.

Art. 32. Um die Feſtungsorte der dritten Klaſſe, und um die Kriegsplätze aller Klaſſen, dürfen in der Ferne von 100 Klaftern von den Bruſtwehren der äuſſerſten bedeckten Wege, oder, wenn deren keine vorhanden,

von den Ringmauern an, Gebäude und Einfaſſungen aller Art aufgeführt werden.

Im Fall dieſe Feſtungen und Kriegsplätze in den Kriegszuſtand verſezt ſind, ſollen die Abbrechungen, welche in der Ferne von 250 Klaftern und weniger von den Bruſtwehren der bedeckten Wege, und von den Ringmauern an zu rechnen, vorzunehmen für nötig erachtet würden, den Eigentümern keinen Anſpruch auf eine Entſchädigung geben.

Art. 33. Die in dem 30, 31 und 32ſten Artikel angezeigten Entſchädigungen, ſollen jedoch ſolchen Partikularen zugeſtanden werden, deren Häuſer, Gebäude und Einfaſſungen bei ihrer Erbauung, von den Bruſtwehren der äuſſerſten bedeckten Wege, in der durch die Verordnungen vorgeſchriebenen Weite entfernt waren.

Art. 34. Der Schutt von den Gebäuden und andern civil- oder militäriſchen Werken kann auf keine andere Orte hin, als auf ſolche, die von den Bruſtwehren der äuſſerſten bedeckten Wege der Feſtungen wenigſtens 500 Klafter weit entlegen ſind, geführt werden, es ſeye denn, es werden von den Agenten der Militärgewalt näher gelegene Orte dazu angewieſen; von dieſer Verfügung iſt ſolcher Schutt ausgenommen, der zu Dünger dienen kann, und welchen die Partikularen hin und wieder verlegen können; nur darf derſelbe nicht aufgehäuft werden.

Art. 35. Die inneren oder äuſſerlichen Schleuſſen der Feſtungsorte aller Klaſſen, können nur auf Befel der Militärgewalt gebraucht werden, als welche, um ſolche Schleuſſen auf die dem öffentlichen Weſen nützlichſte Art zu leiten, ſich mit den Munizipalitäten oder Direktorien der Verwaltungs-Korps, einverſtehen ſoll.

Art. 36. Wenn eine Feſtung in den Kriegszuſtand verſezt iſt, können daſelbſt die zur Vertheidigung dienenden Uiberſchwemmungen ohne einen ausdrücklichen Befehl des Königs (der Regierung) weder an- noch eingeſtellt werden; eben ſo ſoll es auch in Anſehung der Gebäude und Einfaſſungen ſeyn, die man zur Verteidigung des Ortes abzubrechen für nötig hielte; und überhaupt ſoll dieſe

Verfügung für alle Verrichtungen, die dem Partikulareigentume und den Nutzungen ſchaden könnten, befolgt werden.

Art. 37. Der Kommandant der Truppen ſoll in einem dringenden Nothfall, wo man den Befehl des Königs (der Regierung) nicht abwarten könnte, den Kriegsrath verſammeln, um über den Zuſtand des Platzes und die Vertheidigung ſeiner Gegenden zu berathſchlagen, und die Vollziehung der zu ſeiner Verteidigung nötigen Verfügungen zu bewerkſtelligen.

Art. 38. In den durch den obigen 25, 26 und 27ſten Artikel vorgeſehenen Fällen, ſollen die Partikularen, deren Eigentum Schaden erlitten, auf Köſten des öffentlichen Schatzes entſchädigt werden, mit Ausnahme der Häuſer, Gebäude und Einfaſſungen, die näher als 250 Klafter weit von den Bruſtwehren der bedeckten Wege gelegen ſind.

Art. 39. In den Feſtungsorten und Kriegsplätzen der dritten Klaſſe, wo Munizipalitäten ſind, ſoll für den Unterhalt der Brücken, Thore und Schlagbäume aus dem öffentlichen Schatz nichts bezalt werden; dieſe verſchiedenen Köſten ſollen von den Munizipalitäten, wenn ſie ſolche Brücken, Thore und Schlagbäume beibehalten wollen, beſtritten werden.

Art. 40. Die Munizipalitäten der Feſtungen und Kriegsplätze der dritten Klaſſe können, wenn ſie es für gut erachten, die Brücken auf den Gräben abſchaffen, und an deren Platz einen Damm von Grund, mit Kanälen für den Lauf des Waſſers, errichten laſſen; dabei ſind ſie aber gehalten, die, von dieſen Brücken herrührigen Materialien, die zum Dienſt gebraucht werden können, als wie Blei, Eiſen und das geſunde Holz, in die Kriegs-Vorrathshäuſer zu hinterlegen, und mit dem Beding, den Pfeilern und Gemäuern, worauf dieſe Brücken ruhen, keinen Schaden beizubringen.

Art. 41. Auſſer den Militär-Agenten, die der Kriegsminiſter dazu beſtimmen wird, iſt es jedermann verboten, eine Ortsbeſchreibung, näher als 500 Klafter weit von einer Feſtung, ohne die Einwilligung der Kriegsgewalt vorzunehmen; dergleichen Verrichtungen aber, die ſich blos auf die Abmeſſung der Güter beziehen, können nicht verſagt werden.

Diejenigen, welche dieſem Artikel zuwider handeln, ſollen angehalten und nach den im Geſetzbuch der Militärverbrechen über dieſen Gegenſtand zu dekretirenden Geſetzen verurteilt werden.

Folge des erſten Titels.

Von den Beamten der Feſtungswerke.

Art. 1. Alle Feſtungsbeamte, die ehedeſſen unter dem Namen von Caſerne-Inſpektoren, Caſernen-Brunnen-Ciſternen-Schleuſſenmeiſtern, Feſtungs-Teich-Linien-Faſchinat- und Dammhütern bekannt waren, ſollen in Zukunft Feſtungsgarden und Feſtungsſchleuſſenmeiſter genannt werden.

Art. 2. Die Stellen von Feſtungsgarden und Schleuſſenmeiſtern in den Plätzen der erſten und zweiten Klaſſe können nur diejenigen erhalten, die ſechs Jahre lang im Dienſt der Feſtungswerke geſtanden ſind.

Art. 4. Die Feſtungsgarden und Schleuſſenmeiſter ſollen in Anſehung des Gehaltes, den ſie genießen, in 4 Klaſſen eingetheilt werden.

Nämlich:

	Des Jahrs.	Zuſammen.
20 der erſten Klaſſe zu	720 L.	14,400
80 der zweiten Klaſſe zu	540 —	43,200
120 der dritten Klaſſe zu	360 —	43,200
80 der vierten Klaſſe zu	240 —	19,200

Demnach koſten 300 Feſtungsgarden oder Schleuſſenmeiſter zuſammen . . . . 120,000 Liv.

Dieſe Summe von 120000 Liv. ſoll jährlich zu den Geldern geſchlagen werden, die für den Unterhalt der Feſtungen und der dahin gehörigen Gebäude beſtimmt ſind.

Art. 5. Die Feſtungsgarden und Schleuſſenmeiſter ſind in allem was ihre Amtsverrichtungen angeht, der Militärgewalt unterworfen, und ſollen für ihren

Dienſt nur die Befehle der Agenten dieſer Gewalt annehmen, welche ihnen zu dieſem Ende durch die Kriegsverordnungen werden angezeigt werden.

Art. 6. Die im obigen 4ten Artikel bezeichneten 30 Feſtungsgarden und Schleuſſenmeiſter ſollen durch den Kriegsminiſter in die Feſtungen und Kriegsplätze nach Erheiſch des Dienſtes eingeteilt werden, um daſelbſt die ihnen durch den Beſtallungsbrief zugewieſenen Verrichtungen zu verſehen.

Art. 8. Alle Feſtungsgarden und Schleuſſenmeiſter der alten und neuen Einſetzung ſind gehalten, in den Orten, wo ſie zum Dienſt angeſtellt ſind, zu wohnen, und daſelbſt die für ſie zu beſtimmende Kleidung zu tragen; verſäumen ſie es, ſich hiernach zu richten, ſo wird ein anderer an ihre Stelle ernannt.

Art. 9. Die Feſtungsgarden und Schleuſſenmeiſter ſollen in dem Orte ihres Wohnſitzes, eine Wohnung in Natura oder in Geld erhalten.

Art. 10. Die Feſtungsgarden und Schleuſſenmeiſter ſollen kein Amt in der Gemeinde annehmen, das ſie verhindern könnte die Stelle zu verſehen, die ſie als Feſtungsgarden oder Schleuſſenmeiſter begleiten.

Art. 11. Alle Privilegien und Befreiungen, wie ſie immer beſchaffen seyn mögen, welche die Feſtungsbeamten in Anſehung der Lebensmittel oder Zehrungsgegenſtände beim Eingang in die Städte genoſſen haben, oder haben genießen können, ſollen vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtigen Dekrets an, abgeſchaft ſein und bleiben.

Zweiter Titel.

Aufhebung des General-Staabs der Plätze; Ruhe-Gehalt derjenigen die ihn ausmachten.

Art. 19. Diejenigen Korps und Civil-Beamten, die das Vorrecht hatten, die Verrichtungen der Staabs-Offiziere der Plätze zu verſehen, ſollen vom 1ſten Auguſt 1791 dieſelben zu verſehen aufhören.

Dritter Titel.

Von dem Kommando und dem Dienſt der in Beſatzung liegenden Truppen; von den Verhältniſſen zwiſchen der Civil- und Militär-Gewalt, ſo wie auch zwiſchen den Nationalgarden und Linientruppen in den Kriegsplätzen, militäriſchen Poſten und Beſatzungsorten im Innern.

Art. 2. Es ſollen Diviſionen oder Bezirke feſtgeſezt werden, die eine gewiſſe Anzal Plätze, Poſten oder Garniſonen in ſich faſſen. In einem dieſer Orte den man zum Hauptorte wählen wird, ſoll ſich ein Generaloffizier aufhalten, der den Auftrag erhält, über die Ordnung zu wachen, und die Einförmigkeit des Dienſtes in allen Plätzen, Poſten und Garniſonen ſeines Bezirks zu handhaben.

Art. 8. Kein General ſoll irgend eine militäriſche Gewalt in den Plätzen, Poſten oder Garniſonen ſeines Bezirks ausüben können, er habe denn vorher die Briefe, welche ihn zum Dienſt ernennen, in dem Direktorium eines jeden Departements, das in ſeinem Bezirk lieget, einſchreiben laſſen.

Art. 9. In jedem Bezirk ſoll der kommandirende General, der den Auftrag hat auf die Erfüllung der militäriſchen Verordnungen zu wachen, auch anbei ſchuldig und gehalten ſeyn, ſich mit allen Civilgewalten zu verabreden, um die Erfüllung aller Maßregeln und Vorkehrungen in Vollziehung zu bringen, welche ſie zur Handhabung der öffentlichen Ruhe, oder zur Beobachtung der Geſetze haben ergreifen können, ſo wie auch jedesmal ihrem Anſuchen in den Fällen, die durch die Geſetze vorhergeſehen ſind, zu willfahren.

Art. 10. Kein Offizier kann das Kommando der Truppen in einem Platz weder annehmen noch verlaſſen, er habe denn das Munizipalkorps davon benachrichtiget.

Art. 11. Zu dieſer nämlichen Formalität ſollen auch die Offiziere, die in den Plätzen ihre Wohnung haben, und darinn in ihren gegenſeitigen Angelegenheiten die Verrichtungen als Anführer verſehen, als wie die Genie- und Artillerie-Offiziere, ſo wie auch die Kriegs-Kommiſſäre gehalten ſeyn. Sie ſollen den Verwaltungskorps die nämliche Bekanntmachung zu thun verbunden ſeyn,

wenn anders zwiſchen dieſen Korps und dieſen Offizieren einiges Verhältniß, des öffentlichen Dienſtes wegen, ſtatt haben ſollte.

Art. 13. Die beſondern Kommandanten ſollen in ihren gegenſeitigen Pläzzen ſich nach dem richten, was durch den 9ten Artikel gegenwärtigen Titels in Anſehung des im Bezirk kommandirenden Generaloffiziers vorgeſchrieben iſt, wie auch die Befehle befolgen, die ſie von ihm erhalten werden.

Art. 14. In allen Gegenſtänden, die blos allein den Kriegsdienſt betreffen, als wie die Verteidigung des Ortes, die Bewachung und Erhaltung der Militäranſtalten und Gerätſchaften, als Hoſpitäler, Zeughäuſer, Kaſernen, Niederlagen, Gefängniſſe, Lebensmittel, Artillerie- oder Feſtungs-Gerätſchaften und anderer Gebäude, Effekten und Lieferungen zum Gebrauch der Truppen, die Polizei der Quartiere, die Ausſtaffirung, Kriegszucht und Unterricht der Truppen, ſoll die Militärgewalt von der bürgerlichen ganz unabhängig ſeyn.

Art. 15. Durch vorhergehenden Artikel ſowohl, als durch alle andere gegenwärtigen Dekrets, iſt nicht zu verſtehen, daß, in je einem Fall, die Erdſtriche, Gebäude und Anſtalten, die der Aufſicht der Militärgewalt anvertraut ſind, zu Ausnahms- oder Zufluchtsorten dienen, um das Laſter, Verbrechen, den Mutwillen und die Mißbräuche der Verfolgung der Gerichte zu entziehen; indem das Geſetz in allen Orten auf jedermann frei und mit Strenge wirken muß, und niemand ohne Pflichtbruch in einem Civil- oder peinlichen Fall, ſich, in der Geſellſchaft, ſeines Amtes und ſeiner Verrichtungen bedienen darf, um die Wirkung der ſie beherrſchenden Geſetze, zu hemmen oder zu vereiteln.

Art. 16. Bei allen Vorfällen, welche die Polizei und die innerliche Ruhe der Orte angehen, und wo die Teilnahme der Truppen für nötig erachtet wird, ſoll der Kriegskommandant nicht eher als auf die ſchriftliche Auffoderung der Civilbeamten, und nachdem er, in ſofern es möglich iſt, ſich mit ihnen benommen, zu Werke gehen können.

Art. 17. Dem zufolge, und wenn es entweder vorübergehende Verfügungen zu treffen, oder anhaltende Vorſichtsmaßregeln zu ergreifen der Fall iſt, als wie ordentliche Patrouillen anzuſtellen, oder für die Handhabung der Ordnung,

die Vollziehung der Geſetze, oder für die Polizei auf den Jahrmärkten, Märkten oder andern öffentlichen Orten Truppen auszuſchicken, ſollen die Civilbeamten dem Kriegskommandanten ihre ſchriftliche Auffoderung einſchicken, in welcher die verſchiedenen Gegenſtände beſtimmt und deutlich auseinandergeſezt, und die nötigen Vorſichten in ihrem ganzen Umfange angezeigt werden ſollen; woraufhin die Vollziehung dieſer Verfügungen und alle dieſelben zu verſchaffen vermögenden Maßregeln, als wie Unterricht für die Schildwachen, Aufſtellung derſelben, Verdoppellung der Wachen, Anfürung der Patrouillen, Anweiſung der Orte für die Wachen und Detaſchementer, und alle andere Vollziehungsmittel dem Kriegskommandanten überlaſſen ſeyn ſollen, welcher dafür verantwortlich iſt, bis ihm von den Civilbeamten angedeutet worden, daß ſolche Vorſichten nicht mehr nötig ſind, oder daß ſie eine andere Richtung nehmen ſollen.

Art. 20. Keine Polizeiverordnungen können die Bürger und Truppen verbindlich machen, es ſeye dann, ſie ſind vorher verkündigt worden; ſie ſollen, wenn ihre Wichtigkeit und Dauer es erfodern, angeſchlagen werden. Die Munizipalitäten ſollen die Verkündigungen und Anſchlagzettel zu beſorgen und die Koſten davon zu beſtreiten haben.

Art. 23. In jeder Feſtung, wo gewönlich eine Beſatzung ſeyn wird, mit Ausnahmen der Citadellen und Kriegsplätze in denen keine Munizipalität vorhanden iſt, und in den Hauptbeſatzungen des Innern, ſoll ein Kriegsſekretariat errichtet werden, in welchem die Dekrete und Verordnungen über die Armee aufbewahrt, und die Befehle, Konſigne, Auffoderungen und andere auf den Dienſt des Platzes Bezug habende Gegenſtände dieſer Art, im Original hinterlegt werden ſollen.

Art. 26. Die Platzſchreiber ſollen für ihren Dienſt keine andere Befehle als jene der Kriegsgewalt annehmen, und für alle Gegenſtände die nur den Dienſt angehen, ſollen ſie keinen andern als den Kriegsgerichten unterworfen ſeyn.

Art. 28. Dem zufolge ſollen ſie in Anſehung ihres Gehaltes in 3 folgende Klaſſen eingeteilt werden.

Nämlich:

Nämlich:

20 der erſten Klaſſe, zu 900 Liv.	.	.	18000 Liv.
40 der zweiten Klaſſe, zu 600 Liv.	.	.	24000 —
60 der dritten Klaſſe, zu 450 Liv.	.	.	27000 —
Demnach koſten 120 Platzſchreiber zuſammen, jährlich			69000 Liv.

Art. 29. Soll in den Militär-Gebäuden, ein für dieſes Sekretariat und für die Wohnung des Platzſchreibers hinlänglicher Raum angewieſen werden.

Art. 30. Nie ſoll ein Korps Truppen, wenn es in einem Platz ankommt, von den ihm beſtimmten Quartieren Beſitz nehmen können, ehe und bevor ihm die Verhaltungsbefehle, in Gegenwart des Kriegskommiſſarius, durch den Platzſchreiber verkündigt worden.

Art. 31. Durch dieſe Verhaltungsbefehle ſollen ſie nicht allein an die allgemeinen Geſetze der Polizei und Kriegszucht, ſondern auch an die beſondern Geſetze des Ortes, erinnert werden.

Art. 32. Die Munizipalbeamten ſind gehalten den Einwohnern des Ortes dieſe Verhaltungsbefehle bekannt machen zu laſſen.

Art. 41. Es ſoll den Verwaltungs-gerichtlichen und Munizipalkorps die nämliche Ehre, wie den wirklich im Dienſte ſtehenden Marechaux-de-Camp, und den Munizipalbeamten die nämliche Ehre, wie den Hauptleuten, erwieſen werden.

Art. 42. Da die Verrichtungen der National-Gendarmerie von dem Kriegsdienſte der Beſatzungs-Truppen weſentlich unterſchieden ſind, ſo ſoll dieſelbe niemals als ein Teil der Beſatzung in den Orten, in die ſie verlegt iſt, angeſehen werden.

Art. 43. Vorhergehender Verfügung zufolge, ſollen die Offiziere der National-Gendarmerie an dem Kriegs-Kommando in den Plätzen keinen Teil nehmen.

Art. 48. Die Schlüſſel aller Thore, Nebenthore, Schleußenthore, Waſſerleitungen und anderer Oeffnungen, wodurch man in die Feſtungen und militäriſchen Poſten einkommen kann, ſollen allezeit dem Militär-Kommandanten anvertraut ſeyn.

Art. 49. Unterdeſſen ſollen, zur Erleichterung des Handels und Bequemlichkeit der Einwohner und Reiſenden, in jeder Feſtung und in den Kriegs-Poſten eine gewiſſe Anzahl Thore beſtimmt ſeyn, mittelſt welcher in Friedenszeiten die Gemeinſchaft von innen und auſſen zu jeder Stunde des Nachts, ſo wie am Tag, unterhalten werden können. Die Civilbeamten und der Militär-Kommandant ſollen mit einander über diejenigen Thore die zu dieſer Beſtimmung dienen, über die zu erfüllenden Formalitäten und die zur Vermeidung der Mißbräuche zu nehmenden Maßregeln übereinkommen; die Ausfürung dieſer Anordnungen ſoll immer dem Militär-Kommandanten anvertraut werden.

Art. 50. Wenn die Umſtände eine ganz beſondere Aufſicht von Seiten der Civil- und Militärbeamten erheiſchen ſollten, ſo kann an jedem Feſtungsthor ein durch die Munizipalität erwälter Vorgeſezter angeſtellt werden, der den Auftrag haben ſoll, die Namen und Qualitäten aller in die Feſtung ankommenden Perſonen, ſo wie den Gaſthof oder das Privathaus, in welchem ſie zu wohnen entſchloſſen ſind, ſchriftlich aufzunehmen. Das Verzeichniß ſolcher Perſonen ſoll den Munizipalbeamten überbracht werden; der Militär-Kommandant aber kann dem Kommandanten der Thorwachen anbefehlen, Unteroffiziere anzuſtellen, die bei den Anzeigen, welche die in die Feſtung Ankommenden zu machen haben, gegenwärtig ſeyn und ihm davon Bericht abſtatten ſollen.

Art. 51. Ein jeder, der wegen Unordnung, oder wegen Ubertretung der Geſetze oder Polizeiverordnungen angehalten werden wird, ſoll ohne Zeitverluſt, wenn er ein Bürger iſt, der Civilpolizei, und wenn er ein Soldat iſt, der Militärpolizei übergeben werden, damit er, nach Beſchaffenheit der Umſtände und der Natur des Verbrechens, an die Civil- oder Militär-Gerichtshöfe ausgeliefert werden möge.

Art. 52. Jede, einem lůderlichen Leben ergebene Weibsperſon, die mit Soldaten, die im Dienſte ſtehen, oder nach dem Zapfenſtreich in ihren Kaſernen ertappt wird, ſoll angehalten und ſogleich der Civilpolizei überliefert werden, um den Geſetzen gemäß geſtraft zu werden.

Art. 53. Die Militärgefängniſſe ſollen, ſo viel es möglich iſt, von den bürgerlichen Gefängniſſen abgeſondert ſeyn.

Art. 54. Der Kommandant einer auf dem Marſche ſich befindenden Truppe, ſoll gehalten ſeyn, der Munizipalität des Orts, wo ſeine Truppe übernachtet, die Stunde anzuzeigen, um welche dieſelbe den andern Morgen wieder aufbrechen wird.

Art. 56. Kein Verwaltungskorps ſoll über die Kriegsmunition, Lebensmittel, oder über einige Gattung von Geräthſchaften, Waffen oder Lieferungen die dem Kriegsdepartement anvertraut ſind, Verfügungen treffen, noch ihre Beſtimmung verändern, oder ihre den Geſetzen gemäß verordnete Ausfuhr verhindern können, es ſeye denn, es geſchehe zufolge einer ausdrücklichen Vollmacht von Seiten der ausübenden Gewalt.

Art. 57. Da die dem Kriegsdepartement angewieſenen Gelder einzig und allein von der Anordnung des Miniſters, unter ſeiner Verantwortlichkeit, abhängen; ſo ſollen die Verwaltungskorps in keinem Falle über die Gelder, welche in die Hände der Schatzmeiſter des Kriegsdepartements abgegeben worden, verfügen, noch irgend eine Ausgabe auf beſagte Gelder anweiſen können.

Art. 58. Kein Offizier, der im Dienſte ſteht, ſoll ſeinen Anteil an unmittelbaren und perſönlichen Auflagen in dem Orte, wo er in Beſatzung liegt, zu bezalen gehalten ſeyn, es ſeye dann, er hätte daſelbſt zugleich ſeinen gewönlichen Wohnſitz oder ſein Eigentum.

Art. 59. Alle durch die alten Militärverordnungen den Offizieren zuerkannten Vorteile, weſſen Grades ſie ſeyen, und welcherlei Waffen ſie tragen mögen, ſind und bleiben aufgehoben.

Art. 63. Jede im Dienſt ſich befindende Militärperſon, die volljährig iſt, und Zalungsverbindlichkeiten auf Wechſelbriefe, oder auf jede andere Art von

Obligation, die die Leibesergreifung nach ſich ziehet, eingegangen, und ſich wegen Bezalung dergleichen Schulden hat verfolgen und durch ein endliches Urteil zur Leibesergreifung verurteilen laſſen, kann im Dienſte nicht bleiben, wenn ſie innerhalb zwei Monate ihr Verbindlichkeiten nicht erfüllt hat: in dieſem Falle gilt das gegen ſie ausgeſprochene Urteil, nach Verlauf zweier Monate, eben ſo viel, als wäre ſie wirklich ihres Amtes entſezt worden.

Art. 64. Jede, gegen eine im Dienſt ſtehende Militär=Perſon, wegen eingegangenen Verbindlichkeiten, anzuſtellende Klage, ſoll vor den Civilgerichten angebracht und den Civilgeſetzen gemäß abgeurteilt werden, ohne daß, ausgenommen bei der Armee und auſſerhalb der Republik, weder die Offiziere noch die militäriſchen Richter einige Kenntniß davon nehmen, noch der gerichtlichen Belangung oder der Vollziehung des Urteils irgend einige Hinderniß in den Weg legen können.

Art. 65. Von den Beſchlagnemungen und Verkäufen, welche gegen eine in Dienſten ſtehende Militär=Perſon, ergangener Urteile zufolge, ſtatt finden, ſollen ihre Waffen und Ordonnanzpferde, ihre Bücher und zum Dienſt nötigen Inſtrumenten, und die Teile ihrer Kleidung und Ausrüſtung, welche jede Militär=Perſon ſich anzuſchaffen durch die Verordnungen verpflichtet iſt, ausgenommen ſeyn. Auch ſoll auf ihren Gehalt kein Arreſt anderſt gelegt werden können, als auf das was 600 Liv. überſteigt; dieſe Summe ſoll ihnen vorbehalten ſeyn, ohnnachteilig den Gläubigern, ihre Rechte auf das übrige bewegliche und unbewegliche Vermögen ihres Schuldners, nach den durch das Geſetz vorgeſchriebenen Regeln und Formen, geltend zu machen.

Vierter Titel.

Von den militäriſchen Gebäuden und Anſtalten, von den davon abhängenden Mobilien, Effekten, Lieferungen und Gerätſchaften, ſowohl in den Feſtungen und Militärpoſten, als in den Beſatzungen des Innern.

Art. 2. Unter dem vorigen Artikel ſollen die Gebäude und Plätze nicht mitbegriffen ſeyn, die der Kriegsminiſter zum Dienſte der Armee nicht für not=

wendig halten ſollte; in dieſem Falle ſollen ſie den Verwaltungs-Korps abgegeben werden, um einen Teil des zu veräuſſernden National-Eigentums auszumachen, wenn ſie anderſt ehedem dem Staat zugehört haben: im Fall ſie aber den ehmaligen Provinzen und Städten zugehörten, ſo ſollen dieſe fernerhin Eigentümer davon bleiben.

Art. 3. Es ſollen über alle zum Dienſte der Armee beibehaltene Erdſtriche, Gebäude und Anſtalten, ſo wie über die darinn ſich vorfindenden Mobilien, Effekten und Lieferungen, ſie mögen nun wirklich dem Staat oder den ehmaligen Provinzen oder Städten zugehören, Verbalprozeſſe errichtet werden; von dieſen Verbalprozeſſen ſoll eine Ausfertigung ins Kriegs-Departement hinterlegt, die andere aber dem Direktorium der Departemente, in welchen ſich obgedachte Gegenſtände vorfinden, und zwar nur in ſoweit als ſie ein jedes angehn, übergeben werden; die dritte aber ſoll den Kriegsſekretariaten der verſchiedenen Feſtungen zugeſtellt werden. Dieſe leztere Ausfertigung ſoll insbeſondere für jede Feſtung, auf die darinn enthaltenen Gegenſtände, oder die, welche davon abhängen, eingeſchränkt ſeyn.

Art. 4. Vermittelſt deſſen was vorher geſagt worden, ſollen die Unterhalts- und Baukoſten, oder die Vergröſſerungskoſten der Gebäude, und jene der Erneuerung der den Dienſt der Armee betreffenden Effekten und Lieferungen, welche die ehmaligen Provinzen und Städte bis auf dieſen Augenblick ertragen haben, vom Tage der dieſerwegen geſchehenen Uibergabe an, ihnen nicht mehr zur Laſt fallen, ſondern vom nämlichen Tage an gerechnet, durch den Teil des öffentlichen Schatzes beſtritten werden, der für das Kriegsdepartement angewieſen worden iſt.

Art. 5. Da der Kriegsminiſter für die gute Anwendung und Erhaltung der militäriſchen Gebäude und Anſtalten, ſo wie wegen der Effekten die ſich darinn befinden oder davon abhängen, verantwortlich iſt; ſo ſollen die Verwaltungskorps in keinem Falle darüber verfügen, noch ſich ihrer Erhaltung wegen auf eine andere Art als die, welche in gegenwärtigem Dekret angezeigt worden, einmiſchen.

Art. 6. In den Feſtungen und Garniſonen in welchen ſich keine militäriſche Gebäude vorfinden, ſoll der Kriegsminiſter die Nationalgebäude anzeigen, die dieſen Mangel erſetzen können, damit in ereignendem Fall mit ihrer Veräuſſerung eingehalten werden möge, und die National-Verſammlung ſie als Militärgebäude erklären, und dem Kriegsdepartement zueignen könne.

Art. 7. Jedesmal, wenn ein Stück Land, welches einer Munizipalität oder einer Privatperſon zugehöret, zu einer militäriſchen Anſtalt oder Gebäude erfordert würde, ſo ſoll das Kriegsdepartement daſſelbe in der Güte an ſich zu bringen ſuchen; im Fall aber der Eigentümer ein ſolches abzutreten ſich weigerte, ſo ſollen die Direktorien der Verwaltungs-Korps die Sache zu Rathe ziehen, und den Auftrag erhalten, die Abſchätzung des begehrten Gegenſtandes vorzunehmen.

Fünfter Titel.

Von der Einquartirung der Truppen.

Art. 1. Die Militärgebäude, welche dem Kriegsdepartement überlaſſen worden, können zu nichts anders als zur Einquartirung der Truppen, der Beamten der Kriegsverwaltung, und zur Aufbewarung und Verſorgung des Kriegsvorrates, der Lebensmittel oder Kriegsgerätſchaften angewendet werden.

Art. 2. In keiner Feſtung, in keinem Kriegsplatz oder Stadt im Innern der Republik, können die Munizipalitäten angehalten werden, zum Gebrauch der Truppen irgend eine Wonung, Raum oder Niederlagort zu liefern, es ſeye dann, daß die wirklich darinn vorhandenen und zu dieſem Gebrauche beſtimmten Gebäude, unzureichend wären.

Art. 3. In allen Orten, wo Militärgebäude beibehalten ſind, ſoll den Munizipalitäten ein umſtändlich beſchriebenes Verzeichniß der Wonungen, welche dieſelben in ſich enthalten, eingeliefert werden, damit ſie allezeit einſehen können, ob die Wonungen, die man von ihnen begehrt, den wirklichen Bedürfniſſen des Dienſtes angemeſſen ſind.

Art. 4. In den Feſtungen, Kriegsplätzen und Städten im Innern der Republik, wo gewönlich Truppen in Beſatzung liegen, ſollen die Munizipalbeam-

ten alle Wonungen und Gebäude, die ſie, ohne die Einwohner zu drücken, liefern können, ſchriftlich aufnehmen, damit man ſich derſelben im Notfall, entweder bei Durchmarſch der Truppen, oder bei auſſerordentlichen Vorfällen, wenn die Militärgebäude unzureichend ſind, augenblicklich bedienen könne.

Art. 5. Im Fall es in einem Ort die Noth erfordert, die zur Beſatzung daſelbſt beſtimmten Truppen bei den Einwonern zu verlegen; ſo ſoll, wenn ſie ſich wärend eines Monats aufhalten müßten, die Einquartirung nur für die Unterofficiere und die Soldaten, ſo wie die Stallung für die Pferde, in Natura geliefert werden; die Offiziere können keine Einquartirungszettel für mehr als drei Nächte verlangen, und nach Verfluß dieſer Zeit, ſollen ſie ſich mittelſt des Soldes der ihnen nach ihrem Grade bezalt wird, bei den Einwonern nach getroffener Uibereinkunft einlogiren, ſo wie es durch die National-Verſammlung dekretirt werden wird.

Art. 6. Die Munizipalitäten ſollen wachen, daß die Einwoner von dem Notfall, in welchem ſich die Offiziere einer Wonung wegen befinden können, in Anſehung des Mietzinſes keinen Mißbrauch machen.

Art. 7. So oft die Einquartirung einer Truppe veranſtaltet wird, ſoll, außer dem Fall eines Durchmarſches, die Einquartirung der Unteroffiziere und Soldaten, ſo wie die Stallungen für die Pferde, auf den vollſtändigen Fuß, und nicht nach der Anzal der Mannſchaft geliefert werden.

Art. 8. Dafern in je einem Ort, keine zur Einquartirung der Truppen, die dahin in Beſatzung kommen ſollen, beſtimmte Gebäude vorhanden ſind; ſo ſollen ſie, ſo viel es möglich, in leere und ſchickliche Häuſer verlegt, und denenſelben, wenn ſie beritten ſind, zureichende Stallungen verſchaffet werden. Dieſe Häuſer und Stallungen ſollen durch die Kriegskommiſſarien gewählt und gemietet werden; ſie ſollen das Recht haben, die Munizipalitäten aufzufodern, zur Erleichterung der ihnen obliegenden Quartierveranſtaltungen durch ihre Sorgfalt und Beiſtand mitzuwirken; überdas ſind die durch die Verordnungen bezeichneten Militäragenten gehalten, die gemieteten Häuſer und Stallungen mit einem oder mehreren Munizipalbeamten in Augenſchein zu nehmen, damit ihre Beſchaffenheit eingeſehen, und der Schaden, den die Eigentümer an ihren Häuſern und Stal-

lungen allenfalls erlitten haben, nebſt der dafür ſchuldigen Entſchädigung beim Abmarſch der Truppen abgeſchäzt werden könne.

Art. 9. Im Falle eines gewönlichen Marſches, oder unvorgeſehener Bewegungen, und in allen Fällen, wo den Truppen ſolche freie Einquartirungen die im vorigen 8ten Artikel angezeigt ſind, nicht geliefert werden können, ſollen ſie bei den Einwohnern ohne Unterſchied der Perſonen, weſſen Standes ſie ſeyen, und in welchen Verrichtungen ſie ſtehen mögen, verlegt werden; mit Ausname derer, welche Kaſſen für den öffentlichen Dienſt in Verwarung haben, als welche nicht verbunden ſind, in den Häuſern, wo ſolche Kaſſen in Verwarung ſind, Einquartirung zu geſtatten; dagegen aber ſind ſie gehalten, bei anderen Einwohnern, mit denen ſie dießfalls übereinkommen, Quartiere in Natura zu verſchaffen, oder einen mit ihrem Vermögen verhältnißmäßigen, von der Munizipalität feſtſezten, Beitrag abzureichen. Eben dieſe Ausnahme ſoll unter nämlicher Bedingung, zu Gunſten der Wittwen und ledigen Frauensperſonen ſtatt haben, und die Munizipalitäten ſollen wachen, daß die Laſt der Einquartirung nicht allzeit auf die nämlichen falle, ſondern jedem der Reihe nach aufgelegt werde.

Art. 10. Die Truppen ſind für die Gebäude verantwortlich, die ſie inne haben, ſo wie für die Stallungen, die ihnen für ihre Pferde eingeräumt werden.

Art. 11. Die National-Verſammlung wird für jeden Offizier oder Beamten der Armee, ſeinem Grade und Amte nach, die Summe fernerhin feſtſetzen, welche denſelben bezalt werden ſoll, im Falle ihnen in den Militärgebäuden kein Quartier in Natura geliefert werden kann.

Art. 12. Kein Offizier, wenn er in Beſatzung liegt, ſoll ſeine Wohnung in Geld erhalten, es ſeye denn, daß ſie ihm in den Militärgebäuden nicht in Natura verſchafft werden kann; dem zufolge ſollen bei Abreiſe der Beurlaubten, die in gedachten Gebäuden leer gewordenen Wohnungen durch diejenigen bezogen werden, die den Winter über in Garniſon bleiben müſſen.

Art. 13. Den Offizieren der Linientruppen, die ihre Wohnung in Geld erhalten, ſoll nur für die Zeit, die ſie bei ihrem Korps gegenwärtig ſind, dieſelbe verrech-

verrechnet werden; diejenigen Offiziere, die zur Reſidenz verbunden ſind, wie jene vom Genie, der Artillerie, und die Kriegs-Kommiſſäre, erhalten ihr Einquartirungsgeld für die Zeit, während der ſie an dem Orte in Verrichtung ſtehen, ſie mögen gegenwärtig oder abweſend ſeyn.

Art. 15. Die Offiziere in ihrer Garniſon oder Reſidenz, und die Beamten der Armee in ihrer Reſidenz, ſind nicht verpflichtet, den Kriegsleuten in der ihnen in Natura gelieferten Wohnung die Einquartirung zu geſtatten; und wenn ſie ihre Wohnung in Geld erhalten, ſind ſie den Truppen die Einquartirung nur in ſo weit zu geben verbunden, als diejenige, welche ſie inne haben, das ihrem Grade oder Amte angemeſſene Verhältniß überſteigt. Diejenigen Offiziere, die in ihrem gewönlichen Wohnorte in Beſatzung liegen, ſind, wie alle andere Einwohner, in ihrem eigenen Wohnſitz der Einquartirung unterworfen.

Sechster Titel.

Verwaltung der Militär-Arbeiten.

Art. 1. Die Gelder, welche für die Vermehrung, den Unterhalt und für die Ausbeſſerungen der Feſtungswerke, und überhaupt alle Militärgebäude in den Feſtungen, Kriegsplätzen und Beſatzungsorten des Innern beſtimmt werden, ſollen ganz aus dem Teil des öffentlichen Schatzes, der fürs Kriegsdepartement beſtimmt iſt, geliefert werden; dem zufolge ſollen die Departemente und Städte von aller beſondern Auflage oder Steuer, die auf dieſen Gegenſtand Bezug hat, befreit ſeyn.

Art. 2. Der Kriegsminiſter ſoll unter die verſchiedenen Feſtungen, Kriegsplätze und Beſatzungsorte des Innern, die Summen, die dem Kriegsdepartement für die Militärarbeiten bewilligt ſind, ihren Klaſſen und Bedürfniſſen nach, austeilen.

Art. 3. Alle Arbeiten von Erbauung, Unterhalt oder Ausbeſſerungen der Feſtungswerke, Militärgebäude und ihren Zugehören ohne Ausname, ſollen verſteigert, und durch denjenigen, der ſie bei der Verſteigerung am wohlfeilſten un-

ternimmt, gemacht werden; dieſe Verſteigerung ſoll niemals überhaupt vorgenommen werden, ſondern ſtückweiſe den Preis jeder Gattung von Arbeiten und Materialien enthalten, die dazu gebraucht werden.

Art. 4. Wenn es die Frage iſt, einen Vertrag wegen Militärarbeiten zu ſchließen, ſoll der Miniſter dem Kriegskommiſſarius einſchicken:

1) Den Befehl zur Verſteigerung zu ſchreiten;

2) Ein kurzbeſchriebenes Verzeichniß der Arbeiten, die während der Dauer des Vertrags zu verfertigen ſind;

3) Die Anſchlagskoſten und Bedingungen, die von den zu dieſem Ende vorgeſetzten Militäragenten eingeliefert worden.

Art. 5. Je nachdem die im Vertrage enthaltenen Arbeiten entweder den ganzen Bezirk eines Departements oder nur eines Diſtrikts, oder auch nur einer Munizipalität betreffen, ſoll der Kriegskommiſſarius dem Departements- oder Diſtrikts-Direktorium oder den Munizipalbeamten von den Befehlen, die er erhalten hat, Bericht erteilen, und dieſelben auffodern, die Zuſchlagung des Vertrags in einer übereingekommenen Friſt vorzunehmen.

Art. 6. Nachdem der Zeitpunkt der Verſteigerung zwiſchen den Verwaltungskorps und dem Kriegskommiſſarius feſtgeſetzt iſt, ſoll der Kriegskommiſſarius den Gegenſtand der Arbeit, die Dauer der Bedingungen und Anſchlagskoſten des Vertrags, ſo wie den Tag und den Ort, wo die Zuſchlagung geſchehen ſoll, durch von ihm unterſchriebene Anſchlagzettel, ſowohl an dem Platze ſelbſt, als in den umliegenden Orten, bekannt machen laſſen, damit die Steigluſtigen es früh genug erfahren, und ſich in den Stand ſetzen können, zur Verſteigerung mitzuwirken.

Art. 7. Der Kriegskommiſſarius iſt gehalten, denjenigen, die ſich diesfalls einſtellen, über die Anſchlagskoſten und Bedingungen des Vertrags, und über alle andere Punkte die von ihm abhängen, Auskunft zu geben. Auch kann man in dem Sekretariat des Departements, des Diſtrikts oder der Munizipalität, die nämlichen Erkundigungen einziehen.

Art. 8. Auf den für die Verſteigerung feſtgeſezten Tag, werden die Mitglieder des Departements- oder Diſtrikts-Direktoriums, oder der Munizipali-

tät, obigem 5ten Artikel zufolge, ſo wie der Kriegskommiſſarius, ſich in den Ort der Verſammlung desjenigen Verwaltungskorps begeben, vor welchem der Vertrag geſchehen ſoll; allwo, in ihrer Gegenwart und vor den vom Kriegsminiſter dazu vorgeſezten Militäragenten, die Verſteigerung durch den Kriegskommiſſarius öffentlich vorgenommen, und die im Vertrag enthaltenen Arbeiten demjenigen, der ſie am wohlfeilſten und unter den beßten Bedingungen unternimmt, mit den vorzuſchreibenden Formalitäten zugeſchlagen werden ſoll; einſtweilen müſſen die bis hieher gebräuchlich geweſenenen Formalitäten beibehalten werden.

Art. 9. Niemand darf als Unternemer einer ſolchen Arbeit angenommen werden, es ſeye dann, er habe zuvor ſeine Zahlungsfähigkeit bewieſen, oder hinlängliche Bürgſchaft geleiſtet.

Art. 10. Die ſämmtlichen Steigerungskoſten ſollen auf jene der Verkündigung und Anſchlagzettel eingeſchränkt ſeyn, und von dem Steigerer ertragen werden.

Art. 11. Die ſämmtlichen Arbeiten, welche der Uibernemer auszuführen hat, ſollen in allen ihren Teilen unter der Aufſicht der Militäragenten ſtehen, welche die Arbeiten, ſo wie dieſelben vor ſich gehen, in Gegenwart der Uibernemer oder ihrer Kommis, beſonders abzumeſſen gehalten ſeyn ſollen; dieſe Abmeſſungen müſſen von den Uibernemern oder ihren Kommis unterſchrieben, und von den Militäragenten, welchen die Richtung der Arbeiten obliegt, beſcheinigt werden.

Art. 12. Jedes Jahr, wenn die Arbeiten geendigt ſind, ſollen die teilweiſen Abmeſſungen von den Militäragenten, die darüber die Aufſicht gehabt und ſie geleitet haben, in Gegenwart des Uibernemers, in eine einzige allgemeine Ausmeſſung aufgenommen und vereinigt werden; dieſe Generalabmeſſung muß von dem Uibernemer unterſchrieben, von gedachten Agenten beſcheinigt, und von denjenigen unter ihnen, welche die Arbeiten beſichtigt haben, viſirt werden.

Art. 13. Dieſe Generalabmeſſung, nachdem ſie, wie oben geſagt, beſcheinigt und viſirt worden, ſoll dem Kriegskommiſſarius eingehändigt werden, welcher dieſelbe, nachdem er die Berechnung berichtigt hat, abſchließen ſoll; nach dieſem muß dieſelbe von demjenigen Verwaltungskorps berichtigt werden, vor welchem die Zuſchlagung des Vertrags geſchehen iſt.

Art. 14. Die endlichen Zalungen der durch die Uibernemer ausgeführten Arbeiten, ſind ihnen nicht eher ſchuldig und können durch den Kriegsminiſter nicht eher verordnet werden, als nachdem die durch den 11, 12 und 13ten Artikel vorgeſchriebenen Formalitäten erfüllt worden ſind; und die Uibernemer können ſolche Zalungen erſt drei Monate nach geſchehener Generalabmeſſung verlangen.

Art. 15. Doch können gedachte Uibernemer, nachdem die Arbeiten vor ſich gehen, auf Scheine der Militäragenten und auf die Befehle des Kriegsminiſters abſchlägige Bezahlungen erhalten, welche dem Teile der fertigen Arbeit angemeſſen ſind, und zwar bis auf den Belauf der drei Vierteile der unternommenen Arbeiten.

Art. 16. Die Verträge, welche nach Bekanntmachung gegenwärtigen Dekrets errichtet werden, ſind dem Abzug von 4 Deniers vom Liver nicht mehr unterworfen; diejenigen aber, die vor dieſem Zeitpunkte mit dem Beding des Abzugs eingegangen worden, ſollen damit beladen bleiben, und der Belauf davon, von der Hauptſumme, welche die Generalabmeſſung auswerfen wird, abgezogen werden.

Art. 17. Da die Militärarbeiten in den Beſatzungsorten des Innern von den Militäragenten nicht ſo genau, wie in den Feſtungen und Kriegsplätzen, nachgeſehen werden können, ſo ſoll der König (die Regierung) in jedem Beſatzungsorte des Innern eine Perſon ernennen und anſtellen, welche unter dem Namen, Bewahrer, über den täglichen Unterhalt der Militärgebäude, und über die Ausbeſſerungen zu wachen, den Auftrag haben und dabei gehalten ſeyn ſoll, den dazu bezeichneten Militäragenten Rechenſchaft abzulegen. Dieſe Gebäudebewahrer können nach Willkühr des Königs (der Regierung) ihrer Stelle wieder entſetzt werden.

Art. 18. Dieſe Bewahrer ſollen, in ſo weit es ſich thun läßt, in den ihrer Sorgfalt anvertrauten Gebäuden und aus den Geldern, die für den Unterhalt der Militärgebäude beſtimmt ſind, ihre Wohnung erhalten; ihr jährlicher Gehalt ſoll nach der Menge der ihnen aufgetragenen Gegenſtände feſtgeſezt werden, niemals aber 300 Liv. überſteigen können.

Art. 19. In den gewönlichen Beſatzungsorten des Innern, können die Sekretär= und Gebäudebewahrers=Stellen von der nämlichen Perſon verſehen werden; ohne daß derjenige, der beide bekleidet, notwendiger Weiſe auf die ganze einer jeden Stelle beigelegten Beſoldung Anſpruch machen könne; ſondern es kann ihm ſogar für beide Aemter nur der Gehalt als Sekretär bewilligt werden.

Art. 20. Die Militäragenten, denen die Leitung der Militärarbeiten auf den Gränzen aufgetragen iſt, ſind ebenfalls gehalten, über die Gebäude des Innern zu wachen. Sie ſind, nach den Befehlen, welche ſie vom Kriegsminiſter erhalten, verbunden, die Hauptausbeſſerungen anzuzeigen, die Bauanſchlags=Verträge, die Verzeichniſſe der Koſten aufzuſetzen, und auf alles, was für die Erhaltung gedachter Militärgebäude dienlich iſt, wie für jene in den Feſtungen genau Acht zu haben. Wenn die Militäragenten in den Beſatzungsorten nur auf eine Zeitlang und zur Einſicht des Zuſtandes der Militärgebäude gebraucht werden, ſo ſollen ihnen, ihrer Verſetzung wegen, die Koſten aus den Kriegsgeldern erſtattet werden.

Art. 21. Die Uibernemer der Militärarbeiten ſind gehalten, ſich, in Betreff der Ausführung derſelben, nicht allein nach den Bedingungen der Verträge und Bauanſchläge, ſondern auch nach dem Maas, nach den Formen, nach der Einteilung der Arbeitsplätze, Materialmagazinen und andern Verfügungen zu richten, die ihnen von den Militäragenten, welchen die Leitung der Arbeiten aufgetragen iſt, vorgeſchrieben werden. Gedachte Uibernemer und ihre Vorgeſezten ſind ebenfalls verbunden, den Militäragenten in allem zu gehorchen, was die Ausfürung erwänter Arbeiten betreffen wird.

Art. 22. Jede nicht im Kriegsdienſte ſtehende Perſon, die bei den Militärarbeiten angeſtellt iſt, ſoll, in dieſer Eigenſchaft, und in allem, was die

Ausführung ſolcher Arbeiten betrifft, ſtufenweiſe gehalten ſeyn, denjenigen Offizieren oder Vorgeſezten zu gehorchen, welche über gedachte Arbeiten zu wachen und ſie zu führen den Auftrag haben; mit Vorbehalt jedoch, im Fall einer Geldfoderung oder je welcher anderer anzubringenden Klage, ſich an die Civilgerichte zu wenden, nachdem die Sache durch den, erwänten Arbeiten vorgeſezten Militäragenten, dem ſie vorgetragen worden, nicht hat können verglichen oder beigelegt werden.

Art. 23. Die nicht im Kriegsdienſt ſtehenden Privatperſonen, welche zu den Militärarbeiten gebraucht werden, ſollen in dieſer Eigenſchaft der Polizei der Militäragenten, welchen die Leitung der Arbeiten aufgetragen iſt, unterworfen ſeyn; und im Falle einer von ihnen arretirt iſt, ſo ſoll er den Civilgerichten übergeben werden.

Art. 24. Wenn bei unumgänglich notwendigen Arbeiten, welche die größte Schleunigkeit erfodern, die Beſatzungstruppen alle Hilfe, die man von ihnen erwarten kann, geleiſtet haben, ſollen die Verwaltungskorps, auf Anſuchen der Militäragenten, gehalten ſeyn, alle in ihrer Gewalt ſtehende geſetzmäßige Mittel vorzukehren, um die zur Ausführung der Arbeiten annoch nötige Anzahl von Arbeitern herbeizuſchaffen. In dieſem Falle ſoll der Taglohn der Arbeiter durch die Verwaltungskorps feſtgeſezt werden.

Art. 25. Im Falle die Arbeiten dringend ſind, ſollen die darüber geſezten Militäragenten dieſelben wärend der Sonn- und Feiertäge nicht unterbrechen; ſie müſſen aber die Munizipalitäten dießfalls benachrichtigen.

Art. 26. Die bei den Militärarbeiten angeſtellten Arbeiter ſollen von den Uibernemern ihre Zahlung, nach den beſondern Abmeſſungen der Arbeiten, aufs ſpäteſte alle 3 Wochen, und ihren Taglohn aufs ſpäteſte alle Wochen erhalten. Es ſoll ihnen davon nichts abgezogen werden, es ſeye denn, den arbeitenden Soldaten, das, was zur Zahlung ihres Dienſtes in der Beſatzung und ihrer Kleidung zur Arbeit, wenn ſie nicht ſelbſt dafür geſorgt haben, erfoderlich iſt; anbei will auch die National-Verſammlung nichts an den Geſetzen abändern, welche die Klagen und Oppoſitionen der Gläubiger gegen ihre Schuldner betreffen.

Art. 27. Wenn wegen Arbeiten in den Feſtungswerken, oder allen andern den Kriegsdienſt betreffenden Gegenſtänden, entweder die öffentlichen Zugänge auf eine Zeitlang unterbrochen, auſſerordentliche Waſſerableitungen vorgenommen, oder jewelche andere nicht gewönliche Verfügung, welche die Einwohner angehet, getroffen wird; ſollen die Militäragenten ein ſolches nicht eher verordnen können, als nachdem ſie die Munizipalität dießfalls benachrichtigt, und mit derſelben die ſchicklichen Maßregeln genommen haben, damit der öffentliche Dienſt dadurch keinen Schaden leiden möge.

Mainz den 10ten Germinal, im 6ten Jahre der ein- und unteilbaren fränkiſchen Republik.

Der Regierungs-Kommiſſär in den vier neuen Departementen auf dem linken Ufer des Rheins.

Rudler.

Nro LI. Proklamation des Obergenerals der Armee von Mainz.

Der Bürger Hatry, Obergeneral, dem Beſchluſſe des Vollziehungs-Direktoriums vom 29ten lezten Germinal gemäß, verordnet;

Art. 1. Daß das Geſetz vom 10ten Julius 1791, (a. St.) *) welches die Erhaltung der Feſtungen und militäriſchen Poſten, die Polizei der Feſtungs-Werke, und anderer ſich dahin beziehenden Gegenſtände betrift;

Die Beſchlüſſe des Exkomites des öffentlichen Wohls vom 30ten Thermidor des 2ten Jahres, und 25ten Vendemiär des 3ten Jahres **) die ſich auf die Handhabung der Ordnung und der Reinlichkeit in den zum Gebrauche der Truppen beſtimmten militäriſchen Gebäuden beziehen.

---

*) Man ſehe das unmittelbar vorhergehende Num. 50.

**) Dieſe Beſchlüſſe ſind noch nicht bekannt gemacht; ſobald ſie es ſeyn werden, ſollen ſie in dieſer Sammlung folgen.

Anmerkungen d. H.

Die Beſchlüſſe des Vollziehungs-Direktoriums vom 22ten Germinal des 4ten Jahres, wovon der Erſte eine Verordnung wegen der Bewahrung und Erhaltung der Feſtungen, und der Zweite eine Verordnung wegen der Verwaltung und der Unterhaltung der militäriſchen Gebäude, enthält, in allen Feſtungen der eroberten Länder am Rhein ſollen vollzogen werden;

Art. 2. Befiehlt demnach der Oberkommiſſär-Ordonnateur der Armee, ſie allenthalben wo es von Nöten ſeyn wird, öffentlich bekannt machen und anſchlagen zu laſſen.

Art. 3. Befiehlt allen Platz-Kommandanten, Genie-Offiziers und Kriegs-Kommiſſären, denen die Polizei der Plätze aufgetragen iſt, jedem ſo ferne es ihn angeht, ihre Vollziehung zu handhaben.

Im Haupt-Quartier zu Mainz den 25ten Floreal, 6ten Jahrs der fränkiſchen Republik.

Hatry.

Für gleichlautende Abſchrift, der General, Chef des Ober-General-Staabs,

Montrichard.

Für kollationirte Abſchrift: der Ober-Kommiſſär-Ordonnateur der Mainzer Armee,

Vaillant.

Nro LII. Auszug aus dem Beſchluſſe des Vollziehungs-Direktoriums vom 22ten Germinal im 4ten Jahre der einig und unteilbaren fränkiſchen Republik: Enthaltend eine Verordnung wegen der Verwahrung und Erhaltung der Feſtungen.

Art. 11. Die Befehlshaber der verſchiedenen Wach-Poſten, ſind verpflichtet, den Wächtern und Schleuſſenwärtern der Feſtungs-Werke ſo oft ſie dazu aufgefodert werden, zur Verrichtung ihres Dienſtes Hilfe und nachdrücklichen Beiſtand zu leiſten.

Gegen-

Gegenwärtiger Artikel ſoll einen Teil der Ordre ausmachen, die in allen Wachtſtuben in der Nähe der Feſtungs-Werke und der dazu gehörigen Anlagen angeſchlagen werden ſoll.

Art. 12. In denjenigen Fällen, da die in einer Feſtung zur Beſatzung liegenden Truppen nicht zahlreich genug wären, die Bewachung der Feſtungs-Werke und der militäriſchen Anſtalten hinlänglich zu verſehen, ſo ſoll dieſer Abgang, auf die Auffoderung des Feſtungs-Kommandanten durch die National-Garde des Orts, und ſogar wenn es nötig iſt, durch der benachbarten Gemeinden ihre, erſezt werden. Dieſe Ergänzungs-Garde ſoll den Geſetzen und Zucht-Verordnungen der in Beſatzung liegenden Truppen unterworfen ſeyn, und für jeden Tag des Dienſtes die durch den 25ten Artikel des 8ten Titels des Geſetzes vom 2ten Thermidor des 2ten Jahrs, und durch das vom 1ten Pluvios des 4ten Jahrs den in Requiſition geſezten National-Garden zuerkannte Löhnung empfangen. Beſagte Löhnung ſoll vom Kriegs-Zahlmeiſter auf den Muſterungs-Auszug ausbezahlt werden, der zu dieſem Ende vom Kriegskommiſſär nach dem Namenverzeichniſſe aufgeſezt werden ſoll, das ihm der Platzkommandant zuſtellen wird. Doch ſoll die Requiſition dieſer Ergänzungs-Garde nur dem Gutachten oder der motivirten Foderung des Genie-Chefs zu Folge ſtatt finden, und der Feſtungs-Kommandant ſoll dem Kriegs-Miniſter ſogleich darüber Bericht erſtatten.

Art. 13. Um jeder Art von Beſchädigung auszuweichen oder vorzubeugen, ſollen die Wachten- und Schleuſſen-Wärter ſorgfältig darüber wachen, daß ſie kein Vieh auf den Wällen und den zu den Feſtungs-Werken gehörigen Terrains weiden laſſen. Treffen ſie dergleichen an, ſo ſollen ſie die nächſte Wache auffodern, es anzuhalten, und in Verwahrung zu bringen. Ihre Eigentümer müſſen dem 25ten Artikel des 1ten Titels des Geſetzes vom 10. Julius 1791 zufolge für den verurſachten Schaden haften.

Art. 14. Ein jeder der den Feſtungs-Werken und Militär-Gebäuden Schaden verurſacht, oder Diebſtal oder Verwüſtung der dazu gehörenden Sachen und Gegenſtände begeht, ſoll in Verhaft genommen und auf die nächſte Wachſtube gebracht werden. Man ſoll es unverzüglich dem Feſtungs-Komman-

dant und dem Genie-Offizier en Chef anzeigen, damit ſie den Geſetzen gemäß die Beſtrafung und den Erſatz des Schadens betreiben können.

Art. 15. Wären aber die Verbrechen ſchwer und auſſer dem Bezirke der bürgerlichen Polizei und der Kriegs-Zucht, ſo ſollen die Feſtungs-Kommandanten und der Direktor der Feſtungs-Werke ſie dem Kriegs-Miniſter einberichten, der die Verhaltungs-Befehle des Vollziehungs-Direktoriums darüber einholen ſoll.

Art. 16. Dem Chef des Genie-Korps einer Feſtung oder eines Kriegs-Poſtens ſoll allezeit eine Ausfertigung von einer jeden die Erhaltung und die Polizei der Feſtung betreffenden Urteils-Akte zugeſtellt werden.

Art. 17. In allen Feſtungen und Kriegs-Poſten ſollen diejenigen, welche Schutt oder andere Dinge auſſerhalb der Poſten und Einfaſſungen der beſagten Plätze abzuladen haben, gehalten ſeyn, es dem Genie-Offizier en Chef anzuzeigen und ſie an diejenigen Oerter zu füren, die er ihnen dazu anweiſen wird; widrigenfalls ſollen der beſagte Schutt oder andere Dinge auf ihres Eigentümers Koſten nach den vom Genie-Chef angewieſenen Oertern gebracht werden, es wäre denn, daß ſie über fünfhundert Klafter weit vom Glacis der Feſtung, den Artikeln 29, 30 und 34 des 1ten Titels des Geſetzes vom 10ten Julius 1791 (a. St.) gemäß, gefürt worden wären.

Art. 18. Kein Pächter ſoll irgend ein zu den Feſtungs-Werken gehöriges und von ihm gepachtetes Terrain ohne eine beſondere Erlaubniß vom Kriegs-Miniſter pflügen dürfen, bei Strafe der Aufhebung des Pachtvertrags und der Konfiskation der Erndte.

Die beſagten Pächter dürfen daſelbſt keine Dünger-Haufen, noch Wellen-Holz, noch Futter, noch Erdhäufen oder andere Dinge zuſammen füren. Die Wachen und Schleuſſen-Wärter der Feſtungs-Werke ſollen beſonders darüber wachen, daß Niemand dergleichen an den Zugängen der Poſten, Schlag-Bäumen, Gängen, Zug- oder feſten Brücken, Eingängen der Stadt ꝛc. ablade. Alles dieß bei Strafe der Konfiszirung der beſagten aufgehäuften Sachen, und ihrer Verkaufung zum Behufe der Republik.

Gegenwärtiger Artikel ſoll der Länge nach in die Bedingniſſe der verſchiedenen abzuſchlieſenden Pachtverträge eingerückt werden, damit Niemand Unwiſſenheit derſelben vorſchützen kann; er ſoll auch auf die izt laufenden Pacht-Verträge wirken, die nicht mit der beſondern Genehmhaltung des Kriegs-Miniſters verſehen ſind.

Gegenwärtigen Auszug beſcheinigt; Mainz, den 26ſten Floreal, 6ten Jahrs der fränkiſchen Republik.

Der Unterdirektor der Feſtungs-Werke,

D. S. Bizos-Charmoy.

Der Kommiſſär-Ordonnateur en Chef der Mainzer Armee,

Vaillant.

Nro LIII. Beſchluß des Regierungs-Kommiſſärs, wodurch die Einwoner der neuen Departemente eingeladen werden, ſich einſtweilen mit der fränkiſchen Konſtitution des 6ten Jahrs bekannt zu machen.

Freiheit. Gleichheit.

Auszug aus dem Regiſter der Beſchlüſſe des Regierungs-Kommiſſärs in den auf dem linken Rheinufer neu-errichteten Departementen.

Mainz, den 11ten Germinal, im 6ten Jahre der in Einheit und Unzertrennlichkeit beſtehenden Franken-Republik.

Der Bürger Rudler, Regierungs-Kommiſſär — Nachdem er in Erwägung gezogen, daß, wenn die Umſtände es noch auf einige Augenblicke unmöglich machen, die Einwoner der zwiſchen der Maas und dem Rheine, und zwiſchen dem Rheine und der Moſel gelegenen Länder in den ungehinderten und freien Genuß der unveräußerlichen Menſchenrechte zu ſetzen, und die fränkiſche Konſtitution im

Ganzen bei ihnen einzuführen, die Regierung der Republik doch viel zu groß iſt, um fernerhin einen Anſtand zu nehmen, die ſchriftliche Erklärung der von der Natur ſelbſt uns gegebenen Rechte in die Hände der Völker zu geben, über welche dieſelbe jezt noch im Namen des Sieges regieret; und daß es dem Wohlwollen, das ſie gegen dieſe Völker hegt, eigen iſt, ihnen vorzuſchlagen, ſich mit dem geheiligten Buche der Konſtitution, das nun bald ihr Grundgeſetz werden wird, bekannt zu machen, damit alsdann zur Zeit, wo dieſelbe die feierliche Erklärung von der, bereits in ihrem Herzen vollzogenen, Einverleibung mit der großen Nation dieſer Völker, welche ſelbſt ſo nachdrücklich ihr Verlangen darnach geäuſſert haben, machen wird, ihnen dann ſchon die Rechte und die Geſetze der Familie bekannt ſeyn mögen — hat beſchloſſen, wie folgt:

Art. 1. Die Erklärung der Menſchen-Rechte und die Konſtitution des dritten Jahres der fränkiſchen Republik ſollen aufs neue in beiden Sprachen gedruckt, und in jeder Gemeinde der vier auf dem linken Rheinufer neu-errichteten Departemente öffentlich verleſen, und zu dem Ende an die Central-Verwaltungen verſandt, und durch ſie allen Munizipalitäten ihrer verſchiedenen Bezirke zugeſchickt werden.

Art. 2. Die, in der Geſtalt von Verordnungen bereits kundgemachten oder noch kundzumachenden, Artikel derſelben ſind bis jezt noch allein verbindlich.

Art. 3. Die Bewoner dieſer Gegenden werden eingeladen, ſich von den erhabenen Grundſätzen, welche die Erklärung der Rechte aufſtellt, recht zu durchdringen, ſich ein beſonderes Geſchäft daraus zu machen, dieſe Konſtitution, die nun mit eheſtem die Grundlage ihrer Geſetzgebung werden wird, kennen zu lernen, und nie zu vergeſſen, daß von der Aufrechthaltung der Rechte und von der Erfüllung der Pflichten der Völker das Glück derſelben abhängt.

Rudler.

Nro LIV. Deportation des Mönchs Kronenberger.

Freiheit. Gleichheit.

Auszug aus dem Berathſchlagungs = Regiſter des Vollziehungs = Direktoriums, vom 12ten Germinal 6ten Jahrs der einen und unteilbaren Franken = Republik.

Das Vollziehungs = Direktorium, unterrichtet, daß ein Mönch, Namens Erneſt Kronenberger, alle Kräfte aufbot, in Predigten den Geiſt der Einwohner von Trier zu verderben, beſchließt, nach gehörtem Juſtitz = Miniſter, wie folgt:

Der Mönch, Namens Erneſt Kronenberger, ſoll von Brigade zu Brigade jenſeits des Rheins gefürt werden, mit der Einſchärfung, ſich nicht wieder auf dem von den Armeen der Republik beſezten Boden zu zeigen, unter Strafe als Spion behandelt zu werden.

Der Juſtitz = Miniſter iſt mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beſchluſſes beauftragt.

Für gleichlautende Ausfertigung, Merlin, Präſident. Vom Vollziehungs = Direktorium, der Generalſekretär, Lagarde, für gleichlautende Ausfertigung, der Juſtitzminiſter, Lambrechts, für gleichlautende Abſchrift, der Regierungs = kommiſſär in den eroberten Ländern zwiſchen Maas und Rhein, und Rhein und Moſel.

Rudler.

Freiheit. Gleichheit.

Mainz am 20ten Germinal, 6ten Jahrs der einen und unteilbaren Franken = Republik.

Der Bürger Rudler, Regierungs = Kommiſſär in den eroberten Ländern zwiſchen Maas und Rhein, und Rhein und Moſel,

An die Central-Verwaltung des Saar-Departements.

Ich überſchicke ihnen, Bürger Verwalter, eine Ausfertigung in Form eines Beſchluſſes, worinn das Vllziehungs-Direktorium die Deportation des Mönchs Kronenberger verordnet. Der Juſtitz-Miniſter ſagt mir, bei Uiberſchickung dieſes Beſchluſſes, daß er, auf meine Fürſprache, dem Vollziehungs-Direktorium keine ſtrenge Maßregeln gegen die Unterzeichner der von dieſem Mönche aufgeſezten Proteſtationen vorgeſchlagen habe.

Ich hoffe, die von dem Verfürer irre geleiteten Bürger werden durch ihre Auffürung die Teilnahme welche ich an ihrer Lage genommen habe, rechtfertigen. Ich lade ſie ein, mir den Empfang dieſes Briefes zu melden, und mich über die zur Vollziehung des Beſchluſſes getroffenen Maßregeln zu benachrichtigen.

Gruß und Verbrüderung.

Rudler.

Für gleichlautende Abſchrift.

Lintz, Präſident.

Zegowitz, einſtw. Generalſekretär.

Auszug aus dem Beratſchlagungs-Regiſter der Central-Verwaltung des Saar-Departements.

Sitzung vom 25ten Germinal, 6ten Jahrs der einen und unteilbaren Franken-Republik.

Welcher beiwohnten die Bürger Lintz Präſident, Labourdiniere, Gerhards, Lafontaine und Haan Verwalter, Boucqueau Kommiſſär des Vollziehungs-Direktoriums, und Zegowitz, einſtweiliger Generalſekretär.

Nach Einſicht des obigen Beſchluſſes und Briefes, und nach angehörtem Kommiſſär des Vollziehungs-Direktoriums, beſchließt die Central-Verwaltung des Saar-Departements, daß beſagter Beſchluß und Brief in ihre Regiſter eingetragen, überſezt, in beiden Sprachen gedruckt, und allen Munizipal-Verwaltun-

gen des Departements zugeſchickt werden ſollen, um in allen Gemeinden des Umfangs geleſen, verkündet und angeheftet zu werden, und um denjenigen, welche den Gemein-Geiſt verderben wollten, zum Beiſpiel zu dienen.

Für gleichlautende Ausfertigung.

Lintz, Präſident.

Zegowitz, einſtw. Generalſekretär.

Nro LV. Beſchluß des Regierungs-Kommiſſärs, welcher die Erhebung einer abſchlägigen Steuer von 12,500,000 Livres auf die 4 neuen Departemente verordnet, und den verſchiedenen Verwaltungen die Regeln vorſchreibt, welche ſie bei Verteilung und Einziehung ihrer verhältnißmäſigen Anteile zu befolgen haben.

Freiheit. Gleichheit.

Auszug aus dem Regiſter der Beſchlüſſe des Regierungs-Kommiſſärs in den neuerrichteten Departementen des linken Rhein-Ufers.

Mainz den 27ten Ventos, 6ten Jahrs der Franken-Republik.

Der Bürger Rudler, Regierungs-Kommiſſär in den neu-errichteten Departementen des linken Rheinufers.

Nach Anſicht der vom Bürger Dalton, Einnehmer und Zalmeiſter der ehemaligen National-Regie in den eroberten Ländern, abgelegten General-Rechnung, woraus erfolgt, daß in ſeiner Kaſſe zwölf Millionen als Abtragung der Steuern für die 6 lezten Monate des 5ten Jahrs, bezalt worden ſind, und daß das Verhältniß der vormaligen Regierungen in Anſehung des General-Einnehmers der eroberten Länder folgendes iſt;

Anzeige der vormaligen Regierungen.	Summen.											
	Auflagen.			daran abbezalt.			bleibt noch zu bezalen			über die Auflage bezalt.		
	L.	S.	D.	L.	S.	D.	L.	S.	D.	L.	S.	D.
Kreuznach	797,533	=	=	20,471	11	9	777,061	8	3	=	=	=
Zweibrücken . . .	558,183	=	=	=	=	=	558,183	=	=	=	=	=
Koblenz	404,211	=	=	133,181	13	4	270,429	6	8	=	=	=
Bonn	583,893	=	=	478,217	11	4	105,675	8	8	=	=	=
Düſſeldorf und Düren für die jülichiſch. Länder	772,986	=	=	785,988	15	7	=	=	=	13,002	15	7
Gemeinde Kölln . .	240,000	=	=	278,734	2	=	=	=	=	38,734	2	=
Gemeinde Aachen. .	68,333	6	8	80,333	6	8	=	=	=	12,000	=	=
Preußiſche Provinzen	880,000	=	=	679,042	6	=	200,957	14	=	=	=	=
Hauptſummen . .	4,305,139	6	8	2,456,569	6	8	1,912,306	17	7	63,736,	17	7

Aus dieſem Verzeichniß erfolgt, daß die meiſten Länder der Abtragung ihres Anteils an den zwölf Millionen noch nicht Genüge geleiſtet haben, und daß ſehr geringe Summen zur Bezalung der für die 6 erſten Monate des 6ten Jahrs aufgelegten acht Millionen eingegangen ſind.

In Erwägung, daß die endliche Rechnungs-Stellung der vormaligen Regierungen, womit man in dieſem Augenblicke beſchäftigt iſt, bei weitem nicht den Ertrag der beiden Auflagen von zwölf und acht Millionen erreichen, daß die 6 Monate des 6ten Jahrs ſchon vorüber ſind, und die Einführung der Grund- und Perſonal-Steuern vorderſamſt thätigſte Anſtrengung erfordern, und es alſo nötig iſt, auf die direkten Auflagen des 6ten Jahrs einen Abſchlag zu erheben, und die nötigen Maßregeln zu ergreifen, um dieſe Erhebung, ſo wie auch die Eintreibung des Rückſtandes vom 5ten Jahre zu ſicheren, beſchließt folgendes:

Art. 1. In den 4 neu errichteten Departementen des linken Rheinufers, ſoll eine Summe von zwölf Millionen, fünfmal hundert tauſend Livres auf Abſchlag der Grund- Perſonal- und Mobiliar-Steuer des 6ten Jahrs überhaupt erhoben werden.

Art. 2. Die Austeilung dieſer Summen ſoll folgendermaßen ſtatt finden:

		Liv.	Sous.	D.
Auf das Departement des Donnerbergs	. . . .	3,500000	" "	" "
" " " " " " der Saar	. . . .	2,400000	" "	" "
" " " " " " der Rhein und Moſel	. .	2,600000	" "	" "
" " " " " " der Ruhr	. . . .	4,000000	" "	" "
Hauptſumme	"	12,500000	" "	" "

Art. 3. **Mit der Hauptſumme der auf Abſchlag aufgenommenen Kontribution** ſollen auf den Livre noch beſonders 2 Sols von jedem Steuerbaren, über die angeſezte Hauptſumme bezalt werden. Dieſe Summe ſoll zur Abtragung der den Departemental-Munizipal- und Gemeinde-Verwaltungen verwilligten und beſtimmten Ausgaben verwendet werden. Die Hälfte oder ein Sols vom Livre, ſoll von den Einnehmern der Gemeinden in die Kaſſe der Agenten des Einnehmers vom Departement geworfen werden, welcher nur auf die Zalungs-Befele der Central-Verwaltung für Departemental-Ausgaben darüber verfügen kann; die andere Hälfte oder ein Sol vom Livre ſoll von den Einnehmern der Gemeinden zurückbehalten, und auf die Zalungs-Befele der Kantons-Verwaltungen, die von der Central-Verwaltung, welche darüber Rechnung abzulegen hat, hinlänglich autoriſirt ſeyn müſſen, zur Beſtreitung der Munizipal- und Gemeinde-Ausgaben verwendet werden.

Art. 4. In den 5 erſten Tagen, nach Empfang des gegenwärtigen Beſchluſſes, iſt jede Departements-Verwaltung gehalten, die auf ihren Bezirk angewieſene Summe auf alle Kantone, nach ihrem Wolſtand, der Fruchtbarkeit des Bodens, und ihrer beſondern Bevölkerung zu verteilen. In den 3 folgenden Tagen muß ſie jeder Munizipal-Verwaltung einen Zalungs-Befel über die Summe, die dem Kanton angewieſen worden iſt, zuſchicken, und in Verlauf von 5 Tagen hat jede Munizipal-Verwaltung die Austeilung ihres Beitrags, mit aller möglichen Gerechtigkeit, und in Verhältniß ihres Wolſtandes zu machen; ſie hat gleichfalls in den 3 folgenden Tagen jedem Munizipal-Agenten einen Zalungs-Befel über die von der Gemeinde geforderte Summe, zuzuſchicken.

Art. 5. Die Munizipal = Verwaltungen haben eine Tabelle über die von ihnen auf die Gemeinden des Kantons gemachten Verteilungen zu verfertigen, und der Departements - Verwaltung eine dreifache Ausfertigung zu überſenden, welche eine davon dem Regierungs - Kommiſſär, die zweite dem General = Einnehmer übergeben wird, die dritte bleibt auf ihrem Sekretariat niedergelegt; der General = Einnehmer wird ſeiner Seits jedem ſeiner Agenten die Tabelle der von den Kantons = Verwaltungen auf die Gemeinden ſeines Bezirks gemachten Verteilung zuſchicken, damit derſelbe die Abzalung beſchleunigen, und ſeine Rechnung mit jeder Gemeinde in Richtigkeit bringen kann.

Art. 6. Sobald der Munizipal = Agent den Zalungs = Befel, welcher die Summe, die ſeine Gemeinde auf Abſchlag zu zalen hat, empfangen haben wird, ſoll er fünf Bürger ernennen, die in der Gemeinde begütert ſind, wovon zwei aus der am höchſten angeſezten, zwei aus der mittlern, und einer aus der am wenigſten angeſezten Klaſſe genommen wird. Dieſe fünf Bürger ſind beauftragt, mit den Munizipal = Agenten und Adjunkten die Austeilung des Beitrags der Gemeinde auf alle Steuerbaren und Güterbeſitzer in der Gemarkung zu machen; ſie haben ein Verteilungs = Regiſter zu verfertigen, und es zu unterzeichnen; dieſes Regiſter übergiebt der Munizipal = Agent der Kantons = Verwaltung, damit ſie es viſiren, beſchließen, zur Ausfürung geeigenſchaftet erklären, und dem mit der Eintreibung beauftragten Einnehmer, zuſtellen kann; alles das muß in der Dekade, nach Empfang des Zal - Befels geſchehen. In den Gemeinden, die für ſich allein eine Munizipal - Verwaltung haben, ſoll dieſe Arbeit durch fünf Verteilungs = Kommiſſarien, die aus den verſchiedenen Klaſſen der Steuerbaren zu wählen ſind, und durch zwei von der Verwaltung eigends dazu ernannten Munizipal = Beamten, vorgenommen werden.

Im Fall die Verteilungs = Kommiſſion im oben vorgeſchriebenen Zeitraum die Verteilung nicht gemacht, und das Regiſter nicht geliefert haben ſollte, ſo hat die Munizipal = Verwaltung einen Kommiſſär zur Beendigung dieſes Geſchäftes zu ernennen; ſeine Beſoldung ſoll von der Verwaltung beſtimmt, und von den Verteilern perſönlich und gemeinſchaftlich entrichtet werden.

Art. 7. Der Munizipal-Agent einer jeden Gemeinde hat, gleich nach Verfertigung des Regiſters, einen rechtſchaffenen, einſichtsvollen und zalungsfähigen Bürger zur Erhebung des für das 6te Jahr geforderten Abſchlags, der nach dem Regiſter, welches ihm übergeben werden wird, geſchehen muß, zu ernennen. Dieſer Einnehmer iſt gehalten, jedem Steuerbaren eine Quittung über die von ihm bezalte Summe zu geben, ſeine Einname in dem dazu beſtimmten Zeitraum zu betreiben und zu beendigen, alle 10 Tage unausbleiblich die eingegangenen Summen in die Kaſſe des Einnehmers vom Bezirk abzuliefern, und von ſeiner Geſchäftsführung Rechnung abzulegen; er wird den nämlichen Erlaß wie jener haben, der mit der Eintreibung der endlichen Kontribution des 6ten Jahrs, ſobald dazu geſchritten wird, beauftragt iſt; dieſer Erlaß kann jedoch nicht 12 Heller oder einen Sols vom Livre überſteigen.

Art. 8. Von der an den direkten Auflagen des 6ten Jahrs auf Abſchlag aufgenommenen Summe, deren Eintreibung durch gegenwärtigen Beſchluß verordnet iſt, ſoll von den Gemeinden und Steuerbaren in jedem der drei auf die Bekanntmachung dieſes Beſchluſſes folgenden Monate ein Dritteil gefodert, und bezalt werden. Die Hälfte der wohlhabendſten und am meiſten angeſezten Steuerbaren, ſo wie auch die Munizipal-Verwalter und Einnehmer, ſollen für die Bezalung der auf Abſchlag ſchuldigen Summen verantwortlich ſeyn, und gezwungen werden, in der vorgeſchriebenen Zeit den Vorſchuß davon zu machen, welchen ſie nach der beendigten Einname wieder erhalten werden.

Zufolge deſſen, ſollen alle Gemeinden die nach Verſtreichung eines jeden Termins ihre Kontribution auf Abſchlag nicht bezalt haben würden, dazu durch Garniſon genötigt werden, die vorzüglich bei jenen Steuerbaren, welche am meiſten rückſtändig ſind, und bei jenen, welche den Vorſchuß für andere zu machen haben, eingelegt werden ſoll. Am Ende eines jeden Termins ſoll der Einnehmer des Departements das Verhältniß der Gemeinden unterſuchen, darüber eine tabellariſche Uiberſicht an die Central-Verwaltung ſchicken, und Zwangsmittel gegen die rückſtändigen Gemeinden begehren. Die Central-Verwaltun-

gen haben auf die Anwendung und Ausfürung dieſer Zwangsmittel, ſo wie dieſes beſtimmt werden wird, zu wachen.

Art. 9. Da die National = Domänen und andere liegende Güter, welche zum Vorteil der Republik verwaltet werden, im nämlichen Verhältniſſe wie die andern Gutsbeſitzer angeſezt werden müſſen, ſo ſoll die Kontribution auf folgende Art bezalt werden:

Jeder Einnehmer hat einen Auszug aus dem Regiſter, welches die Beſchreibung des Nationalguts und des Anteils der ihm angeſezten Kontribution enthält, zu machen. Dieſen Auszug muß er beſcheinigen, auch ſoll er von dem Munizipal = Agenten und von der Kantons = Verwaltung als warhaft bekräftigt werden. Der Einnehmer der Gemeinde ſoll ihn dem Einnehmer der Einregiſtrirungs = Gebüren und Domänen des Kantons oder Bezirks, in welchen das angeſezte Nationalgut gelegen iſt, übergeben. Dieſer Einnehmer hat zu unterſuchen, ob der Anſatz der Kontribution nicht übertrieben, und im Verhältniß mit den Gütern der andern Gutsbeſitzer zu ſtark iſt, und ob die Republik wirklich den Beſitz und Genuß dieſes Gutes hat; darauf hat er untenhin an den Auszug des Regiſters ein Zeugniß zu ſetzen, daß die Republik im Beſitz und Genuß des angefürten und mit Kontribution belegten Gutes ſei. Die Einnehmer der Gemeinden können dieſen Auszug des Regiſters, wenn er ſo bekräftigt und viſirt iſt, als Abtragung der angeſezten Kontribution eingeben, und der Einnehmer des Departements oder ſeine Agenten, ſind gehalten, ihn dafür anzunehmen; im Fall das Nationalgut zu hoch angeſezt wäre, ſo hat dem ungeachtet der Einnehmer der Einregiſtrirungs-Gebüren das Zeugniß des wirklichen Beſitzes auf den Auszug des Regiſters zu ſchreiben, ſogleich aber ſein Begehren um Erleichterung und Abname zu machen, und wenn bei der Unterſuchung die geſchehen wird, es ſich finden ſollte, daß die Verteiler wiſſentlich und freiwillig das Nationalgut zu hoch angeſezt haben, ſo ſollen ſie gehalten ſeyn, perſönlich und gemeinſchaftlich die Reklamations = und Unterſuchungs = Köſten zu tragen.

Art. 10. Die über den Anſatz der zwölf Millionen für das fünfte Jahr bezalten Summen der Gemeinden Kölln und Achen, ſollen verrechnet, und als Bezalung ihres Anſatzes bei den zwölf Millionen fünfmal hunderttauſend Li-

res, deren Erhebung durch gegenwärtigen Beſchluß verordnet iſt, angeſehen werden; gleichfalls ſollen die von allen Gemeinden als Vorſchuß bezalten Summen auf die endlichen Auflagen des 6ten Jahrs, ſobald dieſe beſtimmt ſeyn werden, verrechnet werden können. Durch die Abtragung dieſer auf Abſchlag aufzunehmenden zwölf Millionen fünfmalhunderttauſend Livres iſt alle Verteilung, alle Aufname von Auflagen für das 6te Jahr, es mag nun für Abtrag der acht Millionen oder unter jeder andern Benennung ſeyn, aufgehoben und vernichtet, jedoch muß über die eingegangenen Summen Rechnung abgelegt werden, wie es oben vorgeſchrieben iſt.

Art. 11. Die Central-Verwaltungen der Departemente ſollen ſogleich zur Abrechnung der für das 5te Jahr auf die eroberten Länder angeſezten zwölf Millionen ſchreiten, um die noch ſchuldigen Summen zu erfahren und einzutreiben, und die Anwendung der ſchon bezalten Summen zu beſtimmen; ſie haben ſich, um dieſe Abrechnung zu Stande zu bringen, nach den ſchon überſchickten Inſtruktionen, und nach jenen, die ſie noch erhalten werden, zu richten.

Art. 12. Die Kommiſſarien des Vollziehungs-Direktoriums bei den Departementen und Kantonen haben auf die Vollziehung der Verfügungen des gegenwärtigen Beſchluſſes zu wachen, und dieſelbe zu betreiben; ſie ſind gehalten, die Central- und Munizipal-Verwaltungen zur Ergreifung aller nötigen Maßregeln aufzufordern, welche die Verteilung, Verfertigung der Regiſter, und Aufname der auf Abſchlag für das 6te Jahr zu erhebenden Kontribution beſchleunigen können.

Rudler.

Beratſchlagung der Central-Verwaltung des Departements vom Donnersberg.

Gegeben in der Sitzung am 8ten Floreal, 6ten Jahrs.

Die Centralverwaltung des Departements vom Donnersberg, nach Anſicht des obigen Beſchluſſes des Regierungs-Kommiſſärs, Bürger Rudler, in Be-

treff der dem Departement vom Donnersberg auf Abſchlag der direkten Auflagen des 6ten Jahrs angeſezten 3,500,000 Liv., und nach Anhörung des Kommiſſärs des Vollziehungs-Direktoriums, beſchließt: daß der oben angefürte Beſchluß des Bürgers Rudler in ihre Regiſter eingetragen, eine hinlängliche Anzahl Exemplarien in beiden Sprachen gedruckt, und an die Kantons-Verwaltung geſchickt werden ſoll, damit ſie ihn gleichfalls auf ihre Regiſter eintragen, leſen, bekannt machen, anſchlagen, und in allen Gemeinden ihres Kantons vollziehen laſſen.

Die Verwalter des Departements vom Donnersberg;

Malingré Präſident; Moßdorf, Bertrand, Gugel, Peterſen Verwalter; Coſſon Kommiſſär des Vollziehungs-Direktoriums; und Franz Mathis Generalſekretär.

Nro LVI. Aufruf der Central-Verwaltung des Departements vom Donnersberg an die Bürger dieſes Departements, worinn dieſelben zur bereitwilligen Entrichtung der Territorial-Auflagen ermuntert werden.

Freiheit. Gleichheit.

Die Central-Verwaltung des Departements vom Donnersberg an die Bürger dieſes Departements.

Mainz den 24ten Germinal, im 6ten Jahre der einen und unteilbaren Frankenrepublik.

Bürger!

Die Vereinigung eures Landes mit dem Gebiete der Republik verſchaft euch mit dem ruhmvollen Titel freier Menſchen alle damit verbundenen Vorteile. Ihr werdet aber auch ohne Zweifel wiſſen, daß jeder von euch, um dieſe Vorteile der

Verfaſſung, unter welcher ihr künftig leben werdet, zu genießen, auch mit Eifer zu ihrem Wohlſtand beitragen muß.

Wir ſind im voraus verſichert, daß unſre Mitbürger, von dieſer heiligen Pflicht durchdrungen, ſich thätigſt bemühen werden, ſie zu erfüllen; es iſt aber auch unſere Pflicht, ſie daran zu erinnern. Wir ergreifen dazu mit Vergnügen die Gelegenheit, welche ein wichtiger Gegenſtand uns darbietet.

Laßt euch Bürger, durch dieſen Eingang nicht beunruhigen; wir werden euch nicht von auſſerordentlichen Aufopferungen, von allzu ſchwer zu erfüllenden Pflichten ſprechen. Eure Anhänglichkeit an das Vaterland iſt uns bekannt, aber fern ſey von uns der Gedanke, ſie zu mißbrauchen. Es iſt hier nur die Rede von der Teilnahme an dem Beſtreben, womit alle Bürger, die nun eure Brüder geworden ſind, zur Beſtreitung der Staats-Koſten beitragen, d. h. von den Territorial-Auflagen, die jeder Bürger im Verhältniß ſeines Vermögens, und ſeiner Grundbeſitzungen, jährlich zu zalen verbunden iſt.

Ihr werdet euch dieſer Notwendigkeit um ſo williger unterziehen, da wir euch die Zuſicherung einer ſo ſehr überdachten Austeilung geben, daß keiner von euch wird fürchten können, Opfer einer ſtrafbaren Parteilichkeit zu werden. Die Herrſchaft jener Ungerechtigkeit, die oft einen Bürger mit dem Schaden des andern begünſtigte, iſt vernichtet. Man wird nicht mehr den achtungswürdigen Landmann, gebeugt unter der Laſt ſeiner Arbeiten, über die Grauſamkeit ſeufzen hören, mit der ſeine unbarmherzigen Verfolger, die gröſtenteils ſelbſt von dem Beitrag zu den Ausgaben des Staats befreit waren, ihm die Früchte ſeines Schweiſes raubten, um die Schätze eines übermütigen Herrn zu häufen. Ihr ſeyd frei Bürger! ihr habt keinen andern Herrn, als einen ſchützenden und gerechten Richter über alle ohne Ausnahme, das Geſetz.

Die vorläufigen Anordnungen, die der Bürger Rudler Kommiſſär der Regierung, in Anſehung der Verfertigung der Steuer-Regiſter für das 6te Jahr beſchloſſen hat, nötigen jeden Bürger, eine genaue Erklärung über die Anzal und den Wert der Güter die er beſizt, zu machen. Ihr müßt einſehen, daß es euer perſönliches Intereſſe erheiſcht, dieſem Begehren auf das pünktlichſte Genüge zu leiſten, da ihr euch durch dieſe Genauigkeit dem Mißvergnügen wie-

derholter Foderungen ſo wie auch den Strafen entzieht, die im Falle einer untreuen Angabe, unvermeidlich über euch verhängt würden. Wir zälen zu viel auf die Vaterlandsliebe unſerer Verwalteten, als daß wir fürchten ſollten, daß ſich irgend einer von ihnen dieſen ſtrengen Maßregeln ausſetzen würde, die nur gegen jene angewendet werden müſſen, welche des Genuſſes der Vorteile einer republikaniſchen Verfaſſung unwürdig ſind.

Die Verwalter des Departements vom Donnersberg;

Malingré Präſident; Bertrand, Gugel, Moßdorf, Peterſen Verwalter; Coſſon Kommiſſär des Vollziehungs-Direktoriums, und Franz Mathis Generalſekretär.

Nro LVII. Inſtruktion derſelben an die Munizipal-Verwaltungen über die Vollziehung des Beſchluſſes des Regierungs-Kommiſſärs vom 2. Germinal in Betreff der Güter-Erklärung.

Die Central-Verwaltung des Departements vom Donnersberg an die Munizipal-Verwaltungen der Kantone.

Mainz den 24ten Germinal, im 6ten Jahre der einen und unteilbaren fränkiſchen Republik.

Bürger!

Wir ſenden euch hierbei den Beſchluß des Regierungs-Kommiſſärs B. Rudler unterm 2ten Germinal in Betreff der Erklärung der Anzahl und des Kapital-Wertes der Güter, und über die Abfaſſung der Bevölkerungs-Liſten in allen Gemeinden der vier neuen Departemente auf dem linken Rheinufer. Die darinn vorgeſchriebenen Verrichtungen ſind von der größten Wichtigkeit, da ihr Reſultat der Verteilung der direkten Auflagen des 6ten Jahrs zur Grundlage dienen muß. Ihr müßt alle Aufmerkſamkeit darauf verwenden, damit die zu

machenden

machenden Tabellen über den Kapital=Wert der Güter, und über die Bevölkerung eures Kantons mit aller möglichen Richtigkeit und Deutlichkeit verfertigt werden, und daß man darinn bedächtlich die Fehler vermeide, welche ſowol die Central=Verwaltung, die nach dieſen Tabellen die Verteilung der Auflagen unter die Kantone des Departements zu machen beauftragt iſt, als auch die Kantons=Verwaltungen bei der beſondern Verteilung ihres Beitrags unter die Gemeinden ihres Bezirks in ſehr große Verwirrung ſetzen könnten.

Um nun das eine zu erhalten und das andere zu hindern, werden wir die Verfügungen des angefürten Beſchluſſes, Artikel für Artikel, auseinander ſetzen, und daüber die Bemerkungen machen, welche ihr über verſchiedene Punkte wünſchen könntet.

Der erſte Artikel ſchreibt die Abfaſſung der Erklärungen vor, die jeder einzelne Bürger von der Anzal, Eigenſchaft, Beſchaffenheit und Wert der Güter, die er beſizt zu machen hat. Dieſer Artikel iſt ſo deutlich abgefaßt, daß er keinen Zweifel veranlaſſen kann. Wir bemerken euch nur allein, daß, um alle Verwirrung zu vermeiden, welche in der Aufſchreibung der Zahl und des Wertes der Güter auf die gedruckte Tabelle, die ihr jedem Güter=Beſitzer zuſtellen werdet, ſtatt finden könnte, es nötig ſeyn möchte, ſie zu unterrichten, daß ſie zuvor ihre Erklärung auf ein beſonderes Blatt ſchreiben könnten, eh ſie dieſelbe auf die gedruckte Tabelle eintragen, damit die Arbeit rein und deutlich ausfalle. Ihr könnt ihnen dabei raten, folgende Ordnung zu beobachten: Häuſer, Gebäude, Gärten, urbares Feld, Wieſen, Weinberge, Teiche, Waldung.

Der 2te Artikel enthält hauptſächlich, „daß der Kapital=Wert der Güter „nach dem gewönlichen Preis der Aecker von jeder Natur und Eigenſchaft, und „der Häuſer ſowohl nach dem Preis vom 1790, als auch vom gegenwärtigen „Augenblick beſtimmt werden ſoll.“

Ihr werdet in der gedruckten Vorſchrift (Nro 1.) die wir euch ſchicken, alle erfoderliche Auskunft finden, und die Titel der Kolonnen zeigen hinlänglich die Art an, wie ſie ausgefüllt werden müſſen.

Wir bemerken euch, daß, um dem allgemeinen Geſchäfte, mit dem ihr in dieſer Rückſicht beauftragt ſeyd, alle nötige Geſchwindigkeit zu geben, und damit zugleich die Mittel zur Ausfürung zu vereinigen, es gut wäre, wenn bei Gelegenheit der Bekanntmachung des Schluſſes des Regierungs-Kommiſſärs, der drei Tage nach der Ankunft des gegenwärtigen Schreibens geſchehen muß, der Agent in jeder Gemeinde zugleich den Tag beſtimmte, an dem jeder Güter-Beſitzer die zu ſeinen Erklärungen nötigen gedruckten Vorſchriften auf dem Gemeinde-Haus abholen könne.

Der Agent kann die Gelegenheit dieſer Austeilung benutzen, um den Guts-Beſitzern die erfoderlichen Auskünfte zu geben, damit ihre Erklärungen regelmäßig und einförmig gemacht werden.

Der 3te Artikel enthält die Strafen, deren ſich jeder ausſezt, der in ſeiner Erklärung eine falſche Angabe wagen würde.

Es wird hinlänglich ſeyn, daß ihr die Bürger davon unterrichtet, um gewiß zu ſeyn, daß jeder ſie vermeiden wird.

Der 4te Artikel iſt von einer vorzüglichen Wichtigkeit; es iſt darinn einer jeden Kantons-Verwaltung aufgegeben, in jeder Gemeinde ihres Bezirks fünf Bürger aus den Güter-Beſitzern zu wählen, die ein Billigkeits-Jury bilden werden, um in Vereinigung mit dem Agenten und Adjunkten die Erklärungen zu unterſuchen und zu berichtigen.

Es iſt wichtig, daß eure Wahl nur auf Männer von anerkannter Rechtſchaffenheit und Einſicht falle; wenn es auch der Beſchluß nicht vorſchriebe, ſo würden wir euch doch dazu auffodern.

Der 5te Artikel beſtimmt noch weitſchichtiger als der vorangehende die Verrichtungen des Billigkeits-Jury.

Wir haben eine zu vorteilhafte Meinung von den Fähigkeiten der gewählten Bürger, als daß wir dächten, ſie könnten in dem ihnen aufgetragenen Geſchäfte einige Fehler begehen. Wir glauben jeder Erklärung des Artikels, der ſie perſönlich betrift, überhoben zu ſeyn; nur erinnern wir euch, daß das Billigkeits-Jury beſonders durch dieſen Artikel beauftragt iſt, das Verzeichniß der Güter zu machen, die in den Erklärungen entweder gar nicht angegeben wären,

oder deren Kapitalwert um ein Viertel verringert ſeyn könnte. Ihr müßt mit vorzüglicher Aufmerkſamkeit die Erfüllung einer ſo wichtigen Anordnung beobachten, da die genaue Angabe des Billigkeits-Jury die Geſchäfte der mit Verteilung der Kontributionen beauftragten Verwaltung eben ſo ſehr erleichtern, als die geringſte Unrichtigkeit ſie beſchwerlich machen muß.

Im 6ten Artikel ſind die Kantons-Verwaltungen beauftragt die Erklärungen zu berichtigen, die ihr von dem Billigkeits-Jury übergeben werden, und nachdem ſie ſich von der Richtigkeit der Berechnungen überzeugt haben werden, für jede Gemeinde eine Haupt-Uiberſicht der Angaben nach beiliegender Vorſchrift (Nro 2.) zu verfertigen.

Dieſe Uiberſicht wird nicht allein dienen, den Kapital Wert der Güter einer Gemeinde kennbar zu machen, ſondern ſie wird auch vorläufig die Stelle der Grundſteuer-Regiſter vertreten, um die Grundſteuer unter die Steuerbaren zu verteilen, ſobald der Beitrag der Gemeinde beſtimmt ſeyn wird; es befindet ſich zu dem Ende in der Tabelle eine Kolonne, die unbeſchrieben bleiben muß, bis das Regiſter verfertigt iſt.

Sobald ihr die Uiberſicht aller Erklärungen der Gemeinden des Kantons fertig gemacht habt, müßt ihr eine Tabelle abfaſſen, worinn die Namen aller Gemeinden und die Hauptſumme des Kapital-Wertes der Güter einer jeden Gemeinde des Kantons angegeben ſeyn müſſen. Die beiliegende Vorſchrift (Nro 3) wird die Form dieſer Tabelle anzeigen.

Der 7te Artikel, der ſich auf die Zahlung der Einwohner des Kantons bezieht, bedarf keiner weitern Erklärung; die Vorſchrift (Nro 4) zeigt euch die Tabelle, deren Verfertigung durch dieſen Artikel euch aufgetragen iſt. Ihr habt dabei nur die Kolonnen auszufüllen nach den oben angeſchriebenen Titeln einer jeden. Man hat eine Kolonne für Bemerkungen frei gelaſſen, in welche ihr die Angabe aller Fabriken, Manufakturen, Gewerkſtätten und ſonſtiger Anſtalten des Handels und Kunſtfleißes, die ſich in einer jeden Gemeinde befinden, eintragen könnet.

Wir fügen dem 8ten und lezten Artikel die Einladung an die Kantons=Verwaltungen bei, den Eifer der Bürger anzufeuern, und darauf acht zu geben, daß das ihnen aufgetragene Geſchäft nicht durch eine Verſäumniß in der Bekanntmachung des Beſchluſſes und der darauf bezughabenden Erläuterungen, gehemmt werde.

Bürger! wir enden dieſes Schreiben mit der Einladung, daß ihr ſelbſt die größte Eile zur Vollendung des Geſchäftes, das euch anvertraut iſt, anwenden, und alle eure Kräfte aufbieten möchtet, um den heilſamen Zweck dieſes Beſchluſſes zu erreichen, ohne daß zu den darinn vorgeſchriebenen ſtrengen Maßregeln geſchritten werden muß.

Wir zählen dabei auf euren Eifer und eure Thätigkeit.

Malingré, Präſident, Moßdorf, Gugel, Bertrand, Peterſen, Verwalter, Coſſon, Kommiſſär des Vollziehungs=Direktoriums, und Franz Mathis, Generalſekretär.

Nro LVIII. Verordnung kraft welcher eine Agentſchaft der unmittelbaren Steuern errichtet wird.

Auszug aus dem Regiſter der Beſchlüſſe des Regierungs=Kommiſſärs in den vier neuen Departementen auf dem linken Rheinufer.

Mainz den 25ſten Germinal, im 6ten Jahre der einen und unteilbaren Frankenrepublik.

Der Regierungs=Kommiſſär vermöge der ihm durch den Beſchluß des Vollziehungs=Direktoriums vom 14ten verfloſſenen Brümär erteilten Gewalt,

Beſchließt, daß das Geſetz vom 22ten Brümär 6ten Jahrs, welches die Errichtung einer Agentſchaft für die unmittelbaren Steuern verordnet, nebſt der demſelben angehängten Inſtruktion in beiden Sprachen gedruckt, in den vier neuen Departementen öffentlich bekannt gemacht, und als Verordnung in Vollzug geſezt werden ſoll.

Geſetz, welches verordnet, daß eine Agentſchaft der unmittelbaren Abgaben errichtet werden ſoll.

Vom 22ten Brümär, im 6ten Jahre der einen und unteilbaren Franken-Republik.

Der Rath der Alten, nimmt die Beweggründe der Erklärung des dringenden Falls an, welche untenſtehender Reſolution vorhergeht, und genehmigt den Akt der Dringlichkeit.

Folgt der Inhalt der Erklärung des dringenden Falls und der Reſolution vom 22ten Vendemiaire:

Der Rath der Fünfhunderte, erwägend, daß zufolge des 190ſten Artikels der Konſtitution, „den Verwaltern weſentlich aufgetragen iſt, die direkten Ab„gaben zu verteilen, und über die Gelder, welche die öffentlichen Einkünfte in „ihrem Bezirke abwerfen, die Aufſicht zu haben; daß das geſetzgebende Korps die „Regeln und die Weiſe ihrer Amts-Verrichtungen beſtimmt, ſowohl über dieſe „Gegenſtände als über die andern Teile der innern Verwaltung.“

Daß, nach dem 307ten Artikel, „das Vollziehungs-Direktorium die Ein„ziehung und den Einſchuß der Kontributionen dirigirt und darüber Aufſicht hält, „und zu dieſem Ende alle nötigen Befelé giebt;“

Daß es unumgänglich nötig wird, vermittelſt organiſcher Geſetze, die von der Konſtitution eingefürten Grundſätze zu entwickeln, die Amts-Verrichtungen der verwaltenden Korps, die Direktion und Aufſicht des Vollziehungs-Direktoriums zu ſichern, und den Mißbräuchen ein Ende zu machen, die, dadurch, daß ſie die Bürger mit einer Menge Neben-Unköſten die zur Auflage hinzukommen, belaſten, den Geſchäftsgang der Regierung, den Amts-Dienſt der Verwalter, und die Einziehung der direkten Abgaben, bis daher gehemmt und ins Stecken gebracht haben;

Erwägend, daß alle Mittel zur Sicherung des öffentlichen Dienſtes eine ſchleunige Entſcheidung verlangen,

Erklärt den Fall dringend, und nimmt folgende Reſolution:

Art. 1. Die Departemental- und Munizipal-Verwaltungen ſollen die Grund- und Perſonal-Steuern unter die Kantone und Gemeinden ihres Bezirks verteilen, nach den durch die Geſetze vorgeſchriebenen Formen und Friſten.

Art. 2. Die Verteiler der Gemeinden ſollen alsdann die Verteilung unter den Steuerbaren vornehmen, es ſey nun durch Verfertigung oder Berichtigung der Mutter-Rollen, oder durch Formirung der Verzeichniſſe der Veränderungen, die im Laufe des Jahrs ſtatt gehabt haben.

Art. 3. Für alle Vorbereitungs-Arbeiten in Bezug auf die nämlichen Abgaben, und die man in der Inſtruktion, wovon unten die Rede iſt, entwickeln wird, ſoll unter der Autoriſation des Finanz-Miniſters, eine Agentſchaft der direkten Abgaben errichtet werden, beſtehend für jedes Departement, aus den Kommiſſarien des Vollziehungs-Direktoriums bei den Central- und Munizipal-Verwaltungen, aus einem Inſpektor und den Vorgeſezten bei der Einname, in Gemäsheit der Tabelle, die gegenwärtigem Geſetze beigefügt iſt.

Art. 4. Die Kommiſſarien bei den Munizipal-Verwaltungen ſind beauftragt, den Gemeinden zu helfen, in Formirung oder Berichtigung der Mutter-Rollen und Veränderungs-Verzeichniſſe, und aller Vorbereitungs- oder Ausfertigungs-Arbeiten, in Betreff der Feſtſetzung, der Einziehung und des Streitigen der direkten Abgaben.

Art. 5. Die Vorſteher der Einname haben den Auftrag, die Gelder aus den Händen der Gemeinde-Einzieher zu empfangen, und ſie in die Kaſſe des Departements-Einnehmers einzuſchicken, und haben alles auf ſich, was zur Betreibung der Eingänge gehört, zum Gefolge des gerichtlichen Zwangs und der Rechnungs-Ordnung.

Der Haupt-Einnehmer des Departements iſt befugt, eine Kaution zu fordern von ſeinen Vorgeſezten der Einname, für welche er verantwortlich iſt.

Art. 6. Es ſoll keine größere Anzal Vorgeſezter für die Einname ſeyn, als die durch gegenwärtiges Geſetz eingefürt ſind.

Art. 7. Der Inſpektor eines jeden Departements hat den Auftrag, ſowohl über die Vorgeſezten bei der Einname, als über die Kommiſſarien bei den Munizipal-Verwaltungen die Aufſicht zu haben, den einen und den andern die Inſtruktionen des Kommiſſarius bei der Central-Verwaltung zu überliefern, und ihnen die Liſten (Bordereaux) und andere Reſultaten ihrer gegenſeitigen Arbeiten abzunehmen.

Er ſoll ferner mit allen Operationen oder Gegenverifikationen, die der Kommiſſarius bei der Central-Verwaltung für nötig hält, beauftragt ſeyn.

Art. 8. Die Kommiſſarien bei den Central-Verwaltungen eines jeden Kantons haben den Auftrag, die Rollen auszufertigen nach den von den Verteilern aufgeſezten Steuer-Matrizen, ſie durch die Departemental-Verwaltung genehmigen und abſchließen zu laſſen, desgleichen auch den Verwaltungskorps alle Aufklärungen zu verſchaffen, die dienen können, ihre Entſcheidungen über die Gerichtszwänge und die Reklamationen vorzubereiten.

Art. 9. Die Kommiſſarien bei den Central-Verwaltungen, und die Inſpektoren, ſollen gehalten ſeyn, an den Finanz-Miniſter und an die National-Schazkammer einzuſenden, nämlich die erſtern, alle Dekaden, eine Hauptliſte von der Hebung einer jeden Kontribution, die Inſpektoren, in der erſten Dekade eines jeden Vierteljahrs, das Reſultat der Verbalprozeſſe der von ihnen wärend des vorhergegangenen Vierteljahrs gemachten Verifikationen *).

Art. 10. Die Verwaltungskorps, denen die Konſtitution den weſentlichen Auftrag gegeben, über die Gelder zu wachen, die aus den öffentlichen Einkünften ihres Territoriums herrühren, ſollen dem Finanz-Miniſter auch die Einhebungs-Verzeichniſſe einſenden, die man von ihnen verlangen wird.

Art. 11. Der Finanz-Miniſter hat die Kommiſſarien, die Inſpektoren und die Vorgeſezten der Einname zu dirigiren, und ihnen alle Inſtruktionen zu erteilen für die ſchleunige und einförmige Vollziehung der Geſeze in Bezug auf die direkten Abgaben.

---

*) Die Borderaux aller Steuer-Einnehmungen müſſen in den neuen Departementen an den Regierungs-Kommiſſär geſchickt werden; die Mitglieder der Agenz ſollen allein mit ihm korreſpondiren. Sie haben auch den Beſchluß vom leztvergangenen 27ten Ventos über die Erhebung der abſchlägigen zwölf und ein halb Millionen für das 6te Jahr, in ſoweit derſelbe ſie betrift, ſo wie jenen vom 2ten Germinal über die Verfertigung eines allgemeinen Cadaſters über den Wert der liegenden Güter, zu vollziehen.

Art. 12. Die verſchiedenen Employirten der Agentſchaft ſind ferner beauftragt, alle Aufklärungen und Materialien zu ſammeln unter der Aufſicht des Finanz-Miniſters, die geſchickt ſeyn können, die Anſetzung und Verteilung der direkten Abgaben zu vervollkommenen.

Art. 13. Alle Verfügungen der vorherigen Geſetze, welche entweder dem Vollziehungs-Direktorium und den Verwaltungskorps die Befugniß gaben, beſondere Kommiſſarien zu ernennen, um die Operationen zu ergänzen, in Betreff der Ausfertigung und Beziehung der Rollen, oder auch den Verteilern, Hilfs-Agenten zu nehmen, auf Koſten der Gemeinden, um die Mutter-Rollen zu verfertigen, ſind abgeſchaft.

Art. 14. Die Inſpektoren ſollen vom Vollziehungs-Direktorium ernannt werden, auf die Vorſtellung des Finanz-Miniſters.

Die Vorgeſezten bei der Einname werden vom Einnehmer der direkten Abgaben in jedem Departement erwält.

Art. 15. Die Köſten der durch gegenwärtiges Geſetz eingefürten Agentſchaft ſind auf die Summe von zwei Millionen zweimal hundert tauſend Franks angeſezt, welche zu nehmen ſind aus den Fonds der todten Werte der Grund- und Perſonal-Steuern.

Art. 16. Der Finanz-Miniſter hat dieſe Summe zu verteilen, 1.° unter die Kommiſſarien der Departements-Central-Verwaltungen, für Büreau-Köſten, in Rückſicht auf die Anzal und die Schwierigkeit der auszufertigenden Rollen; 2.° unter die Inſpektoren, vermittelſt einer Remiſe, die ſtufenweiſe ſteigt, je nachdem die Steuer-Einziehungen in ihren jederſeitigen Bezirken ſchnell gemacht werden.

Art. 17. Die Büreau-Köſten ſollen keine 4000 Franks überſteigen können für einen Kommiſſarius bei einer Departements-Central-Verwaltung.

Der fixe Gehalt der Inſpektoren ſoll keine 4000 Franks überſteigen dürfen.

Die ſtufenweiſe Remiſe ſoll für die Kommiſſarien bei den Departements-Central-Verwaltungen keine 1000 Franks, für die Inſpektoren keine 1000 Franks, und für die Kommiſſarien bei den Munizipal-Verwaltungen keine 500 Franks überſteigen dürfen.

Art.

Art. 18. Die Gehalte, die Büreau-Köſten, die Remiſen der Kommiſſarien und der Inſpektoren, ſollen auf die vom Vollziehungs-Direktorium gutgeheißene Ordonnanz des Finanz-Miniſters ausgezalt werden.

Art. 19. Die Vorgeſezten bei der Einname ſollen noch fernerhin die drei Quarte der Taxationen der Departements-Einnamen haben, ſo wie ſolche von den Geſetzen beſtimmt worden.

Die geſagten Taxationen ſollen durch ein beſonderes Geſetz definitif regulirt werden.

Art. 20. Die Inſtruktion, deren Inhalt folgt, iſt angenommen.

Inſtruktion.

Die Einrichtung einer Agentſchaft der direkten Abgaben hat zum Gegenſtande, einerſeits, den Verwaltungskorps die Ausübung der von der Konſtitution oder von den Geſetzen in dieſem Verwaltungsteile ihnen zugeeigneten Amtsverrichtungen zu erleichtern, und andererſeits, dem Gouvernement die Mittel an die Hand zu geben, die Direktion und Aufſicht zu führen, die ihm die Konſtitution über die Einziehung und Hebung dieſer nämlichen Abgaben zueignet.

In allen Verwaltungs-Zweigen müſſen zwei Teile unterſchieden werden, die Entſcheidung, und die Expeditions-Arbeit, die vorgeht oder nachfolgt.

Da eine gleiche Verteilung und eine gelinde und leichte Einziehungsweiſe für die Völker vom größten Intereſſe iſt, ſo hat die Konſtitution dieſe Gegenſtände ſolchen Verwaltern anvertraut, die vom Volk ſelbſt gewält werden: der Zweck der Konſtitution iſt aber erfüllt, das Intereſſe der Völker wird geſchont, ſobald alles, was Entſcheidung iſt, direkte und unmittelbar von den Verwaltungskorps verrichtet wird.

Was im Gegenteil die Expeditions-Arbeit betrift, ſo haben die Bürger kein anderes Intereſſe, als dieſe Arbeit ſchnell und mit Ordnung verrichten zu ſehen. Dieſe Arbeit blos wird alſo die neue Einrichtung den Kommiſſarien des Vollziehungs-Direktoriums bei den Verwaltungen, und den zu ernennenden Inſpektoren, anvertrauen, wobei nicht nur den Verwaltungskorps alle ihre At-

tributionen auf das unverbrüchlichſte gelaſſen werden, ſondern ihnen noch erlaubt wird, wenn ſie ſich einmal von den blos mechaniſchen Umſtändlichkeiten losgemacht haben, dieſe Attributionen in ihrer ganzen Fülle auszuüben, und vor allem, ſo wie es der Wille der Konſtitution iſt, die Aufſeher und Erhalter derer zu ſeyn, die zu ihrer Verwaltung gehören.

Dieſer Unterſchied mußte notwendigerweiſe feſtgeſezt werden, wenn man deutlich und beſtimmt die Linie ziehen wollte, auf welcher die verſchiedenen Employirten der Agentſchaft der direkten Abgaben gehen müſſen, um den doppelten Gegenſtand zu erfüllen, nämlich der Regierung ihre ganze Wirkſamkeit und Aufſicht auf das Einkommen der öffentlichen Gelder zu verſichern, und den Verwaltungskorps die ſchnelle und freie Ausübung ihrer konſtitutionellen Attributionen zu erleichtern.

§. 1. Amtsverrichtungen der Kommiſſarien bei den Munizipal-Verwaltungen.

Die Mutterrolle iſt die Grundlage jeder individuellen Verteilung. Dieſe wichtige Arbeit, wodurch das Einkommen der Bürger geſchäzt und beſtimmt wird, und hernach ihren Steueranteil zu beſtimmen dient, wird von Verteilern verfertigt, die durch die Steuerbaren ſelbſt gewält ſind; aber das Materielle an der Abfaſſung dieſer Mutterrolle, die Rechnungen, Verzeichniſſe und Tabellen, die dazu erfoderlich ſind, ſollen vom Kommiſſarius bei der Munizipal-Verwaltung verfertigt werden.

Zu dieſem Ende hat er ſich nacheinander in eine jede Gemeinde ſeines Bezirks zu begeben: er ſoll zu den Munizipal-Agenten gehen, und wenn die Verteiler nicht ernannt ſind, ſo requirirt er, daß dieſe Ernennung alſobald gemacht werde.

Wenn die Verteiler ernannt ſind, ſoll er mit ihnen unterſuchen, ob die alte Matrizenrolle der Grundſteuer dienen kann, und ob es genug iſt, ein Verzeichniß der unter den Eigentümern vorgefallenen Veränderungen aufzuſetzen, oder ob eine neue Mutterrolle aufzuſetzen iſt.

Er hat ohne Verzug dieſe Matrizenrolle oder dieſes Veränderungsverzeichniß in der vom Geſetze vorgeſchriebenen Form aufzuſetzen; aber in allem, was die Anzeige der Güter oder die Schäzzung der Einkünfte betrift, ſoll er keine deliberirende Stimme haben, und blos die von den einzigen Verteilern nach der Stimmenmehrheit abgeſchloſſene Anzeigen und Schäzzungen abſchreiben.

Dieſer Kommiſſarius bei der Munizipal-Verwaltung, nachdem er ſich alſo mit der Grundſteuer beſchäftigt hat, ſoll eben ſo die Matrizenrolle oder das Veränderungs-Verzeichniß der Perſonalſteuer mit den für dieſe Kontribution erwählten Verteilern aufſetzen.

Nachdem die zwei Matrizenrollen oder Veränderungsverzeichniſſe geendigt und von den jederſeitigen Verteilern unterzeichnet worden, ſollen ſie dem Kommiſſarius bei der Munizipal-Verwaltung, gegen ſeinen Empfangſchein, eingehändigt werden. Dieſer hat eine Abſchrift davon zu nehmen, die er auf der Stelle dem Departements-Kommiſſarius zuſchickt, und ſoll die Original-Matrikeln den Munizipal-Agenten zuſtellen, damit ſie derſelbe in die Schreiberei der Munizipal-Verwaltung hinterlege.

Wenn die Rolle vom Kommiſſarius des Departements ausgefertigt, von der Departemental-Verwaltung, wie weiter unten geſagt werden wird, genehmigt und abgeſchloſſen worden, ſoll erſterer ſie dem Kommiſſarius bei der Munizipal-Verwaltung wieder zuſtellen, welcher ſie, nachdem er ſie von der Munizipal-Verwaltung hat viſiren laſſen, dem Einzieher der Gemeinde zu übergeben hat.

Zu dieſem Ende iſt der Kommiſſarius bei der Munizipal-Verwaltung beauftragt, zu ſorgen, daß zur Adjudikation der Steuereinziehung oder zur Ernennung des Einziehers von jeder Gemeinde, in den Formen und Zeitfriſten, wie es die Geſetze verordnet haben, geſchritten werde: er hat die nötigen Auffoderungen desfalls zu machen.

Wenn die gerichtlichen Zuſchlagungen gemacht, oder die Einzieher ernannt ſind, ſo ſoll der Kommiſſarius bei der Munizipal-Verwaltung die Data der Adjudikationen, die Namen der Einzieher, die Taxe der Remiſen, ſammeln,

und ein Hauptverzeichniß davon aufſetzen, welches er an den *Kommiſſarius* des Departements zu ſchicken hat.

Er hat der Amtsfürung der Einzieher nachzugehen, und ſie in Tätigkeit zu erhalten, und ſoll ſorgen, daß ſie die bezalten Summen genau an Rand ſchreiben, und ihre Einſchüſſe in den vorgeſchriebenen Friſten in die Hände der Vorgeſezten bei der Einname machen.

Der Kommiſſarius bei der Munizipal-Verwaltung ſoll ſich in ſeinem Verkehr mit jedem Einzieher, die Rollen der zweierlei Kontributionen *vorzeigen* laſſen, und die Steuerſchuldigen, die ſich in ihrer Zalung verſpäten, konſtatiren; er ſoll ein Namenverzeichniß davon aufſetzen, und es dem Kommiſſarius des Departements zuſtellen laſſen.

Dieſer ſoll, auf dieſes Verzeichniß, Zwangsvorſchläge ausfertigen laſſen, die er der Departemental-Verwaltung vorlegen ſoll, damit ſie von ihr unterſucht, genehmigt, und, wenn ſie ſolche für gerecht hält, exekutoriſch gemacht werden. Alsdann hat ſie der Kommiſſarius des Departements an den Kommiſſarius bei der Munizipal-Verwaltung zurück zu *ſchicken*, welcher ſie dieſer Verwaltung zuſtellt, damit ſie von ihr in Vollziehung *gebracht werden*. Er hat die Aufſicht über dieſe Vollziehung, und über alle Folgen, die ſie haben könnte.

Wenn die Gerichtsdiener (huissiers) oder andere, denen man dieſe gerichtlichen Zwänge aufgetragen, ihre Unkoſten-Regiſter aufgeſezt haben, ſollen ſie ſolche der Munizipal-Verwaltung zuſchicken, welche ſie dem bei ihr angeſtellten Kommiſſarius mitzuteilen hat. Dieſer ſoll ſein Gutachten geben: Die Munizipal-Verwaltung ſoll die Koſten reguliren, und das ganze der Departemental-Verwaltung zuſchicken, welche die Koſten, auf das eingezogene *Gutachten* des Kommiſſarius des Departements, ſchließlich zu beſtimmen hat.

Die Verifizirung der von den Steuerbaren eingebrachten Beſchwerden gegen ihre Schatzungen, iſt ein Gegenſtand von der größten Wichtigkeit; erſtlich weil er in die verteilende Gerechtigkeit einſchlägt, dann, weil die ſchnelle Entſcheidung der Beſchwerden die Steuerhebung erleichtert und beſchleunigt, end-

lich weil jede Berichtigung der Taxe ein Schritt gegen eine gleichere Verteilung iſt.

Dieſer Teil iſt bis auf dieſen Tag am meiſten vernachläßigt worden; die Formen haben ſich mehrmalen geändert, und ihre Vollziehung hat noch vielmehr Mannigfaltigkeiten aufgeſtellt; da, beſonders, liegt viel daran, daß man beſtändige, unterrichtete, gut geleitete Employirte habe, die indem ſie dazu beitragen, den Bürgern Gerechtigkeit widerfaren zu laſſen, ſich auch den Mißbräuchen der Unwiſſenheit oder der Parteilichkeit widerſetzen.

Nach was für Formen man auch die Beſchwerden über die Grund- und Perſonalſteuern verifiziren und richten mag, ſo ſoll der Kommiſſarius bei der Munizipal-Verwaltung immer der Verifizirung beiwohnen. Er hat zu ſorgen, daß die Formen genau befolgt werden.

Wenn nun alſo der Munizipal-Verwaltung ein Geſuch (Requête) eingegeben, oder ihr von der Departements-Verwaltung zugeſchickt worden, ſo ſoll es die Munizipal-Verwaltung regiſtriren, und ein: ſoll ſeinem Kommiſſarius kommunizirt werden: darauf ſetzen, welches ſoll kommunizirt werden von ihr datirt und unterſchrieben ſeyn muß.

Alsdann ſoll ſich der Kommiſſarius bei der Munizipal-Verwaltung an die Oerter ſelbſt begeben; und es ſey nun, daß er mit den Verteilern und Reklamanten einig iſt, oder daß eine förmliche Verifizirung vorhanden, ſo ſoll er ſeinen Rapport machen, ſein Gutachten geben, und das ganze der Munizipal-Verwaltung zuſchicken, die nach ihren Einſichten und ihrem Gewiſſen auszuſprechen hat, ohne durch das Gutachten des Kommiſſarius gebunden zu ſeyn, wovon ſie blos in dem Eingange ihrer Entſcheidung Erwänung zu thun gehalten iſt.

Die Munizipal-Verwaltung ſoll ihre Entſcheidung alsdann der Departements-Verwaltung überſchicken, welche wie Rechtens zu ſtatuiren hat, nach eingenommenem Gutachten des Kommiſſarius des Departements.

Wenn die Departemental-Verwaltung die Einladungs- oder Reduktions-Ordonnanz entſcheident abgeſchloſſen und unterzeichnet hat, ſo ſoll ſie dieſe Ordonnanz der Munizipal-Verwaltung überſchicken, welche ſie dem Kommiſſarius

bei dieſer Verwaltung zu überliefern hat, um der intereſſirten Partie zugeſtellt zu werden.

Der Kommiſſarius bei der Munizipal-Verwaltung ſoll ein Verzeichniß aufſetzen von allen Einladungs- oder Reduktions-Ordonnanzen, die ihm zugelangen, und dem Departements-Kommiſſarius alle Monate eine Doppel-Schrift von dieſem Verzeichniſſe zuſchicken.

Er ſoll auch ein genaues ſummariſches Regiſter von all den verſchiedenen Operationen halten, die er im Laufe des Monats machen wird; und zu Ende dieſes Monats ſoll er einen von ihm unterzeichneten Auszug davon an den Departements-Kommiſſarius gelangen laſſen.

Ferner ſollen die Kommiſſarien bei den Munizipal-Verwaltungen gehalten ſeyn, alle Umreiſen, Verifizirungen, Operationen u. ſ. w. zu machen, welche die Departemental-Verwaltung für nützlich erachtet, und die ihnen der Departements-Kommiſſarius vorſchreiben wird, dieſem leztern Rechnung abzulegen von allem, was zur Beförderung der direkten Abgaben ſeines Bezirks dienen kann; und ihm hauptſächlich den ſchleunigſten Bericht zu geben von allen Mißbräuchen, von welcher Art ſie ſeyen, von denen ſie Kenntniß bekommen könnten.

§. 2. Amtsverrichtungen der Vorgeſezten bei der Einnahme.

Die Vorgeſezten der Einnahme ſind Mittelsperſonen zwiſchen den Steuer-Einziehern der Gemeinden und dem Steuer-Einnehmer des Departements. Der Vorgeſezte empfängt die Gelder von den erſtern, und überliefert ſie dieſem leztern: dieſe doppelte Handlung ſezt ſie unaufhörlich in Stand, die Steuerhebung zu betreiben, und derſelben Fortſchritte zu kennen.

Alſo wärend daß die Schatzkammer vermittelſt ihrer Einnehmer die Verzeichniſſe der Hebungen empfängt, erhält der Miniſter von den Central-Verwaltungen, von den Kommiſſarien und Inſpektoren, andere Verzeichniſſe, die ihm zu Gegen-Regiſtern für die erſtern dienen: alsdann iſt in den öffentlichen Geldern keine Stockung mehr möglich; ſondern, im Gegenteil, ſchnelle, regelmäßige und vollkommen gekannte Eingänge.

Der Vorgeſezte ſoll die Gelder aus den Händen der Einzieher alle Dekaden empfangen, es ſey denn, beſondere Geſetze beſtimmen andere Epochen.

Zu dieſem Ende ſoll er für jede Kontribution und für jeden Jahrgang ein Regiſter auf alle Gemeinden halten, in welchem jeder Einzieher eine offene Rechnung haben ſoll.

Er ſoll immer, jede Dekade, die Fonds, welche er wärend der vorhergehenden Dekade empfangen hat, in die Hände des Departements-Einnemers einſchießen.

Er ſoll ein genaues Regiſter von ſeinen Einſchüſſen halten.

Alle Dekaden ſoll er dem Departements-Kommiſſarius ein Verzeichniß ſeiner Einname und ſeiner Einſchüſſe ſchicken.

Er ſoll ihm zu gleicher Zeit die Einzieher zu kennen geben, die ſich verſpätigen, ihm ihre Einnamen zu bringen, und ſoll dem Departements-Kommiſſarius diejenigen anzeigen, gegen welche man Gerichts-Zwänge ergehen laſſen muß.

Dieſer ſoll dieſe Gerichts-Zwänge der Departemental-Verwaltung vorſchlagen, und ſie hernach an den Vorgeſezten ſchicken, damit er ſie gegen die verſpätigten Einzieher vollſtrecken laſſe.

Der Vorgeſezte ſoll die gröſte Sorge tragen, daß der Departements-Kommiſſarius von den Einnamen und allen Geld-Einſchüſſen ſtets Kenntniß habe, damit, wenn dieſer genaue und regelmäßige Verzeichniſſe liefert, auch der Miniſter dadurch, zu welcher Epoche es ſeyn mag, von dem Zuſtande der Steuer-Hebungen in allen Teilen der Republik unterrichtet ſey.

§. 3. Amtsverrichtungen der Inſpektoren.

Der Inſpektor hat auf ſich, über die Vorgeſezten bei der Einname ſowohl als über die Kommiſſarien bei den Munizipal-Verwaltungen eine thätige Aufſicht zu haben.

Alle drei Monate wenigſtens ſoll er eine Haupt-Umreiſe im ganzen Departement machen, und ſich nacheinander zu jedem Vorgeſezten der Einname und zu jedem Kommiſſarius bei der Munizipal-Verwaltung begeben.

Er ſoll erſtlich die Kaſſe des Vorgeſezten und alle ſeine Regiſter verifiziren; er hat zu unterſuchen, ob die Regiſter gut gefürt werden, ob die Einnamen und die Einſchüſſe ſorgfältig und zu den beſtimmten Tagen, an welchen ſie gemacht worden, eingetragen werden, ob die Epochen der Einſchüſſe mit den Epochen der Einnamen zuſammen treffen.

Er ſoll insbeſondere das Regiſter unterſuchen, welches die offene Rechnung enthält mit dem Einzieher einer jeden Gemeinde, ſoll verifiziren, was für Einzieher in der Zalung zurück ſind, ſich verſichern, ob der Vorgeſezte Pourſuiten gegen ſie vorgeſchlagen, und was der Erfolg dieſer Pourſuiten geweſen iſt.

Er ſoll einen Verbal=Prozeß aufſetzen, enthaltend alle Reſultate ſeiner Verifikation, und ſoll die Anmerkungen und Beobachtungen hinzufügen über Sachen, in welchen er glaubt, daß man nachläßig geweſen, oder über das, was man ſeinen Einſichten nach machen ſollte; er ſoll eine Ausfertigung dieſes Verbal=Prozeſſes an den Departements=Kommiſſarius abſchicken, einen andern an die National=Schatzkammer (an den Regierungs=Kommiſſär), und einen dritten an den Finanz=Miniſter (an den Juſtiz=Miniſter.)

Der Inſpektor hat ſich alsdann zu den Kommiſſarien bei den Munizipal=Verwaltungen zu begeben, ſoll ſich ihre Arbeiten vorzeigen laſſen, ihre Lage in Rückſicht auf ihre verſchiedenen Amtsgeſchäfte, unterſuchen; ſich verſichern, ob ſie alle Inſtruktionen, alle Formulare haben, die ihnen nötig ſind, ob ſie ihre Pflichten genau kennen, ob ſie ſie genau erfüllen. Er ſoll mit ihnen die verſchiedenen Operationen durchgehen, und ihnen alle Nachrichten und Anweiſungen geben, die inſonderheit zum Zwecke haben, zwiſchen allen Kommiſſarien die vollkommenſte Einförmigkeit in den Grundſätzen und in den Verfahrungsweiſen einzufüren.

Er ſoll auf ſeinen Reiſen die Munizipal=Verwaltungen ſorgfältig beſuchen, Aufklärungen bei ihnen nehmen über die Aufführung und die Arbeit der Vorgeſezten und Kommiſſarien bei den gedachten Verwaltungen, die Klagen aufnemen, welche dieſe Verwaltungen etwa gegen ſie zu machen hätten, und, wenn es nötig iſt, einen Verbal=Prozeß darüber aufſetzen.

Nach

Nach geendigter Herumreiſe ſoll er einen ſummariſchen Bericht darüber aufſetzen, in ſo viele Kapitel geteilt, als es Kommiſſarien bei den Munizipal-Verwaltungen giebt: die Vorgeſezten ſollen in dieſem Bericht nicht mitbegriffen ſeyn, dieweil für einen jeden von ihnen ein beſonderer Verbal-Prozeß wird aufgeſezt worden ſeyn.

Er ſoll eine Ausfertigung dieſes Berichts an den Departements-Kommiſſarius und eine an den Finanz-Miniſter abſchicken.

Der Inſpektor hat den Auftrag, die Kommiſſarien bei den Munizipal-Verwaltungen, welche abweſend oder krank ſeyn könnten, augenblicklich zu erſetzen, aber nur in ſofern es die direkten Abgaben betrift.

Er ſoll das Amt eines Departements-Kommiſſarius per intérim verſehen, wenn der Platz erledigt iſt, aber auch nur in ſoweit es die direkten Abgaben angeht.

Wenn ein neuer Kommiſſarius bei einer Munizipal-Verwaltung ernannt iſt, ſoll der Departements-Kommiſſarius dem Inſpektor auftragen können, ihn zu inſtalliren, ihm die erſten Anleitungen zu geben, ja ihn ſogar in ſeinen Arbeiten, wenn es nötig iſt, zu dirigiren.

Der Inſpektor ſoll, nebſt ſeinen Umreiſen, alle Operationen machen, die eine Orts-Veränderung erfodern, und die ihm der Departements-Kommiſſarius auftragen wird, oder die ihm von der Departements-Verwaltung vorgeſchrieben werden, dergleichen ſind die Matrikel-Rollen einer großen Gemeinde, worüber ſich Schwierigkeiten erhöben, die Gegen-Verifizirungen der Requeten, worüber die Adminiſtration, da ſie in lezter Inſtanz auszuſprechen hat, gerne neue Aufklärungen einziehen möchte.

Er ſoll vom Friedensrichter die Auflegung oder Abname der Siegel bei einem flüchtig oder fallirt gewordenen Vorgeſezten u. ſ. w. requiriren.

Eine der wichtigſten Amts-Verrichtungen des Inſpektors, und die zu erfüllen, er durch ſeine Umreiſen vollkommen in Stand geſezt wird, beſteht darin, genaue Kenntniſſe einzuſammeln über die Ausbreitung und den Beſtand der Bevölkerung der verſchiedenen Bezirke, woraus das Departement beſteht; über die Natur, die Ausdehnung, die Qualität, den Wert der verſchiedenen Erdreiche und

anderer Grundgüter; über die Art und Köſten in dem Anbau eines jeden Kantons; über ſeinen Waaren-Abſatz, ſeinen Handel, ſeine Fabriken, Manufakturen, die Anzal der Häuſer, ihren Mietwert; über alles Immobiliar- und Perſonal-Vermögen; über den mehr oder minder beträchtlichen Wolſtand der Einwoner; über die mehr oder minder beträchtlichen Schwierigkeiten, denen die Steuer-Einziehung unterworfen iſt; endlich über alles, was zur Vervollkommnung der Kontributions-Ordnung, in allen ihren Teilen, nützlich ſeyn kann.

§. 4. Verrichtungen der Kommiſſarien bei den Departements-Central-Verwaltungen.

Die Verfertigung der Rollen iſt eine bloße Schreib- und Rechnungs-Arbeit, weil es in nichts anderem beſteht, als die Namen der auf der Matrikel eingeſchriebenen Steuerbaren aufzuſchreiben, und das der Gemeinde zugewieſene Contingent, nach Verhältniß der auf dieſer Matrikel gemachten Ausrechnungen zu verteilen.

Die Matrikel iſt es alſo allein, und nicht die Rolle, welche entſcheidet, was jeder Bürger zalen ſoll: demnach, wenn die Matrikel durch ſelbſtgewälte Austeiler gebildet worden, iſt es gleichgültig für die Steuerbaren, ob die Rolle in dieſem oder jenem Büreau ausgefertigt werde.

Aber die Erfarung hat nur zu gut bewieſen, wie ſehr es dem Gouvernement anliegen muß, daß alle Rollen eines nämlichen Departements mit Regelmäßigkeit, Gleichförmigkeit und Eilfertigkeit, in einem und demſelben Büreau ausgefertigt werden. Die Formirung von hundert tauſend Rollen jedes Jahr, kann man nur von einem Büreau erlangen, welches in jedem Departement einzig dieſem Geſchäfte gewidmet iſt.

Dies iſt die erſte Operation, welche dem Kommiſſarius des Departements obliegen ſoll: ſo wie die Rollen-Matrikel oder die Abänderungs-Verzeichniſſe ihm geſchickt werden, muß er die Rollen ausfertigen laſſen.

Sobald eine Rolle geendigt iſt, ſoll er ſie der Departements = Verwaltung vorlegen, welche zu unterſuchen hat, ob die Matrikel = Berechnungen genau gemacht worden, und die Rolle abſchließen und ſie exekutoriſch machen ſoll.

Der Kommiſſarius des Departements ſoll, für jede der Grund = und Perſonal = Steuern, und für jeden Bezirk, der einen Vorgeſezten hat, ein Namens-Verzeichniß der Gemeinden aufſetzen, welches den Betrag der Rollen für jede derſelben, mit Unterſcheidung der Hauptſumme und der zuſätzlichen Centimen, anzeigen ſoll.

Er ſoll dieſe Verzeichniſſe der Departements = Verwaltung vorlegen, damit ſie von ihr abgeſchloſſen werden, und ſoll jedem Einnahm = Vorſteher eine Expedition von denen, deren Einziehung ihm anvertraut worden, zuſenden. Er ſoll gleichfalls 1) der Departements = Verwaltung, 2) dem Finanz = Miniſter, (dem Regierungs = Kommiſſär) eine allgemeine Liſte aller Gemeinden, mit dem Belauf ihrer Rollen, dem Datum ihrer Schlüſſe und ihrer Uiberlieferung an den Einzieher zuſenden.

Die Departements = Verwaltung ſoll dem Einnehmer des Departements eine Expedition dieſer nämlichen Verzeichniſſe zuſenden, damit er die Einziehung derſelben gegen die Einnahmen = Vorſteher verfolgen könne.

Der Kommiſſarius des Departements ſoll Acht haben, daß die Kommiſſarien bei den Munizipal = Verwaltungen die Zuſchlagung des Einzieher = Geſchäfts in ihren Gemeinden beſorgen; er ſoll von jedem derſelben das Verzeichniß dieſer Gemeinden, mit dem Datum, der Zuſchlagungs = Taxe und dem Namen des Einziehers empfangen, und die Reſultate davon ſowohl an die Departements = Verwaltung als an den Finanz = Miniſter (den Regierungs = Kommiſſär) einſchicken.

So wie er die Liſten der Gerichts = Zwänge entweder des Kommiſſarius bei der Munizipal = Verwaltung gegen die Steuerbaren, oder des Vorſtehers gegen die Einzieher empfangen wird, ſoll er die Entwürfe dieſer Zwänge aufſetzen, ſie der Departements = Verwaltung vorlegen; und wenn ſie von dieſer Verwaltung genehmigt und exekutoriſch gemacht worden, an den Vorſteher oder an den

Kommiſſarius bei der Munizipal-Verwaltung gelangen laſſen, damit ſie die Vollziehung davon, wie in den Paragraphen 1 und 2 hier oben geſagt worden, verfolgen.

Wenn hierauf die Central-Verwaltung dem Kommiſſarius des Departements die Bülletins der von den Munizipal-Verwaltungen angeſezten Zwangs-Koſten zuſchicken wird, ſoll er ſie unterſuchen, die Summe vorſchlagen, welche er für jede derſelben feſtzuſetzen dienlich erachten wird, und das Ganze an die Departements-Verwaltung ſchicken, die definitif reguliren ſoll.

Er ſoll alle drei Monate der Departements-Verwaltung und dem Finanz-Miniſter ein Verzeichniß zukommen laſſen, welches in ſo viel Linien als Vorſteher-Bezirke da ſind, die Zahl der wärend den drei Monaten zuerkannten Gerichts-Zwänge, und den Betrag ihrer Unkoſten, darſtellt.

Die Inſpektion der von den Steuerbaren um Entladung oder Verminderung eingegebenen Geſuche, iſt ein weſentlicher Amtsteil des Departements-Kommiſſarius. Er muß vollkommen alle Geſetze kennen, die auf beide Kontributionen Bezug haben.

Es iſt ſchon erklärt worden, wie über alle Geſuche, die den Verwaltungs-Korps vorgelegt worden, in erſter Inſtanz von den Munizipal-Verwaltungen entſchieden werden ſoll.

Geſagte Verwaltungen, ſobald ſie geſprochen haben, ſollen ihre Entſcheidung mit dem Geſuch, die Verifizirung, wenn welche ſtatt fand, das Gutachten des Kommiſſarius bei der Munizipal-Verwaltung, und alle andern Aktenſtücke an die Departements-Verwaltung ſenden, welche ein (dem Departements-Kommiſſarius mitzuteilen) darauf ſetzen ſoll.

Dieſer ſoll ſeine Anmerkungen machen: er ſoll das Ganze der Departements-Verwaltung überliefern, die, ohne durch das Gutachten des Kommiſſarius gebunden zu ſeyn, deſſen ſie jedoch erwänen ſoll, die Entſcheidung der Munizipal-Verwaltung zu viſiren hat, welche ſie beſtätigen, entkräften oder modifiziren kann.

Auſſer dieſem Viſa der Departements-Verwaltung, und der Freiheit, die ſie hat, von Amts wegen die Entſcheidung der Munizipal-Verwaltung zu verändern,

hat jeder Steuerbare immer das Recht, mit Appellation einzukommen, und zu begehren, daß die Departements-Verwaltung in lezter Inſtanz und in aller Form ſpreche.

Alsdann ſoll die Departements = Verwaltung das Appellations = Geſuch mit einem (ſoll dem Departements = Kommiſſarius mitgeteilt werden) appoſtiliren; und wenn ſie es durch die Wichtigkeit der Sache oder ihre Verwickelung für nötig erachtet, ſoll ſie eine Gegen-Verifizirung verordnen, womit ſie den Inſpektor oder wenn die Reklamirenden es vorziehen, Sachkündige beauftragen ſoll.

Der Departements = Kommiſſarius hat auf das (ſoll mitgeteilt werden) oder auf die Gegen = Verifizirung ſein Gutachten zu geben: und die Departements = Verwaltung ſoll in zweiter Inſtanz ſprechen.

Der Kommiſſarius des Departements ſoll dem Finanz = Miniſter (dem Regierungs = Kommiſſär) für jede Steuer, ein Verzeichniß der Entladungen oder Verminderungen, die von den Verwaltungs = Korps erkannt worden, alle Monate zuſchicken: dieſe Verzeichniſſe ſollen die Namen der Reklamirenden, ihre erſten Anſchläge, die Summen, deren ſie entladen worden, die, welche noch zu bezalen ſind, die Beweggründe der Reklamationen, das Gutachten des Kommiſſarius bei der Munizipal = Verwaltung, die Entſcheidung dieſer Verwaltung und die der Central = Verwaltung, zu erkennen geben.

Der Kommiſſarius des Departements, auf die beſondern Liſten, die ihm die Einnahm = Vorſteher zuſchicken, ſoll alle Dekaden, für jede Steuer, eine Hauptliſte des Eingangs, in ſo viel Linien, als Vorſteher = Bezirke da ſind, aufſetzen.

Dieſe Liſten ſoll er an den Finanz = Miniſter und an die National = Schatzkammer ſenden.

Die Departements = Kommiſſarien ſollen den Finanz = Miniſter (Regierungs = Kommiſſär) vom Laufe ihrer Operationen beſtändig unterrichtet halten und ihm alle Reſultate derſelben zu wiſſen thun.

Sie ſollen alle Verzeichniſſe, Aufklärungen, Nachforſchungen und Materialien zuſammenfaſſen die vom Inſpektor geſammelt worden, oder die ſie ſich ſelbſt

verſchaffen können in Anſehung der Steuerbaren, Einkünfte und Vermögens-Umſtände ihrer Departementer, und welche dazu dienen, die Austeilung der Grund- und Perſonal-Steuern ſowohl für die Departemente als die Kantone zu bereiten und zu erleichtern.

Der Kommiſſarius des Departements ſoll, wenn ihm die Departements-Verwaltung den Auftrag dazu giebt, alle Vorbereitungs-Arbeiten, Rechnungen, Verzeichniſſe u. ſ. w. machen, welche für die Verteilung, die ſie jedes Jahr von ihrem Kontingent an der einen oder andern Kontribution unter die Kantone machen muß, notwendig ſind.

Die Departements-Kommiſſarien ſollen über den Inſpektor und alle Kommiſſarien ihres Bezirks die Aufſicht haben, und den Finanz-Miniſter von ihrer Amtsführung unterrichten.

Endlich ſollen ſie dieſem Miniſter von allem Nachricht geben, was die direkten Steuern angeht, beſonders aber ihm alle Mißbräuche bekannt machen, die ſie bemerken, oder von denen ſie durch die andern Kommiſſarien und Inſpektoren benachrichtigt werden.

Art. 21. Der Finanz-Miniſter, die Verwaltungs-Korps, die Kommiſſarien des Vollziehungs-Direktoriums bei den Verwaltungen, die Inſpektoren, und Einnahmen-Vorſteher ſollen ſich an die Regeln halten, die in vorſtehender Inſtruktion auseinandergeſezt ſind.

Rudler.

No LXIX. Fortſetzung der Verordnung über die direkten Steuern.

Auszug aus dem Regiſter der Beſchlüſſe des Regierungskommiſſärs in den vier neuen Departementen des linken Rheinufers.

Mainz den 16ten Prärial, im 6ten Jahr der einen und unteilbaren Frankenrepublik.

Der Regierungs-Kommiſſär, in der Abſicht die Art zu beſtimmen, wie die Zwangsmittel gebraucht und vollzogen werden ſollen, die gegen die Verwalter, Einnehmer und Steuerbaren zu verhängen ſind, die in Befolgung

der Verordnungen über das Verteilen und Eintreiben der direkten Steuern im Rückſtande ſind.

Beſchließt:

Daß folgender Auszug aus dem Geſetze vom 17ten Brümär des fünften Jahrs in Betreff des Beziehens beſagter Steuern in den beiden Sprachen gedruckt, im ganzen Umfange der vier Departemente bekannt gemacht, angeſchlagen, und als Verordnung vollzogen, und zu dem Ende den Verwaltungs- und richterlichen Gewalten zugeſendet werden ſoll, welche gehalten ſind, ihn in ihre Regiſter einzutragen, und hierüber dem Regierungs-Kommiſſär binnen der Dekade des Empfangs zu berichten.

Folgt der Inhalt des beſagten Auszugs.

Die Mitglieder der Central-Verwaltungen der Departemente ſollen gehalten ſeyn, die Einteilung der direkten Steuern unter den Gemeinden ihres Bezirks innerhalb fünfzehn Tagen vom Empfange der in dieſem Fache gegebenen Geſetze (zu gebenden Verordnungen) zu machen.

Auch ſollen die Munizipal-Verwaltungen gehalten ſeyn, die Steuer-Rollen innerhalb fünfzehn Tagen vom Empfange der Mandements an, einzuziehen; im Unterlaſſungsfalle wird das Vollziehungs-Direktorium (der Regierungs-Kommiſſär) eigene Kommiſſäre mit dem Auftrage ernennen, die beſagten Geſchäfte zu verſehen. Die dieſen Kommiſſären gebürenden Beſoldungen ſollen von den ſaumſeligen Verwaltungen bezalt werden. (Erſter Artikel des Geſetzes vom 17ten Brümär, 5ten Jahrs.)

Die Departements-Einnehmer, und die Steuer-Einzieher der Gemeinden müſſen haften für das Eintreiben der auferlegten Summen innerhalb der zehen Tage, die auf den Ablauf der von den Geſetzen beſtimmten Friſten folgen. In den darauf folgenden zehen Tagen ſollen ſie dazu angehalten werden, durch Entziehung aller ihrer Nachläſſe an denjenigen nicht eingetriebenen Summen, in Anſehung welcher ſie nicht werden beweiſen können, daß ſie die vom Geſetze vorgeſchriebene Betriebſamkeit, und zwar binnen der von ihm beſtimmten Zeitfriſten, angewendet haben.

Nach Ablauf dieſer zehen Tage und bei nicht erfolgtem Betriebe ſoll zum Beſchlage und Verkaufe der Güter der beſagten Einnehmer und Einzieher, und ihrer Bürgen, vorgeſchritten werden. (2ter Art.)

Die Steuerbaren, welche den Betrag ihres Anteils an der direkten Steuer innerhalb der zehen Tage, die auf den Ablauf der von den Geſetzen (Verordnungen) beſtimmten Friſten folgen, nicht werden entrichtet haben, ſollen in den darauf folgenden zehen Tagen durch Exekutions-Einquartirung in ihre Wohnungen gezwungen werden, und gehalten ſeyn, ihnen Quartier und Unterhalt zu reichen, und überdieß täglich einen Franc zu bezalen. Nach Verlauf dieſer erſten Friſt ſoll die Bezalung durch Einziehung und Verkauf der beweglichen Güter der noch nicht bezalenden Steuerbaren und ſogar der Wurzel-Früchte, betrieben werden. (Auszug aus dem 3ten Art.)

Die Pachter ſollen gehalten ſeyn, die Steuern für die Eigentümer ihrer Pachtgüter vorzuſchießen, mit Vorbehalt, ſich dieſelben von ihnen zurückzalen zu laſſen, oder ſie ihnen an ihrem Pachtzinſe abzuziehen.

Die Steuer-Einzieher der Gemeinden ſollen künftighin gehalten ſeyn, den Betrag ihrer Einnahme, jede Dekade wenigſtens einmal in die Hände der Vorgeſezten des Depertements-Einnehmers abzuliefern. Diejenigen, welche zurückbleiben, und dem Vorgeſezten nicht werden berichtet haben, daß ſie während der vorhergehenden zehen Tage nichts eingenommen haben, ſollen durch eine Gendarmen-Wache dazu gezwungen werden, deren Koſten ſie mit fünf Francs für jeden Gendarmen täglich, ſollen bezalen müſſen. (10ter Art.)

Die Steuer-Einzieher der Gemeinden ſollen auſſer und neben der Steuer-Rolle noch ein Verzeichniß oder Bordereau *) halten, in welches ſie Tag für Tag den Namen der Steuerbaren, welche Zalungen geleiſtet haben werden, und den

*) Dieſes Regiſter, deſſen Formular zugleich mit gegenwärtiger Verordnung überſchickt wird, ſoll vom Präſidenten der Munizipalitäts-Verwaltung des Kantons kottirt und paraphirt werden.

den Betrag der eingelieferten Summen eintragen ſollen. Sie ſollen es vom Agenten der Gemeinde, oder vom Kommiſſär des Vollziehungs-Direktoriums bei der M…nizipalität alle zehen Tage wenigſtens einmal, und den Tag vor ihrer Gelder-Ablief…ung an den Vorgeſezten des Bezirks, abſchließen laſſen.

Die Quittung des Vorgeſezten ſoll unten am Abſchluſſe des Verzeichniſſes oder Bordereau's erwähnt werden. (11ter Art.)

Die Departements-Einnemer ſind verpflichtet, ein Verzeichniß des Rechnungs-Standes der ſämtlichen Gemeinden-Einzieher zu halten. Dieſes Verzeichniß ſoll die in den Steuer-Rollen angeſezte Summe, die, welche davon abbezalt iſt, und die noch rückſtändige anzeigen. (13ter Art.)

Die Zentral-Verwaltungen ſollen am 30ſten eines jeden Monats, oder am folgenden Tage, dem Finanz-Miniſter (dem Regierungs-Kommiſſär) die Liſte (den Status) der vom Departements-Einnemer erhobenen Summen einſenden. Dieſer Status ſoll zeigen:

Erſtlich: Den Betrag der direkten Steuern, die dem Departement für jeden Zeitraum, deſſen Rechnung noch nicht abgeſchloſſen iſt, zugeteilt ſind.

Zweitens: Den Betrag der Summen, die dem vorhergehenden Status zufolge, abbezalt worden ſind.

Drittens: Den Betrag der Summen, die ſeit dem leztern Status bezalt worden ſind.

Viertens: Den Betrag der Summen, die zur Schließung der Rechnung für denſelben Steuer-Zeitraum noch zu bezalen ſind.

Fünftens: Den Betrag der Summen, die ſeit dem leztern Status aus allen Teilen der andern öffentlichen Einnamen außer den direkten Steuern eingekommen ſind.

Sechstens: Den Betrag der in der Kaſſe noch vorhandenen Summen. Dieſer Status ſoll

Siebentens: Die Lage einer jeden Gemeinde auf die im vorhergehenden Artikel vorgeſchriebene Art darſtellen. (Auszug aus dem 14ten Art.)

Die Departements-Einnehmer ſollen in Anſehung der Kommiſſäre der National-Schatzkammer (des Juſtiz-Miniſters) das nämliche thun, was im vorhergehenden Artikel in Anſehung der Zentral-Verwaltungen vorgeſchrieben iſt. (15ter Art.)

Die an den Finanz-Miniſter und an die National-Schatzkammer (an den Juſtiz-Miniſter und an den Regierungs-Kommiſſär) eingeſendeten Status ſollen vom Kommiſſär des Vollziehungs-Direktoriums, oder vom Verwalter der ſeine Stelle verſieht, unterzeichnet werden.

Man erklärt ihnen, daß ſie für die Vollziehung dieſer Verfügung haften müſſen: für die ſämmtlichen Tage der Zögerung kann ihnen ihr Gehalt entzogen werden; und das Verzeichniß dererjenigen, die ſich dieſer Nachläßigkeit werden ſchuldig gemacht haben, wird am 10ten eines jeden Monats an das Vollziehungs-Direktorium (an den Juſtiz-Miniſter) vom Finanz-Miniſter (vom Regierungs-Kommiſſär) eingeſchickt werden.

Rudler.

Regiſter der eingegangenen direkten Steuern
vom Jahre 6 eingezogen vom Bürger
Steuer-Einzieher der Gemeinde im
Canton Departement

Datum der Einname	Name des Steuerbaren.	Wohn-Ort des Steuerbaren.	Nummer ſeiner Cote in der Rolle abſchlägiger Zalungen.	Betrag der Zalung, welche geleiſtet worden.	
				an Bons, die, kraft des Beſchluſſes vom 6ten Floreal, durch die Zentral-Verwaltung liquidirt worden.	an baarem Metall-Gelde.
				Liv. S. D.	Liv. S. D.

Nro LX. Verordnung über die den Schuldnern zu geſtattenden Friſten.

Auszug aus dem Regiſter der Beſchlüſſe des Regierungs-Kommiſſärs in den vier neuen Departementen auf dem linken Rhein-Ufer.

Mainz den 23ten Germinal, im 6ten Jahre der ein- und unteilbaren Franken-Republik.

Der Regierungs-Kommiſſär, in Erwägung, daß die Kriegs-Uibel die Einwoner der vier neuen Departemente auf dem linken Rhein-Ufer in den Fall geſezt haben, an den woltätigen Verfügungen des Geſetzes vom 15ten Fruktidor 5ten Jahrs über die Privatverträge Teil zu nehmen;

Beſchließt:

Daß der hiernächſt folgende Auszug aus erwähntem Geſetze in beiden Sprachen gedruckt, in den vier beſagten Departementen öffentlich bekannt gemacht, angeſchlagen, und als Verordnung vollzogen werden ſoll.

Folgt der gedachte Auszug:

„Die Gerichtshöfe ſowol von erſter Inſtanz, als für Appellations-Prozeſſe, „können dem Schuldner, deſſen Obligation vor der Bekanntmachung der „gegenwärtigen Verordnung geſchloſſen worden iſt, eine Friſt geſtatten, „welche nicht über ein Jahr gehen darf, und welche für alle verfallenen oder künf„tig verfallenden Obligationen ohne Unterſchied von gedachter Verkündigung an „laufen ſoll; mit Vorbehalt gegen den Schuldner, daß er den Zins ſeiner Schuld „wärend der Dauer der Friſt bezale." (Art. 8.)

„Für die hinterlegten, ſequeſtrirten oder anvertrauten Summen ſoll den „Schuldnern keine Friſt geſtattet werden." (Art. 9.)

„Die Gerichte können auch, nach den Umſtänden, den Gläubigern Provi„ſionen zuerkennen, bis über den Grund erkannt wird; und es ſoll ungeachtet „der Appellation, wie bei ſummariſchen Händeln, zur Vollziehung des proviſo„riſchen Urteils geſchritten werden." (Art. 10.)

Rudler.

Nro LXI. Verordnung über die Reviſion der Urteilſprüche der vormaligen Gerichts-Höfe.

Auszug aus dem Regiſter der Beſchlüſſe des Regierungs-Kommiſſärs in den vier neuen Departementen des linken Rheinufers.

Mainz, den 29ten Germinal, 6ten Jahrs der einen und unteilbaren Franken-Republik.

Der Regierungs-Kommiſſär, in der Abſicht, der Ungewißheit der Einwoner über den Ausgang der Prozeduren, welche die in dieſen Ländern vormals beſtandenen Reviſions-Gerichte zu ſchlichten hatten, ein Ende zu machen, und zu beſtimmen, wie über dieſelben ein lezteres Definitif-Urteil ergehen könne:

Beſchließt:

Daß folgende Auszüge aus dem Beſchluſſe der in dem ehmaligen Belgien auf Sendung geweſenen Volks-Repräſentanten vom 30ten Vendemiär 4ten Jahrs, in beiden Sprachen gedruckt, in dem ganzen Umfange der vier neuen Departemente öffentlich bekannt gemacht, angeſchlagen, und als Verordnung vollzogen werden ſollen.

Auszug aus dem Art. 1. Der Appellation an die neuen Gerichtshöfe (der Departemente) ſind unterworfen:

1tens. Die Urteilſprüche der vormaligen Obergerichte, über welche die Partie, die ſich verlezt glaubt, in dem von den Landes-Geſetzen vorgeſchriebenen Zeitraume die große Reviſion eingeleitet, oder gegen die ſie in der nämlichen Zeit mit der großen Reviſion blos proteſtirt hat, wenn ſie nur dieſe Friſten nicht hat verſtreichen laſſen, ohne die Briefe über die große Reviſion erhalten zu haben.

2tens. Die Richterſprüche, welche zwar die Kraft einer abgeurteilten Sache haben, gegen die man aber lettres de relievement (Briefe, kraft welcher man, obgleich die dazu vorgeſchriebene Zeit verſtrichen iſt, um die Kaſſation eines Urteils einkommen darf), in Betref des Verfluſſes der lezten Termine erwirkt hat.

Art. 2. daſelbſt. Für die in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Richterſprüche ſollen die nämlichen Regeln gelten, welche für die Appellation der von den neuen Gerichtshöfen ausgeſprochenen Urteile vorgeſchrieben ſind.

Rudler.

Nro LXII. Tarif der Brieftaxe für die vier neuen Departemente des linken Rheinufers, feſtgeſezt von dem Regierungs-Kommiſſär nach dem Geſetze vom 5ten Nivos 5ten Jahrs.

Departement des Donnersbergs

Für	Entfernungen um die Taxe zu beſtimmen	Taxe der einfachen Briefe oder die weniger als 1ſ2 Unze wiegen	Taxe der Briefe mit Umſchlägen	Taxe der Briefe, welche wiegen: eine halbe Unze	Taxe der Briefe, welche wiegen: 3ſ4 Unze	Taxe der Briefe, welche wiegen: eine Unze
		5 Centimsſtücke oder Sols	5 Centimsſtücke oder Sols	5 Centimsſtücke oder Sols	5 Centimsſtücke oder Sols	5 Centimsſtücke oder Sols
Das Iñere des Dep.	Im Innern	4	5	8	12	16
Für Rhein u. Moſel	Angrenzend	5	6	10	15	20
Für die Saar . .	Angrenzend	5	6	10	15	20
Für die Ruhr . .	von 30 zu 40 Stunden	7	8	14	21	28

Departement der Saar

Für	Entfernungen um die Taxe zu beſtimmen	Taxe der einfachen Briefe oder die weniger als 1ſ2 Unze wiegen	Taxe der Briefe mit Umſchlägen	Taxe der Briefe, welche wiegen: eine halbe Unze	Taxe der Briefe, welche wiegen: 3ſ4 Unze	Taxe der Briefe, welche wiegen: eine Unze
		5 Centimesſtücke oder Sols	5 Centimesſtücke oder Sols	5 Centimesſtücke oder Sols	5 Centimesſtücke oder Sols	5 Centimesſtücke oder Sols
Das Iñere des Dep.	Im Innern	4	5	8	12	16
Für den Donnersb.	Angrenzend	5	6	10	15	20
Für Rhein u. Moſel	Angrenzend	5	6	10	15	20
Für die Ruhr , .	Angrenzend	5	6	10	15	20

Departement von Rhein und Moſel

Für	Entfernungen um die Taxe zu beſtimmen	Taxe der		Taxe der Briefe, welche wiegen		
		einfachen Briefe oder die weniger als 1/2 Unze wiegen	Briefe mit Umſchlägen	eine halbe Unze	3/4 Unze	eine Unze
		5 Centimesſtücke oder Sols	5 Centimesſtücke oder Sols	5 Centimesſtücke oder Sols	5 Centimesſtücke oder Sols	5 Centimesſtücke oder Sols
Das Iñere des Dep.	Im Innern	4	5	8	12	16
Für den Donnersb.	Angrenzend	5	6	10	15	20
Für die Saar . .	Angrenzend	5	6	10	15	20
Für die Ruhr . .	Angrenzend	5	6	10	15	20

Departement der Ruhr

Für	Entfernungen um die Taxe zu beſtimmen	Taxe der		Taxe der Briefe, welche wiegen		
		einfachen Briefe oder die weniger als 1/2 Unze wiegen	Briefe mit Umſchlägen	eine halbe Unze	3/4 Unze	eine Unze
		5 Centimesſtücke oder Sols	5 Centimesſtücke oder Sols	5 Centimesſtücke oder Sols	5 Centimesſtücke oder Sols	5 Centimesſtücke oder Sols
Das Iñere des Dep.	Im Innern	4	5	8	12	16
Für den Donnersb.	von 30 zu 40 Stunden	7	8	14	21	28
Für Rhein u. Moſel	Angrenzend	5	6	10	15	20
Für die Saar . .	Angrenzend	5	6	10	15	20

Mainz den 2ten Floreal im 6ten Jahre der einen und unteilbaren Franken = Republik.

Der Regierungs-Kommiſſär in den vier neuen Departementen auf dem linken Ufer des Rheins.

Rudler.

Alphabetiſches Regiſter der in den 6 erſten Heften enthaltenen Beſchlüſſe und Verordnungen.

NB. Die erſte Numer iſt die des Heftes, die zweite die der Verordnungen, Beſchlüſſe ꝛc., und die dritte giebt die Seite an.

A.

	Heft	Num.	Seite
Agentſchaft der unmittelbaren Steuern	6.	LVIII.	370
— — — — — — —	daſ.	LIX.	388
Akte (alle öffentliche) ſollen in franzöſiſcher Sprache abgefaßt ſeyn	6.	XLVIII.	317
Aufruf des Regierungs-Kommiſſärs, B. Rudler, ſeine Sendung betreffend	1.	II.	5
— — der Central-Verwaltung des Donnersbergs zur bereitwilligen Entrichtung der Territorial-Steuern	6.	LVI.	364

B.

	Heft	Num.	Seite
Brieftaxe wird vom Regierungs-Kommiſſär feſtgeſezt	6.	LXII.	395

D.

	Heft	Num.	Seite
Deportation der beiden Mönche Paul Dümont und Hungers	1.	XI.	22
— — des Mönchs Kronenberger	6.	LIV.	355
Domänen-Verordnung	5.	XXXIX.	236

E.

	Heft	Num.	Seite
Einregiſtrirungs-Verordnung	3.	XIX.	91
Einteilung der linken Rheinländer in vier Departemente, und deren Kantone	1.	XII.	24
— — — — — in Zucht-Gerichte, und deren Kantone	2.	XV.	57
— — (berichtigte) des Departements vom Donnersberg	2.	XVI.	62
Engliſche Waaren ſind verboten	4.	XXXIV.	223
— — — dürfen bis den 1ten Thermidor dieſes Jahrs gefürt werden	daſ.	XXXV.	229

F.

	Heft	Num.	Seite
Feſtungen: Beſchluß des Vollziehungs=Direktoriums über ihre Erhaltung	6.	LII.	350
Friſt wird den Schuldnern geſtattet	daſ.	LX.	393

G.

	Heft	Num.	Seite
Gewalten (alte) in Mainz ſollen aufhören, eine Munizipalität und Friedensrichter eingeſezt werden	1.	VIII.	16
Gefälle (alle) und Einkünfte ſollen in die öffentlichen Kaſſen abgeliefert werden	4.	XXVIII.	212
Güter=Anzeige, welche die Eigentümer zu machen haben	5.	XLII.	255
— — Veräuſſerung oder Abtretung der Zünfte oder Innungen iſt als nichtig erklärt	6.	XLVII.	315

J.

	Heft	Num.	Seite
Inſtallirung der Departements=Verwaltungen, Gerichtshöfe u. ſ. w. — Übergang aus der alten in die neue Verwaltungs=Ordnung	1.	XIII.	30
Inſtruktion der Departements=Verwaltung vom Donnersberg über die Hinwegnahme der lehnsherrſchaftlichen Zeichen	5.	XLIV.	308
— — — — — — — — über die Vollziehung des Beſchluſſes des Regierungs=Kommiſſärs, in Betreff der Güter=Erklärungen	6.	LVII.	366

K.

	Heft	Num.	Seite
Kapitalien, welche den geiſtlichen Körperſchaften gehören, ſollen angezeigt werden	6.	XLVI.	313
Kaſſation der Urteile, welche gegen diejenigen ergangen ſind, die der Revolution wegen verhaftet oder vertrieben waren. Art wie dieſelbe bewirkt werden ſoll	4.	XXVI.	210
Klagen der Mainzer Patrioten ſollen durch eine Kommiſſion unterſucht werden	daſ.	XXIV.	206
— — — — ſollen vor die gewönlichen Gerichtsſtellen gebracht werden	daſ.	XXV.	208
Klöſter=Vorſteher, und Vorſteherinnen ſollen keine ihrer Konventualen einkerkern	1.	VII.	13

Klöſter=

	Heft	Num.	Seite
Klöſter-Vorſteher, ſollen den Mönchen nicht auferlegen, ihre Klöſter zu verlaſſen	2.	XVIII.	89
— — ſollen keine Novizen mehr aufnemen	4.	XXVII.	211
Kokarde (die dreifärbige) ſoll von allen Einwonern der eroberten Länder getragen werden	daſ.	XXX.	215
Konſtitution wird einſtweilen bekannt gemacht	6.	LIII.	353
Kontribution von acht Millionen, vom Obergeneral der deutſchen Armee angeſezt, ſoll abgetragen werden	1.	IV.	8
Körperſchaften (die geiſtlichen) deren Glieder nicht alle anweſend ſind, ſollen ein Verzeichniß ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter eingeben	6.	XLV.	311
Kriegs-Plätze: Verordnung über ihre Erhaltung und die Polizei der Feſtungswerke	6.	L.	320
L.			
Lehnrecht und deſſen Abgaben ſind abgeſchaft, und wenn Beamten ſie erhoben, ſollen ſie nebſt dem Koſten-Erſatz ſolche zurückgeben	1.	VI.	12
Lehnsherrſchaft (die) iſt gänzlich aufgehoben	5.	XLIII.	251
Lotterie (die National-) wird in den vier neuen Departementen eingefürt	2.	XVII.	72
M.			
Militär-Exekutionen ſind abgeſchaft	4.	XXXIII.	220
— — Taxen auf den ſchiffbaren Flüſſen werden aufgehoben	daſ.	XXIX.	214
Munitions- und Kriegs-Artikel, Lebensmittel u. ſ. w. welche die mainzer Bewoner von den Reichs-Truppen gekauft, ſollen dem Kriegs-Kommiſſär angezeigt werden	1.	IX.	19
N.			
National-Häuſer ſollen von den Agenten der Lieferungs-Geſellſchaften, deren Dienſt aufhört, geräumt werden	5.	XLI.	233
O.			
Organiſation der linken Rheinländer	1.	I.	1

P.

	Heft	Num.	Seite
Patenten-Verordnung	4.	XXII.	178
Poſten (farende) und öffentliche Wagen müſſen gewiſſe Gebüren entrichten	5.	XL.	251
Proklamation des Obergenerals der Mainzer Armee	6.	LI.	349
Prozeduren (die) welche auf bloße Revolutions-Handlungen Bezug haben, ſind aufgehoben	5.	XXXVI.	231
— — — — — — — — —	daſ.	XXXVII.	233

R.

	Heft	Num.	Seite
Rechnung muß von den alten an die neuen Einnemer abgelegt werden	5.	XXXVIII.	234
Requiſitionen ſind aufgehoben	1.	III.	6
— — können nur im äuſſerſten Notfalle vom Regierungs-Kommiſſär allein aufgelegt werden	1.	V.	10
Reviſion der Urteile der ehmaligen Gerichts-Höfe	6.	LXI.	394

S.

	Heft	Num.	Seite
Spielkarten (die) müſſen geſtempelt ſeyn	4.	XXIII.	202
Stempel-Gebür-Verordnung	daſ.	XX.	159
— — — wird den 20. Floreal d. J. eingefürt	daſ.	XXI.	177
Steuer (abſchlägige) auf das 6te Jahr	6.	LV.	357
Steuer-Verordnung	daſ.	LVIII.	370
— — — — — — — — —	daſ.	LIX.	388

V.

	Heft	Num.	Seite
Verproviantirung der Armee durch Lieferungen	1.	X.	20
Verwaltungs-Ordnung	2.	XIV.	33
Vorſteher (die) der Stifter und Klöſter ſollen Verzeichniſſe über ihre beweglichen Güter eingeben	4.	XXXI.	216

Z.

	Heft	Num.	Seite
Zeitungen (mehrere) und öffentliche Blätter vom rechten Rheinufer ſind verboten	6.	XLIX.	319
Zweibrücken: der in dieſer Gemeinde umgeſägte Freiheits-Baum ſoll feierlich und auf Koſten der dortigen Freiheitsfeinde wieder errichtet werden	4.	XXXII.	219

Alphabetiſches Real=Regiſter über die in den 6 erſten Heften enthaltenen Materien

A — Seite

Abgabe (die) von Hunden iſt abgeſchaft 263
——— für die Unterhaltung der Feſtungswerke iſt abgeſchaft 264
Abmeſſungen in der Nähe der Feſtungswerke 329
——— der Arbeiten dieſer Werke 345
Abzugsrecht (das) iſt abgeſchaft 274. 292
Ackerbau und Handel 51
Adel (der auf den Gütern haftende) iſt aufgehoben 262
Adels=Proben (ſogenannte) 285
Agentſchaft der unmittelb. Steuern 370. 372
Koſten derſelben 374
Akte und Schriften, welche in die Archive gebracht werden ſollen 31
——— (gerichtliche) ſollen in franzöſiſ. Sprache abgefaßt werden 317
Akzisgebüren (die) ſind abgeſchaft 264
Amneſtie=Geſetz 234
wer davon ausgenommen iſt 232
Amtsverrichtungen der Depart. Verwaltungen 43
allgemeine Bemerkungen darüber 45
Anbau der Erdſtriche an Feſtungswerken 325
Angabe (falſche) bei der Güter=Taxation wird beſtraft 368
Anklagdekrete wegen bloſen Revolutions=Handlungen ſind aufgehoben 231
Anklage (vermiſchte) 232
Annullirungen der Verwalt. Beſchlüſſe 36
Appellation von den Urteilen wegen Verfolgung gegen die Patriotiſchgeſinnten 210
Arbeiten (dringende) beim Feſtungsbau 348
Archive der Departemente 46
Armenweſen, Spitäler, Gefängniſſe 53
Arreſtbefehle, wegen bloſen Revolutions=Handlungen ſind aufgehoben 231
Arreſte (die) welche von den ehmaligen Innungen angelegt worden, ſind aufgehoben 286

Seite

Arretirung wegen Anhänglichkeit an die Republik 210
Art, wie der Rückkauf der einlöslich erklärten herrſchaftlichen Rechte geſchehen ſoll 275
— wie die ehmaligen Einnehmer den neuangeſtellten Einnehmern der Einregiſtrirung und Domänen Rechnung abzulegen haben 234
— wie die Naturalien=Pächte gezalt werden ſollen 243
— wie die Pächter ihren Rückſtand abzutragen haben daſ.
Aſſignaten, (die Verfertiger von falſchen) ſind von der Amneſtie ausgenommen 232
Auffoderung der Militärgewalt in beſondern Vorfällen 334
Aufgebot der Militärgewalt iſt in den Geſetzen beſtimmt 222
Aufhebung der Militärgewalt, die ſonſt von Civilbeamten ausgeübt wurde 331
——— der Prozeduren, welche blos auf Revolutions=Handlungen Bezug haben 231. 233
Auflage von acht Millionen 212. 213
——— von 12 Mill. 500,000 358
Aufruf (erſter) des B. Kom. Rudlers 3
——— der Central=Verwaltung 364
Aufſicht über die verſchiedenen Kriegsgeräte 339
——— der Depart. und Munizipal=Verwalt. über die Güter der Geiſtlichkeit 218
Auftrag des B. Kom. Rudlers 3
Ausbeſſerungen an den Domänen, welche die Pächter vornemen müſſen 245. 248
——— welche verſteigerungsweiſe übernommen werden ſollen 245
——— welche nicht verſteigert werden 245

Ausbeſſerungen der Feſtungswerke werden von eigends beſtimmten Geldern, nicht durch örtliche Auflage beſtritten 343

Ausſchreibungen mit Bedrohung militäriſcher Exekution ſind verboten 221

Austeilung der Steuer für das 6te Jahr 359

Austroknung der Sümpfe 51

B.

Banngerechtigkeiten: welche einlöslich ſind? 267

Pachte derſelben 267

Bannmülen 266

Baron: dieſer Titel darf nicht mehr gegeben noch angenommen werden 272

Bäume: das Recht der ehmaligen Herrſchaften auf den öffentlichen Wegen Bäume zu pflanzen, iſt abgeſchaft 274

Eigentumsrecht auf dieſelben 275. 296

Beamten (die öffentliche) dürfen keine Akte aufnemen, in denen ſich aufgehobene Titulaturen befinden 285

Befehlshaber der Truppen 322

Beiträge zu den Staatskoſten 365

Belagerungs-Zuſtand der Kriegsplätze 321. 322

Belgiens Geſetze auf die Rheinländer angewandt 2

Beratſchlagungen der Munizipalverwaltungen 45

Bergwerke (die) ſind Nationaleigentum 238

Beſchädigungen an Feſtungswerken 351. 352

Beſchlag auf die Güter der alten Einnemer, die ihre Rechnung nicht ſtellen würden 236

Beſchlagnemungen auf die Mobilien der Militärperſonen 338

Beſchluß des Direktoriums vom 14. Brümär 6. Jahrs, die Verwaltung der eroberten Länder betreff. 1

——— der Centralverwaltung vom donnersberger Depart. die Kapitalien der geiſtlichen Körperſchaften betreff. 313

Beſchwerden der Steuerbaren gegen ihren Anſatz; Unterſuchung derſelben durch die Verwaltungen und deren Kommiſſarien 378

Beſichtigung (kontradiktoriſche) der verpachteten Gegenſtände 248

Beſitzungen an den Feſtungswerken 324

Beſoldungen der Militärperſonen können nicht ganz in Beſchlag genommen werden 338

——— der auf den Märkten angeſtellten Perſonen 50

Beſtandsverſteigerungen v. Domänen 247

Bevölkerungsliſten zu fertigen 367

Beweis gegen falſche Erklärungen der Pächter und Schuldner 242

——— der geführt werden muß, um die herrſchaftl. Lehn- und Zinsgebüren beibehalten zu können 289. 290

Bezirke der Zuchttribunale 57

——— der Generalkommando bei Garniſonen 332

Bildhauer (die) ſollen in ihrer Arbeit keine Adelszeichen darſtellen 303

Billigkeitsjury 256. 368

Brieftaxe für die vier neuen Departemente des linken Rheinufers 395

Brücken-Durchfart 215

Brückenzölle (die) ſind abgeſchaft 265

Buchbinder (die) ſollen ſich bei ihrer Arbeit keiner Adelszierraten bedienen 303

Buchdrucker (die) ſollen den Büchern keine herrſchaftlich. Privilegien, an Herrſchaften gerichtete Zueignungs-Schriften, oder Zierraten mit Adelszeichen beidrucken 303

Bürger (die) vom nämlichen Gewerbe dürfen ſich nicht verſammeln, um ſich über ihr gemeinſchaftliches Intereſſe zu beratſchlagen 281

——— (alle rechtſchaffenen) ſollen die verbannten Adelszeichen vertilgen, und die intereſſanten Denkmäler erhalten helfen 304

Bürgſchaft muß von dem Steigerer der Domänpachtungen geſtellt werden 248

C.

Centralverwaltungs-Beſchluß 363

Civil-Klage, welche nur die Wiedererſtattung zur Abſicht hat 232

——— und Militärgewalt, ihre Verhältniſſe 332. 333

Seite

D.

Delphinal = Statut 279
Denkmåler der Kunſt, der Geſchichte und des Unterrichts: was wegen derſelben bei Wegname der Königs- und Adels-Zeichen, zu beobachten 302
Departemental-Einteilung 1
Departement von der Roer 25
— — — Saar 26
— — Rhein und Moſel 27
— — Donnersberg 29
Departemental-Verwaltungen 39
ihre Amts-Verrichtungen 43
ihre Aufſicht und Schutz über die Munizipal-Verwaltungen 47
Departements-Einnemer (die) müſſen haften für das Eintreiben der angeſezten Steuern 389
— — müſſen ein monatliches Verzeichniß über die erhobenen Steuer-Gelder an die Kommiſſåre der National-Schatzkammer einſenden 389
Departements-Verwaltung (die) beſtimmt die Art, wie die nicht verpachteten Domånen verwaltet werden ſollen 246
— — darf in lezter Inſtanz über die Beſchwerden der Steuer-Pflichtigen ſprechen 386. 387
— — hat die Reparaturen an den Domånen anzuordnen 245
— — kann in gewiſſen Fällen die Regie-Beamten zu den Ausgaben für die Reparaturen der National-Håuſer berechtigen 246
— — ſoll alle Monate dem Finanz-Miniſter (Regierungs-Kommiſſår) das Verzeichniß der vom Departements-Einnemer erhobenen Steuer-Summen einſchicken 391
— — ſoll die Pachte, wobei ſich Zehnten mit beibehaltenen Renten befinden, abſchätzen 244

Seite

Departements-Verwaltung (die) ſoll die Steuerrollen unterſuchen und abſchließen 385
— — ſtellt die Zalungs-Befele für die Reparatur-Köſten aus 246
Deportation der Mönche Paul Dumont, Hungers u. Kronenberger 22. 355
Deutſchherrn-Orden; deſſen Güter ſind National-Eigentum 239
Dienſt in feſten Plätzen 334
Dienſtbarkeit (die perſönliche) iſt aufgehoben 261. 262. 263
— (Real-) die von Erbverpachtungen herrürt, wird durch Auslöſung zernichtet 298
Direktor (der) der Regie ſoll gegen die ſåumigen Schuldner der Einkünften von National-Gütern Zwangs-Befele ergehen laſſen 240
Dokumente und Titel der Stifter und Klöſter 217
Domånen; die Erhaltung derſelben iſt beſonders dem Direktor der Regiſtrirung aufgetragen 242
— welche verwaltet werden ſollen 246
— müſſen ihren Anteil an der Steuer tragen 250
Drillhåuſer (die) ſollen von den ehmaligen Gerichtsherrn weggeſchaft werden 277
Durchfahrt durch die Brücken 215

E.

Edler: dieſer Titel darf nicht gegeben noch angenommen werden 272
Effekten (die) welche von den aufgehobenen Innungen mit Arreſt beſchlagen ſind, ſollen den Eigentümern zurückgegeben werden 286
Ehrenbezeigung (militåriſche) den Civilbeamten 335
Eigentums-Recht (das) auf den öffentlichen Wegen iſt abgeſchaft 274
Eigentümer gewiſſer Rechte im Elſaß 268
— von Gärten, eingeſchloſſenen Plåtzen und Gebåulichkeiten ſollen die in denſelben befindlichen Adels-Zeichen wegnemen 301

Seite
Einkünfte (die unkörperlichen) welche nicht vom Lehnrechte herkommen, ſind National-Eigentum 238
——— (die) der National-Güter ſollen von den Vorgeſezten der Regie eingetrieben werden 240
——— und Gefälle der ehemaligen Oberherrn 212
Erhebung derſelben 213
——— der geiſtlichen Körperſchaften 311
Einnamen, wie ſie beſcheinigt werden müſſen 49
Einnam-Regiſter (über die) der alten Einnemer ſollen ſich die Beamten der Regiſtrir-Gebüren alle Auskünfte verſchaffen 236
——— Vorſteher (die) empfangen die Steuergelder aus den Händen der Gemeinde-Einzieher 372
deren Anzal 372
—— Ernennung 374
—— Amtsverrichtungen 380
Einnemer (die) der Einregiſtrirung ſollen ſich die Pachtbriefe zur Unterſuchung des Zuſtands der Güter vorlegen laſſen 249
——— der Lotterie-Einſätze 74
ihre Beſoldung 79
Einquartirung der Truppen 340. 341
Einregiſtrirungs-Einnamen-Verordnung 91

Einregiſtrirung.

Akte der Anſprüche und Titel auf Eigenthum und Nutznießung 91
Eintheilung dieſer Anſprüche in Klaſſen ſamt ihrer Erklärung (declaration) 92
. . . erſten Klaſſe 94
. . . Anſteigerung der Nationalgüt. 122
. . . Aſſekuranzen 108
. . . Aſſekuranzen auf Schiffe 124
. . . Atteſtate des Wohnaufenthaltes 114. 148
. . . Ausfertigung der Urteile der Friedensrichter, Zücht- und Kriminal-Gerichte 124. 149. 152
. . . — der Gerichtsboten 148
Akte der Ausfertigung der Civil- und Kommerztribunale 128. 152
. . . — (zweite) der Urteile 153
. . . — der Urteile überhaupt 100. 153
. . . — der Endurteile in lezter Inſtanz 157
. . . — wegen verſagtem Recht, ſein Vermögen zu verwalten 157
. . . — wo die Formalität nicht ſtatt hat 101
. . . — welche unentgeldlich einregiſtrirt werden 101. 149.
. . . — zur Eintreibung der Steuern 146. 148
. . . — gerichtlicher Ernennungen 153
. . . — autentiſcher Form vor der Bekanntmachung der Einregiſtrirung 120
. . . — Abſchrift. (gleichförmige) 148
. . . — (neue) wegen vorheriger Nullität 152
. . . Bauunternehmungen 123
. . . Beſitzer (neuer) von reellen oder fiktiven Immobilien 107
. . . Billets auf den Vorzeiger in Handlungsgeſellſchaften, wann ſie einregiſtrirt werden müſſen 113
. . . Bürgſchaften und Schadloshaltungen 127
. . . Eheſcheidung 114. 157
. . . Einlöſung der Rente 122
. . . Einſicht im Inventarium 156
. . . Endoſſirung und Vorzeige der zahlbaren Staatspapiere 109. 131
. . . — der Wechſelbriefe aufs Ausland 142
. . . End- und Vorbereitungsurteile in Kriminalfällen 148
. . . Engagements der Matroſen und Schiffbeſatzungen 146
. . . Entſchädigung 155
. . . Erbſchaftsausgleichungen 136
. . . Ergänzungsakte vorheriger Kontrakte 151
. . . Erklärung eventueller Erben 106
. . . Formalitäten, die als Vorbereitung zu Rechtsbekräftigungen dienen 150. 153. 154
. . . Frachtbriefe und Lieferſcheine auf Schiffsladungen 147
. . . Gerichtliche Akte deren Urſchriften einregiſtrirt werden müſſen 99

Akte der Gerichtlichen Bekanntmachung der Appelle von den Urteilen der Friedensrichter 155
. . . — zur lezten Inſtanz 156
. . . Grundzinſe in Lebensmitteln 95
. . . Handelsgeſellſchaften 156
. . . Heurathsverträge wegen den künftigen Ehegatten 126. 130
. . . — wovon eine andere Einregiſtrirung ſtatt hat 144. 145
. . . Hinterlegung von Geld 151
. . . Kaſſations-Gerichts-Urteile 157
. . . Kommiſſäre der vollz. Gew. ſind in gewiſſen Fällen gratis zu einregiſtriren 101
. . . Konſtituirten Renten und deren Mutationen 107
. . . Landfrachtbriefe 146
. . . Miterben und Mitbeſitzer ꝛc. 149
. . . Notarien und gerichtlichen Ausfertigungen 91
. . . —— ſollen in beſtimmten Zeiten einregiſtrirt werden 96. 115
. . . Pachtbriefe für ein einzelnes Jahr 129
. . . —— von Pachtungen über 1 bis 12 Jahre 135
. . . —— von 12 bis 30 Jahre 139
. . . —— auf Lebzeit 141
. . . Pfandkontrakte über 12 Jah. 140
. . . Privatunterſchriften 91. 104. 158
. . . Quittungen 122. 123
. . . Rekurſe an das Kaſſationsgericht 157
. . . Reversbriefe über Pachtungen und Ackorde 139
. . . Richterſprüche, wo proportionelle und fixe Gebür ſtatt hat 102
. . . Schankungen zwiſchen Lebenden ohne Gegenleiſtung 130. 133. 135. 137. 138. 141
. . . —— zwiſchen Eheleuten 128. 130. 135. 144
. . . —— der Nutznieſſung 128. 133
. . . —— wechſelſeitige 129. 134. 152
. . . —— unter Bedingniß künftiger Ereigniſſe 129. 152
. . . —— deren Wirklichkeit v. künftigen Fällen und Erklärungen abhängt 143
Akte der Schankungen, wenn der Schenkgeber ſich die Nutznieſſung vorbehält 141
. . . Schiedsrichterlichen Urteile 128
. . . Steigerung der Nationalholzſchläge 123. 131
. . . Strafurteile der Civiltribunale wegen Steuern 125
. . . Subſtitutionen, oder Nacherbeneinſetzung 144
. . . Teſtamente ſollen in 3 Monaten einregiſtrirt werden 97
. . . —— ſollen in die Tagbücher der Notar. eingetragen werden 115
. . . —— die die Einſetzung des Erben und die Univerſallegaten von Mo- und Immobilien enthalten 143
. . . Theilung unbeweglicher Güter 95
. . . —— wenn der Werth in Früchten iſt 96
. . . —— wenn die Theilung vor Notarien gemacht wird 126
. . . —— wenn Ausgleichung der Theilloſe ſtatt hat 126
. . . Uiberlaſſungen der Güter zum Verkaufen 155
. . . Uibertragung der Schuldſcheine ins groſſe Buch 103. 113. 133
. . . —— fiktiver Immobilien oder beweglicher Gegenſtände 125. 133
. . . —— reeller Immobilien 137
. . . —— unter dem Titel unter Lebenden 127. 136
. . . —— der Staatspapiere Koupons, und anderer Aktien 131
. . . —— immerwährender Renten 132. 136
. . . Urteile wegen ungehorſamem Ausbleiben 102
. . . —— der Civil- Kommerztribunäle 153. 155
. . . Veränderter Beſitzungen des Eigenthumes durch Abſterben in gerader Linie 125. 128. 133. 135
. . . —— der Nutznieſſung dieſer Gegenſtände 125
. . . —— zwiſchen Perſonen die nicht nahe Anverwandten ſind 138
. . . —— und in dieſem Falle, von Nutznieſſung 138

Seite
Akte der veränderten Beſitzungen reeler Immobilien zwiſchen ſolchen Perſonen 142
. . . Verbalprozeſſe über Verbrechen gegen die allgemeine Polizei 147
. . . Vereinigung der Nutznieſſung mit einem Eigentum 152
. . . Vereinigungs- und Direktionskontrakte der Gläubiger 155
. . . Vergleiche 128
. . . —— in Kriminalſachen 154
. . . —— zwiſchen Schuldner und Gläubiger 123
. . . —— wenn die Zahlungen in Terminen geſchehen 127
. . . Verkäufe der Mobiliargegenſtände 131
. . . —— der Schiffe, die dem Feind ſind abgenommen worden 150
. . . —— reeller Immobilien 137
. . . —— wenn ſie an andere Nichteigenthümer geſchehen ſind 140
. . . Vermächtniſſe von beſtimmten Summen unter Lebenden oder wegen Abſterben 134
. . . —— wenn Erklärungen über die Summen gegeben werden, die unter gewiſſen Bedingniſſen können angetreten werden 134
. . . Verpachtungen des Viehes 124
. . . —— der Vieheweiden 124. 135
. . . Verproviantirungen 123
. . . Verträge der Handelsgeſellſchaften 134. 156
. . . —— und Urteile die eine Einſetzung in verpfändete Güter enthalten 132
. . . Verwaltungskorps ſind der Einregiſtrirung nicht unterworfen 113
. . . —— hievon einige Ausnahmen 113
. . . Viſa auf Staatspapiere 110
. . . Vollmachten und Anweiſungen zu Einkaſſirung der Borderaus und Koupons 131
. . . Vorbereitungs- Anordnungen unter mannigfaltigen Benennung. 150
. . . Wechſel und Billets auf Ordre 105. 122
. . . Zahlungsverbindlichkeit. 129. 132

Seite
Akte der Zernichtung der gerichtlichen Handlungen wegen Vervorteilung 156
. . . Zulänglichkeit des Alters 156
Appellationsgebüren 119
Borderaus und Coupons 109. 131
Bureaus der Einregiſtrirung, wo ſie gehalten werden ſollen 116
—— welche Perſonen zu dieſen Bureaus nicht genommen werden 116
Einleitung und Inſtruktion der Inſtanzen 120
Einnehmer der Steuern ſollen jenen der Einregiſtrirung die Rollen mittheilen 119
Einregiſtrirung der Formalität 152
Erben der Verurteilten und Exportirten 116
Kaſſation, Deklinatorien, und Reintegration 119
Rechtsfoderungen wegen Erbſchaften ſollen in 5 Jahren verjährt ſeyn 119
Rechtsklagen wegen den Gebüren der Einreg. wann ſie verjährt ſind 118
Reversbriefe unter Privatunterſchrift 114
———— über Pachtungen und andere Verträge 139
Strafe für öffentl. Beamte und Not., wenn ſie die Einreg. verſäumen 117
Titel der Ausnahmen 158
Vorgeſezte der Einregiſtrung, was ſie bei Viſirung der Staatspapiere zu beobachten haben 112
———— der Regie können die Strafgelder nicht mindern 121
Vorlegung der Gebüren von den Notarien, Greffiers, und Huiſſiers 117
Zahlmeiſter der Staatspapiere was ſie zu beobachten haben 111. 112

Einſatz (der geringſte) in die Lotterie 83
Einſchreibung (gerichtliche) von Verträgen und andern Akten 280
Einteilung der linken Rheinländer in Departemente und Kantone 24
———— (verbeſſerte) vom Donnersberg 62
Eintritt in die Feſtungswerke, wann und wem er erlaubt iſt 326
Eiſſenwerke (die) ſind National-Eigentum 238
Emi-

Emigranten, ſie ſehen auf das Gebiet der Republik zurückgekommen oder nicht, ſind von der Amneſtie ausgenommen 232
——— (der vereinigten Departemente): ihre Güter ſind National-Eigentum 238. 239
Employés der Armee: Unter welchen Bedingniſſen ſie auf freie Wonung Anſpruch machen dürfen 254
Engliſche Waaren 223
ihr Verkauf iſt bis zum 1. Thermidor geſtattet 229
Entſchädigung für die aufgehobenen herrſchaftlichen oder Lehn-Zehnten, wird nicht gegeben 289
——— für Einbußen der Ländereien zum allgem. Nutzen 54.324.326.329
Entſchädigungsklagen der Patrioten 208
Erb-Adel (der) iſt aufgehoben 272
Erbrecht des Gerichtsherrn, wenn keine Erben mehr vorhanden ſind, iſt abgeſchaft 268. 275
——— der ehmaligen mainmortables 306
Erbſchaften in gerader und Seitenlinie 262
Erklärung (falſche) der Pächter und Schuldner von Zinſen und Kapitalien wird beſtraft 241
——— ——— wird beſtraft 253
——— der Unternemer von öffentlichen Fuhrwerken an die Beamten der Regiſtrir-Verwaltung 252
——— ——— die Eigentümer über ihre Güter 255
Erſatz der ehmaligen Abgaben, die über den Pachtſchilling entrichtet werden müſſen 245
Erſtgeburt (das Recht der) iſt aufgehoben 262
Ertrag (der) des vom Kriegsdepartemente abhängenden National-Eigentümes ſoll von den Einnemern der Regiſtrirung eingezogen werden 240
Erziehung (öffentliche), ihre Aufſicht 43
Eudemonia (Zeitſchrift) iſt verboten 320
Exekutionen (militäriſche) ſind abgeſchaft 220
——— ſollen den ſaumſeligen Steuerpflichtigen eingelegt werden 390

F.

Fähren: die ausſchließlichen Gebüren von ſelben ſind abgeſchaft daſ.
——— können von allen Bürgern in Pacht genommen werden 290
Fall- und Hebendlehen 280
Familiennamen darf nur allein von den Bürgern angenommen werden 272
——— die Gemeinden, welche Namen von ehemaligen Herrſchaften tragen, ſind berechtigt ihre alten Namen wieder anzunemen 273
Farzeuge zu Waſſer: ihre Gebürleiſtung wird vom Direktor der Regie regulirt 253
Feldpolizei 52
Feldwächter (die) haben über die Jagdfrevel zu berichten 271
Feſtungsbeamte, ihre Verrichtung und Beſoldung 330. 349. 350
Feſtungsreparaturen 343. 345
Feſtungswerke und Mauern der Städte, die vom Staate unterhalten werden, ſind Nationaleigentum 239
——— ihre Erhaltung und Polizei 321. 352
——— Orte der dritten Klaſſe 327. 329
Feudalabgaben ſind wiederholt aufgehoben 12
——— ſollen aufhören 4
Feuerrecht: die unter dieſem Namen beſtandene Gebür iſt abgeſchaft 263. 288
Finanzen 49
Findelkinder 274
Erziehung derſelben 275
Fiſchzehnte (der) iſt abgeſchaft 264
Formalitäten (von den Verwaltungen zu beobachtende) um zum Beſitz eines Nationalgebäudes zu gelangen 238
——— (die gerichtlichen) unter dem Namen ajour, clain, plainte à loi u. d. gl. ſind abgeſchaft 278
Forſtverwaltung, ihre Oberaufſicht 56
——— Die Vorgeſezten derſelben ſollen der Nationalregie die Ausfertigungen der gerichtlichen Holzverkäufe zuſtellen 240
Fouage (Heerdſchilling) iſt abgeſchaft 263. 289

Seite

Fourage ſoll durch Lieferanten angeſchaft werden 20

Frankfurter Zeitungen ſind verboten 319

Franzöſiſche Sprache ſoll in Gerichtsakten ſtatt haben 317

Freiheitsbaum (der abgeſägte) zu Zweibrücken, ſoll wieder feierlich gepflanzt werden 219

Fremden (die) können in Frankreich ihre Wappen und Livereien beibehalten 273

Friedensrichter (die) ſollen ein Regiſter über die Berichte der Feldwächter halten 271

Friſten ſollen den Schuldnern geſtattet werden 393

—— ſollen nicht ſtatt haben für hinterlegte und ſequeſtrirte Summen daſ.

Frohnden (die perſönlichen) ſind abgeſchaft 263

Fuhrwerke (die öffentlichen) der ehmaligen Souveraine ſollen ihren Dienſt aufhören 251

Fürſt: der Titel, Fürſt oder Prinz, darf weder angenommen noch gegeben werden 272

G.

Gebüren von den farenden Poſten und öffentlichen Fuhrwerken 251

—— (herrſchaftliche) von Kauf und Verkauf, Ein- und Ausfuhr der Mobilien, Lebensmittel und Waaren ſind abgeſchaft 264

—— ——— an Geld, Frucht, Geflügel, Wachs, Eßwaaren u. d. gl. ſind abgeſchaft 287

Gefängniſſe 53

—— der Klöſter ſollen zerſtört werden 14

Geiſtlichkeit (ehmalige, der vereinigten Departemente); ihre Güter ſind Nationaleigentum 238

—— (vom rechten Rheinufer); ihre diſſeitigen Güter ſind Nationaleigentum 239

Gelder fürs Militär 337

Gerichtsboten können auch gerichtliche Akte verfertigen 279

Gerichtsbarkeit (die herrſchaftliche) iſt aufgehoben 261

—— auf den öffentlichen Wegen 268

Seite

Geſchäfteführung der ehmaligen Verwaltungen 208

Geſchäfte und Verrichtungen der Verwaltungen 36

Geſetze, welche einſtweilen in den neuen Departementen in Vollzug geſezt werden ſollen 34

Gewalten (ehmalige) wie lange ſie noch beſtehen ſollen 30

Gewerbsfleiß 52

Glaubensmeinungen 4

Glieder der geiſtlichen Körperſchaften 312

Gnaden, gnädiger Herr: dieſer Titel ſoll niemand mehr beigelegt werden 273

Gräben (die) der Städte ſind Nationaleigentum 239

Graf: dieſer Titel darf weder angenommen noch gegeben werden 272

Grenze der Republik 3

Grundeigentum (alles) iſt frei von jeden Lehns- und Zinsgebüren 287

—— auf welche Art die Anſprüche auf ſolche Gebüren dargethan werden müſſen daſ.

Grund- und Perſonalſteuer 2. 212. 358

—— wie ſie in Thätigkeit und Ausführung geſezt werden ſoll 212. 358

—— — ——— ſoll von den Departements- und Munizipalverwaltungen unter die Kantone und Gemeinden verteilt werden 371

Gülten (die an die Stelle des Zehnten getreten) ſind aufgehoben 261

Gutachten über Geſuche 55

Güteranzeige und Anſchlag ihres Kapitalwehrts 255

Güter (bewegliche) der Stifter und Klöſter 216

—— (beweg- und unbewegliche) welche ohne Eigentümer ſind, gehören der Nation 239

—— (beweg- und unbewegliche) der Zünfte und Innungen 315

—— derer, die ohne Erben ſterben, gehören der Nation 239

—— —— welche ſeit dem Einmarſch der Franken das Land verlaſſen haben, und nicht mit Erlaubniß zurückgekehrt ſind, werden als Nationaleigentum erklärt 239

Güter oder Rechte (von der Nation erworben) 291
——— die den Gemeinden ehmals zugeſtandenen, ſollen von denſelben wieder an ſich gezogen werden dürfen 294. 295. 305

H.

Haiden: Recht auf dieſelben und auf die öden Güter 275
Häuſer und Mauerwerke ſollen nur in einer beſtimmten Weite von den Feſtungswerkern angelegt werden 327
Handel und Ackerbau 51
Handlungen aus Haß gegen die Republik 209
Handwerk: Verträge oder Beratſchlagungen der Bürger vom nämlichen Handwerke ſind verboten 281
Heerden: das Recht, beſondere Heerden zu halten iſt abgeſchaft 289
Heimfall=Recht (das) iſt abgeſchaft 263. 274. 275
——— von Fremden 268. 275
Herrſchaftlichen Rechte, welche ohne Schadloshaltung abgeſchaft ſind 262
——— ——— welche loskäuflich ſind 268
Herzog: der Titel Herzog darf nicht mehr gegeben noch angenommen werden 272
Hinterlegungs=Gelder 278
Hochgerichte (die) ſollen von den ehmaligen Gerichtsherrn weggeſchaft werden 277
Hundslager=Recht iſt abgeſchaft 263. 288
Hundsrecht: die unter dieſem Namen beſtandene Gebür iſt abgeſchaft daſ.
Hypotheken und Schuldſcheine der geiſtlichen Körperſchaften 314

J.

Jagdfrevler 271
Jagdgerechtigkeit (die ausſchließliche) iſt aufgehoben 261
Jagen (das): wann und wo es verboten iſt? 269
Jahrmärkte: die Gebüren wegen Herbeibringung der Waaren auf die Jahrmärkte iſt abgeſchaft 265
Indianiſche Waaren 226
Inſpektor für die Steuern: deſſen Verrichtungen 372. 373. 381
——— Ernennung deſſelben 374
Inſpektor ſoll alle 3 Monate eine Umreiſe im Departemente machen 381
Inſtallirung der Gerichtshöfe 31
Inſtruktion für die Agentſchaft der unmittelbaren Abgabe 375
——— (von der Departements=Verwaltung) für die Munizipalitäten, in Betreff des Abreiſſens der lehnsherrſchaftlichen Zeichen 308
——— für die Kantons=Verwaltungen zur Erhebung der Steuern 366
Inventarium über die Archivpapiere 32
Juſtizminiſter: hat den Auftrag die Organiſation der neuen Rhein=Departemente zu leiten 8

K.

Kantone, ſämmtliche des Departements vom Donnersberg 65
Kantonen Beſtimmung 294. 295
Kapitalien der geiſtl. Körperſchaften 314
Kapitalwert der Güter, Häuſer ꝛc. 367
Kaſſengelder von den alten Einnemern ſollen abgeliefert werden 32
Kaution kann der Departements=Einnemer von ſeinen Einnams=Vorgeſezten fodern 371
Kinder (ausgeſezte): die ehmaligen Obergerichtsherrn ſind von der Verbindlichkeit losgeſprochen dieſelben zu ernären 274
Kirchen=Patronen (die) ſollen ihre in den Kirchen befindlichen Patronal=Bänke wegſchaffen 271
——— die in den Kirchen befindlichen Wappen und Adelszeichen ſollen weggeriſſen werden 300
Klagen gegen Militärperſonen in bürgerlichen Verhältniſſen ſollen vor die Civilgerichte gebracht werden 338
Klosterveränderung der Mönche 90
Kloſtervorſteher und Vorſteherinnen 211
Klöſtergerichtsbarkeit iſt verboten 13
Knöpfe und Kappen aus England ſind verboten 224
Körperſchaften (alle) vom nämlichen Stande oder Gewerbe ſind aufgehoben 281
——— ——— die einen Unterſchied der Geburt vorausſetzen, ſind aufgehoben 283

Körperſchaften der Geiſtlichen 211
——— — ——— wenn ihre Mitglieder abweſend ſind 311
Kokarde (dreifärbige) ſoll in den neuen Departementen getragen werden 215
Kommandanten der Truppen müſſen ſich bei den Munizipalitäten melden 332
Kommando der Generäle in Garniſonirungen daſ.
Kommiſſäre der vollz. Gewalt bei den Departements- und Munizipal-Verwaltungen 40. 44
——— (die) des vollz. Dir. bei den Munizipal-Verwaltungen ſollen ihren Paraph auf die alten Pachtbriefe über den Genuß von Nationalgütern ſetzen 241
——— — unterzeichnen die Urſchriften der Beſtands-Verſteigerungen von Domänen 247
——— bei den Kantons-Ver-Verwaltungen: ihre Verrichtungen in Betreff der Steuerrollen 373
——— bei den Departements-Verwaltungen: deren Verrichtungen in Betreff der Steuern 373. 384
——— — ——— haben die Aufſicht über die Geſuche der Steuerpflichtigen um Verminderung 386
——— (die) bei den Verwaltungen haben nur die Expeditionsarbeit in Betreff der Steuern über ſich 375
——— ſollen dem Finanzminiſter (Regierungs-Kommiſſär) die Reſultate ihrer Operationen in Betreff der Steuern mitteilen 387
Kommiſſarien (eigene) für die Betreibung der Steuer-Einziehung ſollen auf Koſten der ſäumigen Munizipal-Verwaltungen ernannt werden 389
Konfiszirung der Gewehre womit Jagdfrevel begangen worden 271
——— der Gärten, Plätze und Gebäude, in denen die Adelszeichen belaſſen werden 301
Konſtitution (fränkiſche) ſoll bekannt werden 353
Kontribution von 8 Millionen ſoll abgetragen werden 8
——— — ——— wird aufgehoben 363

Korreſpondenz der Verwaltungkorps 46
Koſtüme oder Amtskleidung 37
Kriegskommiſſäre (die) ſollen die in den Feſtungswerken nutzbaren Plätze verpachten 239. 240
——— haben die Feſtungsreparaturen zu reguliren 344. 345
Kriegsminiſter (der) ſoll die Plätze in den Feſtungswerken beſtimmen, welche angebaut werden können 239
——— deſſen Verwaltung über die Feſtungswerke 323. 346
Kriegsplätze, ihre Polizei und Erhaltung 32●
Kriegsraht bei bevorſtehenden Belagerungen 329
Kriegszuſtand der Feſtungen 322. 328
Kultur der Güter der geiſtl. Körperſchaften 313

L.

Land- und Heerſtraßen, Aufſicht darüber 54
Ländereien, die zum Militärdienſte genommen und geſchäzt werden 340
Lebensmittel die in Mainz den Reichstruppen abgekauft worden 18
Leder aus England iſt verboten 224
Lehnsherrſchaftliche Rechte: Abſchaffung derſelben 257. 298
——— welche von der Abſchaffung ausgenommen ſind 298
Lehnsrechte (ſtändige und zufällige) 280
Lehnſchriften und Urkunden müſſen in die Schreiberei der Munizipalität abgegeben werden 299
Strafe derer, die welche verhelen 299
Lehnzehnten (der) iſt abgeſchaft 289
Leibeigenſchaft (die) iſt aufgehoben 261
Lettres de relievement 394
Lieferanten derſelben 20
Lieferungen der Lebensmittel 20
Lieferungsſcheine: der Betrag derſelben darf nicht für die noch verfallenden Pachte aufgerechnet werden 243
Linientruppen und Nationalgarde 332
Liſte der verſchiedenen Perſonen, die ſeit dem 1. Vendem. 6 J. zur Einname der Domänen und Gebüren aller Art angeſtellt waren 234
Liverey darf nicht mehr gegeben oder getragen werden 272. 273. 285

Lotterie (National) 72
——— Bureaux 81
Lotterien (fremde) ſind verboten 73

M.

Männlicher Stamm: das Recht deſſelben iſt aufgehoben 262
Märkte und Meſſen 52
Main-mortables 306
Main-morte (die real- und perſönliche) iſt aufgehoben 261. 262
Mainzer (alte) Magiſtrate ſind aufgehoben 17
Maler (die) ſollen in ihrer Arbeit keine Adelszeichen darſtellen 303
Maltheſer-Orden, deſſen Güter ſind National-Eigentum 239
——— die von ſeinen Gliedern oder Agenten vor der Hand überlaſſenen Pächte ſind null 250
Manufaktur- und Fabrikwaaren aus England ſind verboten 223
Marktgeld iſt abgeſchaft 265
Marktſchiffe können von allen Bürgern in Pacht genommen werden 290
Marquis: Dieſer Titel darf weder gegeben noch angenommen werden 272
Mauern (alte) der Städte ſind National-Eigentum 239
Menſchenrechte und ihre Erklärung 354
Meſſen (das) der Lebensmittel und Waaren 266
Meſſen: Die Gebür wegen Niederlage der Waaren auf den Meſſen iſt abgeſchaft 265
Meſſerie oder Abgabe für die Befugniß ſeine Früchte hüten zu laſſen, iſt abgeſchaft 276
Militäragenten leiten die Arbeiten bei Feſtungsbau 347
Militärdienſt in feſten Plätzen 334
——— Sekretariat 335
Militärexekutionen ſollen nicht wie bisher angewandt werden 221
Militärgebäude und andere Kriegsbedürfniſſe, item deren Unterhaltung 339
Militärgewalt, wo ſie ausſchließlich ausgeübt wird 333
——— auf Anrufen der Civilverwaltungen daſ.
Militärtaxe auf den Schiffbaren Flüſſen ſind aufgehoben 214

Militärverordnungen (alte) ſind aufgehoben 337
Minen und Hammerwerke 52
Mißbräuche bei Wegſchaffung der Königs- und Adels-Zeichen 302
Mitglieder der Verwaltungskorps 35
——— der geiſtl. Körperſchaften 311
Mitſchuldner wegen entrichteten herrſchaftlichen Gebüren 305
Mittelkommiſſion, deren Beſchluß vom 11 Brümair 8
Modell für das Regiſter über die eingegangenen unmittelbaren Steuern 392
Morte-main: das unter dieſen Namen beſtandene Recht iſt aufgehoben 263
Münze, (die Verfertiger von falſcher), ſind von der Amneſtie ausgenommen 232. 288
Mund und Hände, (oder Lehns-Huldigung): Dieſe Anerkennung der Lehen iſt aufgehoben 262
Munizipalagenten ihre Adjunkte und deren Verrichtungen 38
Munizipalamt 41
——— deſſen Grenze 57
Munizipal-Beamten: welche Akte in ihrer Gegenwart verfertigt werden können 280
——— müſſen bei Abſezzungs-Strafe die Wappen und herrſchaftlichen Zeichen wegſchaffen laſſen 300
Munizipal-Beamter (ein) ſoll die Erklärungen der Eigentümer über ihre Güter ſammeln 255
——— ſoll die Bevölkerungs-Liſte abfaſſen 257
Munizipal-Verwaltung (die) hat die Verſteiger. der an den Domänen zu machenden Reparat. vorzunehmen 245
——— verſteigert die Domänen-Pächte 246. 247
——— derſelben gegenwärtige Glieder unterzeichnen die Verſteigerungs-Urkunde der Domänen-Verpachtungen 247
——— ſoll die Verſteigerungs-Bedingniſſe der Pächte zu jedermanns Einſicht aufſetzen daſ.
——— hat Sorge zu tragen, daß die zu verpachtenden Güter in mehrere Hände kommen 248

Seite

Munizipal=Verwaltung (die) ſoll die um einen Teil des Ertrags gebauten Güter verpachten 249
——— muß die vom Regiſtrir=Einnemer über den Beſitzſtand der Nation von einem Gute ausgeſtellte Beſcheinigung viſiren 250
——— (der großen Gemeinden) ſoll den Emploirten der Armee, wenn ſie dazu berechtigt ſind, Wonungen anweiſen 254
——— (die) iſt berechtigt, Feldwächter anzuſtellen 271
——— ſoll eine Tabelle über die Hauptſummen des Wertes der Güter ihrer Gemeinde verfertigen 256
——— entſcheidet in erſter Inſtanz über die Geſuche der Steuerpflichtigen um Verminderung 386
——— in Mainz 18
——— in den verſchiedenen Kantonen 35. 39
Munizipalitäts=Präſident (der) ſoll wachen, daß die Hochgerichte und Drillhäuſer der ehmaligen Gerichtsherrn abgebrochen werden 277
Mutterrollen: deren Verfertigung oder Berichtigung 372. 376

N.

Nationaleigentum, welche Gegenſtände unter dieſer Benennung begriffen ſind 238. 239
Nationalgarde und Linientruppen 332. 351
Nationalgebäude, die zum Militärdienſt genommen werden ſollen 340
Nationalgendarmerie 335
Nationalgrund bei Feſtungen 323
Nationalgüter 50
——— ſollen beſteuert werden 362
Nationalhäuſer (die) ſollen von den Agenten der Lieferungs=Geſellſchaften, deren Dienſt aufhört, geräumt werden 253
——— ſollen von den Domän=Einnemern vermietet werden daſ.
Naturalien (die) welche als Pachtſchilling ausbedungen waren, ſollen in Geld bezalt werden 243. 245

Seite

Notarius: ſeine Dazwiſchenkunft iſt nicht erfoderlich zur Gültigkeit der Pachtbriefe, noch irgend eines Verwaltungsakts 247
Notarien: Akte die von denſelben verfertigt werden müſſen 279
——— dürfen in keine Akte, ohne Rückſicht ihres Datums, Ausdrücke einfüren, die an die Adelsherrſchaft erinnern 307
——— dürfen keine Akte annemen, in denen ſich aufgehobene Titulaturen befinden 285
——— Recht der Gerichtsherrn Notarien in ihrem Bezirke zu beſtellen 268
Novizen der geiſtl. Körperſchaften 211

O.

Obedienzbriefe der Mönche 90
Oede und ungebaute Grundſtücke 295
——— wann ſie der Nation zugehören daſ.
Ohmgeld (das) iſt abgeſchaft 264
Orden (aufgehobene): kein Franke darf die Unterſcheidungs=Zeichen derſelben tragen 284
Ordensobern: welche Befehle ſie nicht ausſtellen dürfen 89
Ordre, die in den Wachſtuben der Feſtungen angeheftet ſeyn ſoll 351

P.

Pacht und Pächter der Güter von geiſtlichen Körperſchaften 312
Pachtbriefe (die alten) über den Genuß von National=Gütern müſſen in dem Regiſtrir=Bureau zur Unterſchrift vorgelegt werden 241
——— ihre Rechtsgültigkeit und Bedingniſſe 247
Pachtgüter (die) ſollen von den dazu gehörigen Gebäulichkeiten nicht getrennt werden 249
Pachtkontrakte (die) welche allein Zehnten enthielten, ſind zernichtet 244
——— müſſen einregiſtrirt werden 247
Pachtpreiß kann in keinem Falle vermindert werden 248
Pachtſchilling (der in Naturalien ausbedungene) ſoll in Zukunft in klingender Münze entrichtet werden 243

Pachtſchilling wird vermindert nach Verhältniß des Zehnten, der nicht mehr gezogen wird 244
— die über denſelben zu entrichtende Abgaben werden an Geld angeſchlagen 245
Pächter (die) ſollen die Steuern für die Eigentümer ihrer Pachtgüter vorſchießen 390
— — in welchem Falle ſie von den ehmaligen Herrſchaften für entrichtete Gebüren müſſen entſchädigt werden 291
— Strafe derſelben, wenn ſie die Erklärung ihrer Pachtgüter nicht machen 241
— — — müſſen ihre Pachtkontrakte den Vorgeſezten der Regie vorlegen 243
Pächte von Domänen werden verſteigert 246
Papiermacher (die) ſollen ſich keiner herrſchaftlichen Papier=Wappen bedienen 303
Paſſage=Gelder (die) ſind abgeſchaft 265

Patente.

Abeicher 198
Aerzte und Wundärzte 194. 199
Agenten und Wechſelmackler 196
Akte (gerichtliche oder vor Notarien) in Gewerbſachen dürfen nur abgefaßt werden, wenn die Patentengebür vorher entrichtet war 183
Apotheker 197
Atteſtate, die nötig ſind, um Patente zu löſen 181
— die nötig ſind, um befreit zu ſeyn 184
Ausfegungs=Unternemer 200
Ausfertigungen (mehrere) und Kopien der Patente 188
Ausrufer und Gängler 193. 196
Bäcker 200
Badhalter 199
Bankier 196
Barometermacher 200
Baumeiſter 194
Befreite von der Patentenauslöſung 184
Berichte der Departemente an den Finanzminiſter 191
Beutler 201
Bevölkerungsliſten ſollen von der Departementsverw. dem Direktor der Einregiſtrirung zugeſchickt werden 185
Bierſieder 197
Bildhauer 201
Billard=Ballmeiſter und Limonadeſchenker 198
Brandweinbrenner daſ.
Brunnenmacher 201
Buchbinder daſ.
Buchdrucker 197
Buchhändler 199
Bürſtenbinder 200
Chokolade= Makaroni und andere Händler mit Gebäcks daſ.
Condukteur zu Fortbringung der Reiſenden 201
Dachdecker 199
Deckenfabrikanten daſ.
Drechsler in Holz 201
— in Metall 290
Eigenthümer, und Hauptmieter der Wohnhäuſer 187
— von möbl. Häuſer 188. 198
Erklärung zu Erhaltung eines Patentes 188
Fächermacher 200
Färber daſ.
Fabrikanten, welche dafür gehalten werden 192
— in Werkſtätten auf ihre Rechnung 192
Faßbinder 200
Federviehhändler 201
Feldmeſſer daſ.
Felleiſenmacher daſ.
Fett= und Oelkrämer 198
Fiſcher 201
Flachshändler 200
Fleckenauspuzzer daſ.
Flickſchneider (conturiers) 201
Fouragehändler daſ.
Fruchtmeſſer 199
Fuhrleute, und Laſtthiertreiber zur Fortbringung der Waaren 201
Garköche 198
Gaſtgeber daſ.
Gaſtwirthe 189. 198
Gebühren, fixe und proportionelle 186
— — in Rückſicht auf Bevölkerung 196
— — ohne Rückſicht auf Bevölkerung 196
Gerichtsboten (Huſſier) 200
Geſetzverletzung 182
Gewerbe (mehrere) von einer Perſon getrieben brauchen nur ein Patent 180

	Seite
Gewerbe (mehrere) in verſchiedenen Gemeinden	186
——— die im Tarife nicht ſtehen	195
Gipſer	201
Glätter und Tuchſcheerer	199
Glaſer	201
Goldſchläger, Golddrathzieher und Bordenmacher	200
Goldſchmiede, Juwelierer, Steinſchneider und Schleifer	197
Gürtelmacher	201
Händler mit Backſtein, Gips, Schiefer, Kalk, und Latten	200
Handelsleute im Kleinen von Gewicht- und Ellenwaaren	197. 198
——— von Eiſenwaaren im Kleinen	199
——— von Holz	193. 197
——— von Krämerwaaren im Kleinen	198
——— von Medizin und Färberwaaren	daſ.
Handſchuhmacher	201
Handwerksleute für Rechnung anderer	184. 185
——— die 5 Werkſtätte haben	192
Hanfhändler	200
Harzhändler	daſ.
Haubenmacher	199
Hauderer, oder Pferde- und Kutſchenvermieter	daſ.
Höckerinnen	201
Hufſchmiede	daſ.
Hutmacher	199
Karten- und Pappendeckelhändler	198
Kaſtenmacher	200
Kauf- und Handelsleute im Ganzen (en gros)	188. 193. 196. 197
——— auswärtige die die Meſſen mit halten	169
Keſſelmacher	200
Kinder die bei ihren Eltern arbeiten	193
Klagen der Gewerbtreiber in Sachen des Gewerbs, wenn ſie ſich wegen eingelößtem Patente nicht vorher gerechtfertigt haben	183
——— gegen den zu hohen Anſatz	194
Kleinhändler, die mit Pferden oder Laſtthieren reiſen	196
——— unter Baracken, oder beweglichen Läden	202
Köſten für die Gerichtsſchreiber und Gerichtsboten	195
Koffermacher	201
Kohlen- und Lohhändler	199
Kommiſſär der vollz. Gewalt beim Kanton, als Ankläger gegen die Geſetzverletzer in Betreff der Patenten	188
——— deſſen Berichte an die Dep. Verwaltung	190
Kommiſſäre (eigene) zur Verfertigung des Verzeichniſſes der patentpflichtigen Bürger, wann ſie ernannt werden	191
Kommiſſionshandel	180
Korbmacher	201
Kornhändler	198
Krämer von Waaren für die Neugierde	199
Kräuterhändler	201
Krempler, Kleider- und Möbelhändler	199
Kunſttiſchler	199. 200
Kupferdrucker	200
Kupferſtecher	daſ.
Läden und Magazine	186. 187
Lautenmacher	200
Ledergärber	198
Lichtzieher	daſ.
Lieferanten	193. 197
Lokalausgaben der Gemeinden werden mit einem Theile der Patentengebür beſtritten	185
Mäckler (Wechſel-) und Agenten	196
——— von Waaren und Schiffen	daſ.
Maler, Kupferſtecher, Bildhauer	194. 200
Marmorſchneider	201
Metalgravirer	daſ.
Metzger	198
Mineralwaſſerhändler	201
Modehändler	199
Modelle zu Patentenregiſtern	179
Müller und Kornhändler	200
Munizipalverwaltungen ſollen die Liſten der Gemeinden und der in denſelben befindlichen Patentpflichtigen an die Zentralverw. einſchicken	190
Muſikhändler	201
Nachzahlungen der Patente ohne Strafe	191
Nagelſchmiede, Nadler	201
Notarien	193. 197
Patente ſollen gelößt werden, ehe der Gewerbsbetrieb fortgeſezt wird	179

Seite
Patente: Büreau wo ſie gelößt werden ſollen 179
——— werden auf Vorzeigung der Quittung über die entrichtete Gebür von der Kantonsverw. ausgefertigt 179
——— haben keine weitere Ausdehnung, als auf die Perſon des Einlöſers 180
——— (höhere) wann ſie ſtatt haben 180
——— (veränderte) bei ihnen findet keine Abrechnung von einem aufs andere ſtatt 181
——— von 20 Fr. und darüber zalen nebſtdem die proportionelle Gebür 187
——— berechtigen nicht verbotene Waaren zu führen 195
Paraſolkrämer 201
Parfümeurs 199
Pelz-Arbeiter und Händler 198
Pergamentmacher 200
Perücken- u. Frauenkopfputzmacher 199. 201
Pferdehändler 198
Pflaſterer 201
Porzellan- Glas- und Kriſtallhändler 199
Poſamentirer 201
Poſtmeiſter der Pferdepoſt 198
Potaſch-Händler 201
Prozedur der Friedens- und Civil-Gerichte gegen die Nichtpatentirten 182. 183
——— der Munizipal-Verwaltungen in Entſchuldigungen gegen Nichtpatentirte 191
Pulver-Händler 200
Pumpenmacher 201
Radmacher 200
Regiſter des Einnehmers über die Patenten 179
——— des Sekretärs der Munizipalität 179. 181
Reſtaurateurs 198
Rohrhändler 202
Rückzahlung des Zuvielbezahlten 192
Saamen- und Kräuterhändler 201
Salzhändler 201
Salzmeſſer 199
Sattler 199
Schätzung des Mietpreiſes der Wohn- und Gewerborte die dem Eigenthümer für ſich bleiben 187
Seite
Schiffzerſchlager 202
Schilderei- und Kupferſtichhändler 200
Schloſſer 199
Schmiede von verſchiedenen Eiſenwerkzeugen 199
Schneider 201
——— die mit Kleider handeln 198
——— welche bei den Leuten um den Taglohn arbeiten (couturiers) 201
Schreiner 200
Schuhflicker 202
Schuhmacher 201
Schwerdtfeger 200
Seiler 201
Seilſpinner 199
Sozietäten, die Patente haben müſſen 180. 186
Spengler 200
Spiegelmacher daſ.
Spielzeugmacher 201
Sporner 199
Stärkmacher 198
Strafe gegen die, welche nicht nach einem Monate vom Tage dieſer Abkündigung ihr Patent löſen 182
——— gegen die Munizipalagenten, die die Liſten in 15 Tagen nach der Verkündigung nicht gemacht haben 190
Tabakhändler 201
Tapezirer 198
Taxatoren (gerichtliche) 198
Termine, innerhalb welcher die Gebüren bezalt werden ſollen 178. 181. 189. 195
Tiſchler 200
Töpfer 201
Torfhändler 199
Unternehmer 193. 197
——— der Fuhrwerke 193. 196
——— der Gebäude 197
——— der Niederlagen von Dingen die zur Verſteigerung ausgeſezt werden 193
——— und Direktoren der Schauſpiele 196
——— von Fähren auf Flüſſen 198
Unterſchleife, und deren Beſtrafung 185
Vergolder, Verſilberer 201

Seite

Vermieter möblirter Häuſer 198
Viehhändler 198
Vollziehung der Urteile in Patentſachen 195
Vorladungen in Patentenſachen ſollen unentgeldlich einregiſtrirt werden 194
Vorzeigungen der Patente 185
Waarenhandel auſſer dem Wohnort des Händlers 189
Waarenkommiſſionär 197
Wagmeiſter 198
Wagner 200
Weber 201
Weinhändler 189
Weisgerber 200
Wildpretthändler 201
Wirthe 200
——— von Wein, Liqueur und Eßig 198
Wohnhäuſer, Werkſtätte, Magazine und Läden 186. 187
Wohnung (veränderte) des Patentnehmers 182
Woll= Garn= und Baumwollkrämer in Ballen
Wollkrätzer und Scherer 201
Woll= und Baumwollſpinner 202
Wund= und Zahn=Aerzte 194
Zapfer von Bier, Moſt und Brandwein 201
Zimmerleute 200
Zinngießer 200
Zuckerbäcker 197

Patrioten (Mainzer): Ungerechtigkeiten, welche an denſelben verübt wurden 207
Patrouillen, wie ſie veranſtaltet werden 333
Peinliche Gerichte, wo ſie ihre Sitzungen halten 58
Penſionen (alle) die an die Stelle der Lehns= oder Zins=Gebüren getreten, ſind abgeſchaft 289
Perſonale der verſchiedenen Verwaltungen 35
Perſonalſteuer auf Offiziere hat nicht ſtatt 337
Petitionäre 37
Pflanzung der Bäume auf Feſtungswerken 326

Seite

Pfleghäuſer (die) ſollen in Zukunft für den Unterhalt der ausgeſezten Kinder ſorgen 275
Plattirungen aus engliſchen Fabriken ſind verboten 224
Platzſchreiber, ihre Verrichtung und Gehalt 334
Politiſche Geſpräche im Reiche der Todten (Neuwieder) verboten 319
Polizei=Beamten ſollen keine Prozedur wegen bloßen Revolutions= Handlungen anfangen oder fortſetzen 234
Polizei=Verwaltung 42. 43
Poſten (die ehmaligen fahrenden) ſollen ihren Dienſt aufhören 251
——— ihre beweglichen Effekte ſollen verſteigert werden 251
——— ihre Häuſer und Schreibſtuben ſollen vermietet werden 251
Präſident (der) des Civilgerichts ſoll die vom Direktor der Regie beſchloſſenen Zwangsbefele viſiren 240
Präſidente der Munizipalitäten 38
Prieſter (die der Verbannung unterworfenen) ſind von der Amneſtie ausgenommen 232
Privilegien (die von der Lehnsherrſchaft herrürenden) ſind abgeſchaft 262
Proviſionen dürfen den Gläubigern zuerkannt werden 393
Prozeduren über Verbrechen, die bei Gelegenheit der ehmaligen Lehns=Gebüren begangen worden ſind 298
——— welche bloß auf Revolutions=Handlungen Bezug haben, ſind aufgehoben 231. 233
——— über das Heimfall= und Abzugsrecht ſind getilgt 274
Prozeſſe in Betreff abgeſchafter Lehnsrechte 280. 281. 306
——— wegen Handwerks=Privilegien ſollen erloſchen ſeyn 286

Q.

Quartiere der Truppen und Militärbeamten 341
Quinkaillerie=Waaren ſind verboten 224
Quittungen (die ausgeſtellten) ſeit dem Einmarſch der Franken müſſen vor

den Pächtern den Regie-Beamten vorgezeigt werden 243
Quittungen der bezalten Steuern, wie ſie abgefaßt ſeyn ſollen 221

R.

Rechenſchaft der vormaligen Regierungen 32
——— der Verwaltungen 37
Rechnungen (die) der alten Einnemer ſollen von den Oberbeamten und Einnemern der neuen Departemente abgehört werden 235
Rechnungsbücher (ihre) ſollen die alten Einnemer auf dem Gemeindehauſe im Hauptorte ihres Kantons übergeben 235
Recht verlorne oder herrnloſe Sachen ſich anzumaßen 268. 275
Rechtsſtreite (die) über die Wieſen-Gebüren vor dem Abmähen der erſten Blume ſind aufgehoben 269
——— über herrſchaftliche Gebüren, die noch nicht in lezter Inſtanz entſchieden ſind, ſollen erloſchen ſeyn 290. 292. 297
——— (Civil- und peinliche) wegen ehmaligen herrſchaftlichen Gebüren ſind erloſchen 298. 304
——— unter Aſſozitten über Abrechnung wegen herrſchaftlicher Gebüren 307
Regie-Vorgeſezten (die) können von den Verwaltungen alle Aufſchlüſſe über die Domänen unentgeldlich fodern 242
Requiſitionen: die von den Pächtern gemäß denſelben gemachten Lieferungen werden als Zalung angenommen 243
——— ſollen aufhören 6
——— in Fuhren, wie ſie zu befolgen 7
——— für Spitäler 7
——— der Reg. Kommiſſär iſt allein berechtigt Requiſitionen zu machen 10
Reviſion der Urteilſprüche der ehmaligen Gerichtshöfe 394
Revolution: die wärend derſelben verübten Verbrechen ſollen mit den im Strafgeſetzbuche ausgeſprochenen Strafen belegt werden 232
Revolutions-Handlungen: bloß darauf Bezug habende Prozeduren, Anklag- oder Verhaft-De[illegible], Arreſt-Befele, gerichtliche Verfolgungen und Urteilsſprüche ſind aufgehoben 231. 233
Richter ſollen keine Prozedur wegen bloßen Revolutions-Handlungen anfangen oder fortſetzen 234
Richterſprüche über bloße Revolutions-Handlungen ſind aufgehoben 233
Ritterorden (die) ſind aufgehoben 283
Ritter: Dieſer Titel darf nicht angenommen noch gegeben werden 272
Rückſtände von den ohne Entſchädigung aufgehobenen herrſchaftlichen Gebüren dürfen nicht mehr gefodert werden 290

S.

Salzwerke (die) ſind National-Eigentum 238
Schadloshaltung für den Pächter hat in keinem Falle ſtatt 248
Schankungs-Akte (die) brauchen nicht mehr in Gegenwart herrſchaftlicher Beamten errichtet zu werden 778
Schätze (gefundene): Recht auf dieſelbe 275
Schätzung der Güter von jedem Eigentümer 367
Schleußen der Feſtungswerke 328
Schleußenaufſeher bei Feſtungen 350
Schlüſſel der Thore, bei feſten Plätzen 336
Schuldner (die ſäumigen) der Einkünfte von Nationalgütern ſollen durch geſetzlichen Zwang zur Zalung angehalten werden 240
——— der Domänen ſollen in den erſten 15 Tagen nach Bekanntmachung der Verordnung über die Verwaltung der Domänen ihre Schuld in dem Regiſtrir-Büreau erklären 240
——— von Zinſen und Kapitalien müſſen bei dem Regiſtrir-Einnemer ihre Erklärung machen 241

Seite

Schuldner (die) ſollen Friſten erhalten 393
Schutt von Gebäuden nahe an Feſtungen 328. 352
Schutzgelder (die) ſind abgeſchaft 288
Seeweſen: die auf daſſelbe ſich beziehenden herrſchaftlichen Rechte ſind aufgehoben 277
Sequeſtrirung der geiſtlichen Güter bei unbefolgtem Reglement 312
Sklaverei iſt aufgehoben 4
Sols (zwei) auf jeden Livre der Steuerabgabe 359
Souveraine (ehemalige): ihre Güter ſind Nationaleigentum 238
Spielarten in der Lotterie 84
Spitäler 53
Standgelder (die) ſind abgeſchaft 265
Staubgebüren (die) ſind abgeſchaft 264. 288
Stempelgebüren auf Spielkarten 202

Stempelgebüren

Abſchriften gerichtlicher Urteile und Verfügungen 160
—— wenn die Ausfertigung vollendet, ſo kann das Papier zu keinem andern Akte mehr gebraucht werden 165
Akte, worinn das Intereſſe der Privatperſonen geſichert iſt 160
—— und Verbalprozeſſe ſowohl von Richtern als Gerichtſchreibern 162
Aktien für Handlungs- und Bau-Unternemungen 160
Akzeptationen und Endoſſirung der Wechſel die aus dem Auslande kommen und zalbar in Frankr. ſind 161
Anſchlagzettel, die nicht von den öffentlichen Gewalten kommen 163. 167
Anweiſungen auf Ordre des Uiberbringers 161
Aſſekuranzen 163
Atteſtate und Päſſe 160
Aufſchrift des Stempels 164
Auſſerordentlicher Stempel 164. 166
Ausfertigungen von Akten, die der Einregiſt. unterworfen ſind 159. 165
—— und Auszüge aller Verhandlungen der verſchiedenen Verwaltungskorps 160

Seite

Ausfertigungen über den Zuſchlag der angeſteigerten Nationalgüter 161
—— und über die ausgeſtellten Schuldſcheine und Abtretungen derſelben 161
Ausnahmen (einige) von der Formalität des Stempels 170. 171
Auszüge der Kaufmanns- und Handwerksbücher 162
Beamten der Regie: was ſie in Betreff des Stempels zu beobachten haben 268
Beſchluß des Direktoriums über die Stempel-Gebür von Tagblättern, Anſchlagzetteln und Muſikpapier 175
Bitt- und Denkſchriften an die Miniſter Depart. und Munizipal-Verwaltungen 163
Dimenſion (Ausdehnung) des Stempel-Papiers 164
Drucker, Verfaſſer und Ausgeber der Tagblätter 167
Fixer und Dimenſionsſtempel 163. 172
Formate und Gebüren der verſchiedenen Papiere 172. 173
Frachtbriefe 162. 163
Gebür-Stempel 165
Gerichtsboten und bei Gericht Bedienſteten: was ſie in Betreff des Stempels zu beobachten haben 169
Größe des Papiers 164. 173
Gutachten der Geſetzverſtändigen die vor Gericht kommen 162
Handelsleute, Wirte, Bankier ꝛc. müſſen ihre geſtempelten Regiſter vorzeigen, ſonſt wird ihnen das Patent verſagt 170
Handels-Inventarien und deren Rechnungen 162
Kauf- und Angebote auf Pachtungen, Käufe und Unternemungen 162
Manuale und Kopierbücher der Handelsleute 162
Nachlaß der Gebüren findet nicht ſtatt 175
Notenpapier zu Muſik 163
Papiere (zalbare) können nicht einregiſtrirt werden, ohne vorher geſtempelt zu ſeyn 168
Päſſe ins Ausland 162
—— und Atteſtate 160. 162

Perga-

Seite

Pergament und anderes Papier ſoll vor dem Gebrauch geſtempelt werden 164

Petitionen an Gerichtsſtellen 162

Proportionsſtempel 174

Protokolle der Univerſitäten, der Fakultäten, Kollegien, Spitäler, Fabriken 160

——— der Schaffner, Einnemer Gemeindegefälle daſ.

——— der Notarien, Gerichtsboten, Gerichtſchreiber daſ.

Quittungen über bezalte öffentliche Gelder können mehrere auf einen und denſelben Stempelbogen geſchrieben werden, wenn es die nämliche Schuld betrift daſ.

Regie=Papier 163. 164

Regiſter (alte) ſollen innerhalb drei Monaten geſtempelt werden 166

——— der Kauf= und Handelsleute und alle welche Buch füren 161

Regiſter die nur irgend vor Gericht gezeigt werden müſſen 161

——— und Urſchriften der Gerichtſchreiber 261. 162

——— der Munizipalitäten 160

Richter: was ſie in Betreff des Stempels zu beobachten haben 169

Spielkarten 163

Stempel=Abdruck darf nicht mit Schreiberei bedekt werden 165

——— Abgabe und Geldſtrafe bei Wechſeln und Anweiſungen 167

——— Aufſchlag auf Papiere, nach ihrer Uiberſchreibung 166

——— Blatt: es dürfen auf eines und das nämliche keine verſchiedene Akte geſchrieben werden 165

Ausnamen hievon 165

——— der Quittungen, wer ihn tragen muß 171

Strafe für die Beamten, die die gehörige Stempelung der Akte verſaumen 166. 169

Seite

Strafe für Privatperſonen, deren Regiſter und Akte nicht geſtempelt ſin 166

Trockner Stempel 162

Ungiltigkeit der Papiere vor Gericht, wenn ſie nicht geſtempelt ſind 169

Urkunden und [illegible] iſter können Papier zu jeder beliebigen Größe haben 163

Urſchriften (gerichtliche) 159

Verbalprozeſſe und Akte die der Einregiſtrirung unterworfen ſind, und wovon Kanzlei=Gebüren entſpringen 162

Viſa ſtatt Stempelung 174

Vollziehung (gerichtliche) iſt verboten, wenn die Akte die Formalität nicht erhalten haben 169

Vorladungen vor die Friedensrichter 162

Wechſelbriefe (alle Arten derſelben) 161. 163

——— deren Inhaber ſollen ſie vor der Endoſſirung ſtempeln laſſen 167. 168

Zalungs=Anweiſungen von verſchiedenen Summen 174

Zeitpunkt, wo der Stempel in den neuen Departementen eingeführt werden ſoll 177

Zeitungen und Tagblätter 163. 167. 173

Stempelung der öffentlichen Wagen 252

Steuer, welche auf den Domänen haftet 250

Steuerbare ihre Beſchwerden 54

Steuereinzieher der Gemeinden und deren Ernennung 361. 377

——— müſſen haften für die einzutreibenden Steuern 389

——— ſollen jede Dekade den Betrag ihrer Einname an die Vorgeſezten des Departements=Einnemers abliefern 390

Steuern: die Art ſie zu erheben und zu verteilen 43

——— ihre Notwendigkeit 50

——— abſchlägige von 12 Millionen 500000 Franken 357

——— (die unmittelbaren) müſſen von den Verwaltungen innerhalb 15 Tagen nach dem Empfange der

Seite

darauf Bezug habenden Verordnungen verteilt werden 389
Steuerregiſter 49. 360
Stiftspröbſte und Dechanten 217
Stoppelweide 276
Strafe der Eigentümer die ihre Gütererklärung nicht machen 256
——— derjenigen, welche auf verbotenen Orten oder Zeiten jagen 270
Strandrechte (herrſchaftlichen) 268. 275

T.

Tabellen über den Kapitalwerth der Güter 367
——— über die Bevölkerung 367
Taille oder indire: das unter dieſen Namen beſtandene herrſchaftliche Recht iſt aufgehoben 263
Tarif der Brieftaxe für die 4 neuen Departemente 395
Taubenſchläge: das ausſchließliche Recht derſelben iſt aufgehoben 261
Teilung (die ungleiche) in Rückſicht der Qualität der Perſonen iſt abgeſchaft 262
Territorialgüter: Verfertigung eines Hauptbuches über dieſelben 307
Teſtamente (die) brauchen nicht mehr in Gegenwart herrſchaftlicher Beamten errichtet zu werden 278
Thoraufſicht bei gewiſſen Fällen 336
Thorſperre bei feſten Plätzen 336
Titel (die Adels=) ſind aufgehoben 272
Titulaturen (aufgehobene): Diejenigen, welche ſich in jeweichen Akten derſelben bedienen, ſollen von der Bürgerliſte ausgeſtrichen werden 284
Truppenmärſche: wie bei denſelben die Einquartirung zu machen iſt 341

U.

Uibergang der alten Regierungsform in die neue 30
Uibernehmer der Militär=Arbeiten 345. 347
Uiberſchwemmungen bei Feſtungen, wer ſie veranſtalten kann 328. 349
Unehliche Kinder; Recht ab intestato von ihnen zu erben 268. 275
Unkoſten=Regiſter für die Eintreibung der Steuern 378

Seite

Unterhaltungsköſten der Militärgebäude 338
Unterordnung der Gewalten 36
Unterſchied (der von der Lehns=Verfaſſung herrürende) iſt aufgehoben 262
Unvereinbarkeit des Munizipal= und Richteramtes 41
Urteile der verſchiedenen Tribunale ſollen in franz. Sprache abgefaßt werden 318
Urteilsſprüche (alle) wegen bloßen Revolutions=Handlungen ſind aufgehoben 231
——————— (noch nicht vollzogen) über ſtreitige herrſchaftlichen Rechte ſind zernichtet 297

V.

Veränderungs=Verzeichniß der Perſonal=Steuer 377
Verbot der engliſchen Waaren 223
Verbrechen (im Strafgeſetzbuch vorgeſehene) die wärend der Revolution verübt worden, ſollen mit den darin ausgeſprochenen Strafen belegt werden 232
Verbrennung der Lehens=Urkunden 306
Verfolgungen, wegen Anhänglichkeit an die republikaniſchen Grundſätze 210
——————— (gerichtliche) wegen bloſen Revolutions=Handlungen ſind aufgehoben 231
Verhaft=Dekrete wegen bloſen Revolutions=Handlungen ſind aufgehoben 231
Verjärung der Klagen wegen Jagdfrevel 272
Verkauf: das Recht, Getränke und Lebensmittel ausſchließlich verkaufen zu dörfen iſt abgeſchaft 264
——— der engliſchen Waaren iſt bis zum erſten Thermidor geſtattet 229
Verpachtungen ſollen vorher durch Anſchlagzettel verkündigt werden 246
Verſteigerung des Feſtungs=Bauweſens 344
Verſteigerungs=Köſten werden von dem Pächter getragen 248
Verteilung der großen Güterloſe 52

Verurteilung (die) wegen falſchen Erklärungen der Pächter und Schuldner wird vom Departementsgerichte ausgeſprochen 242
Verwaltung der Domänen: Vereinigung derſelben mit jener der Einregiſtrirung 238
——— der Einkünfte in den eroberten Ländern 213
——— der Militärarbeiten 343
Verwaltungen (die) dürfen keine Zuſchriften unter der Benennung eines Standes oder Gewerbes annemen 281
——— — haben die Verteilung der Steuern über ſich, und entſcheiden darinn 375
Verwaltungskorps, ihre Verrichtungen 33
——— ihre Verhandlungen 55
Verwaltungskoſten, woher ſie zum Teil beſtritten werden 359
Verzeichniß aller auf die Geſchäftfürung der alten Einnemer Bezug habenden Schriften 235
——— aller körperlichen und nicht körperlichen Domänen 242
——— der von den Pächtern rückſtändigen Summen 243
——— der ſäumigen Steuerbaren 378
Verzeichniſſe von den beweglichen Gütern der Stifter und Klöſter 216. 311
Viehweiden werden auf den Feſtungswerken nicht geſtattet 351
Vorſchuß auf die Steuern, wer ihn machen ſoll 361

W.

Waag-Gebüren (herrſchaftliche) ſind abgeſchaft 288
Wachtgelder (Service- oder Billetengelder) ſind abgeſchaft 264. 288
Wagen: (die von Privatunternemern aufgeſtellten zalen ein Zehntel des Preiſes der Plätze 251
die Unternemer von hängenden Wagen die nach Belieben abgehen, zalen eine järliche Gebür 252
Waldungen: die Gemeinden und Bürger werden in dem Genuß der ihnen von den ehmaligen Herrſchaften entriſſenen Wälder wiedereingeſezt 292. 293
Wälder (die) ſind National-Eigentum 238
die National-Regie ſoll die Einname des Ertrags derſelben eintreiben 240
Wälle (die) der Städte ſind National-Eigentum 239
——— und Bruſtwehren der Feſtungen 322. 352
Wappen dürfen nicht mehr gefürt werden 273. 285
Wege und Dämme: wie weit ſie von den Feſtungswerkern entfernt ſeyn müſſen 327
Weggelder (die) ſind abgeſchaft 265
Weidgang (der öde): das Recht auf demſelben das Vieh wegzunemen, iſt abgeſchaft 277
Weidzins (der) iſt abgeſchaft 276. 289
Weihrauch ſoll Niemand mehr angeboten werden 273
Wein: das Recht der Herrſchaften ihren Wein zu gewiſſen Zeiten allein zu verkaufen, iſt abgeſchaft 288
Weinkauf-Gebüren (Pots de vin): die Pächter welche dieſelben bei ihrer Erklärung verhelen, werden geſtraft 241
——— Wiedererſtattung derſelben 267
——— (die) ſind abgeſchaft 264
Weite in Klaftern, für den militäriſchen Gebrauch des Grundes zu Feſtungen 325
Werkſtätte der Fabriken und Manufakturen 369
Wetterhäne: es darf jedermann ſolche auf ſeine Häuſer ſtellen 278
Begeren eines Bürgers in Betreff der Wetterhäne 300
Wiegen (das) der Lebensmittel und Waaren 266
Wieſen-Gebüren vor dem Abmähen der erſten Blume 269
——— die dem öden Weidgange unterworfen ſind 273
Wonungen in Militärgebäuden ſollen den Munizipalitäten angezeigt werden 340

	Seite		Seite
Z.		Zollgebüren auf dem Waſſer	215
Zalungs-Befel für Reparatur-Köſten von Domänen muß von dem Regie-Direktor einregiſtrirt werden	246	—— (die) ſind abgeſchaft	265
—— —— wird vom Einnemer des Bezirks, wo die Domänen liegen, entrichtet	daſ.	—— ſollen in den neuen Departementen noch einſtweilen erhoben werden	265
Zalungs-Verbindlichkeiten des Militär	338	Zucht-Bezirke der 4 Departemente	57
Zehnte (der) aller Art iſt abgeſchaft	4. 261. 289	Zucht-Gerichte	58
—— Erſatz deſſelben in Rückſicht der Pachte, die ihm unterworfen waren	244	Zuchtpolizei-Gericht (das) hat über die Jagdfrevel zu ſprechen	271
—— wird vom Pächter in baarem Gelde bezalt	244	Zufluchtsorte des Laſters ſollen die Bezirke nicht ſeyn, worüber die Militärgewalt die alleinige Aufſicht hat	333
Zeitungen (einige) vom rechten Rheinufer ſind verboten	319	Zünfte und Innungen	315
Zernichtung der vor der Hand geſchloſſenen Pachtkontrakte	250	Zuſammenkünfte der Bürger vom nämlichen Stande oder Gewerbe ſind verboten	281
Zeuche von Wolle, Baumwolle und Haaren aus England ſind verboten	224	Zuſammenrottungen von Handwerkern, Geſellen oder Taglönern ſollen beſtraft werden	283
Zinſe (alle herrſchaftlichen Lehen-) ſind abgeſchaft	288	Zwanggerechtigkeiten (alle) für Bäckereien, Mülen u. d. gl. ſind aufgehoben	266. 289
Zinsgarben (die) ſind abgeſchaft	288. 291	Zwangsmittel zur Eintreibung der Steuern	361. 378
Zölle: in welchen Fällen ſie aufgehoben ſind	290		

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vollständige Sammlung der Verordnungen und Beschlüsse des Bürger Regierungs-Kommissärs und der Central-Verwaltungen der vier neuen Departemente auf dem linken Rheinufer Nebst doppeltem alphabetischen Register
Bd.: I. Band. VI. Heft

Mainz Messidor 6. J. [1798]

Bamberg, Staatsbibliothek -- .73 G 1#6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11412763-1
VD18 80528821